



43/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

2. August 2023

---

**Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst  
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 04.07.2023**

## Inhalt

I.	Allgemeine Vorschriften	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Studienziele; akademischer Grad	4
§ 3	Zulassung zum Studium	5
§ 4	Gliederung des Studiums	5
§ 5	Vertiefungsmodule	6
§ 6	Veranstaltungsformen	6
§ 7	Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren	7
§ 8	Studienberatung	7
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen und	7
	Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen	7
II.	Modulprüfungen	8
§ 10	Allgemeine Regeln über Modulprüfungen	8
§ 11	Klausur	9
§ 12	Hausarbeit	10
§ 13	Präsentation mit schriftlichem Anteil	10
§ 14	Bewertete praktische Übung (Modul 03)	11
§ 15	Bachelorarbeit	11
§ 16	Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	13
III.	Berufspraktische Studienzeiten	14
§ 17	Allgemeine Regelungen über die berufspraktischen Studienzeiten	14
§ 18	Leistungsbewertung im Modul 15	14
§ 19	Wiederholungsmöglichkeiten für die Leistungsnachweise des Moduls 15	15
IV.	Schlussvorschriften	15
§ 20	Bachelorurkunde, Abschlusszeugnis und Diploma Supplement	15
§ 21	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung	16
§ 22	Aufbewahrung von Prüfungsakten	16
§ 23	Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung	16

---

Anlage 1 .....	17
Studien- und Prüfungspläne .....	17
Anlage 2 .....	21
Modulkatalog .....	21
Anlage 3 .....	165
Formular Vertiefungsmodule .....	165
Anlage 4 .....	167
Muster Bachelorurkunde .....	167
Anlage 5 .....	168
Muster Abschlusszeugnis .....	168
Anlage 6 .....	170
Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache .....	172
Anlage 7 .....	192
Muster Diploma Supplement in englischer Sprache .....	192

## **Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 04.07.2023<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol-B.A.) vom 5. April 2023 (GVBl. S. 182) sowie des § 31 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 122 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 23.03.2023 (GVBl. S. 121) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Studienordnung erlassen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem Bachelorstudiengang Gehobener Polizeivollzugsdienst am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie ergänzt die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol-B.A.)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Anlagen 1-7 sind Bestandteil dieser Studienordnung.

#### **§ 2 Studienziele; akademischer Grad**

(1) Das Ziel des Studiums liegt in der Vermittlung fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen, die Studierende zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung der polizeilichen Aufgaben in der jeweiligen Laufbahnrichtung im gehobenen Dienst befähigen. Die Kompetenzen ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2).

(2) In fachlicher und methodischer Hinsicht befähigt das Studium Studierende, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; dazu zählt die Fähigkeit, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen und persönlichen Kompetenzen gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit.

(3) Die Studierenden erwerben schließlich umfassende Handlungskompetenzen, um den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat gewachsen zu sein. Sie werden dazu befähigt, polizeiliche Aufgaben rechtsstaatlich, bürgernah und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften und ethischer, psychologischer und taktischer Grundsätze mit Professionalität zu bewältigen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad eines

Bachelor of Arts (B.A.).

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport am 01.08.2023.

### § 3 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach § 3 Absatz 2 APOgDPol-B.A. und § 1 Absatz 2 APOgDPol-B.A. Endet das Beamtenverhältnis, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

### § 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die in § 9 APOgDPol-B.A. genannten Module. Deren regelmäßige Abfolge und Häufigkeit ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studienordnung. Die Module sind in dieser Abfolge zu durchlaufen, soweit nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall etwas Abweichendes bestimmt. Die Belegung der Module und Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Fachbereichsverwaltung. Ein Belegungsrücktritt findet nicht statt; § 22 APOgDPol-B.A. bleibt unberührt.

(2) Die Einzelheiten zu den Modulen ergeben sich aus dem Modulkatalog, der dieser Studienordnung als Anlage 2 beigelegt ist. Der Modulkatalog soll regelmäßig weiterentwickelt und veränderten Bedürfnissen der Berufspraxis angepasst werden; daran sind die Dienstbehörde und die Laufbahnordnungsbehörde zu beteiligen. Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiengangs, der Studierbarkeit oder der organisatorischen Durchführbarkeit kann der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde Abweichungen vom Modulkatalog, insbesondere hinsichtlich der Veranstaltungsformen, einzelner Lerninhalte sowie der Semesterlage einzelner Module oder Moduleile, bestimmen; Lernziele, Workload und Anzahl der ECTS-Leistungspunkte der einzelnen Module müssen dabei gewahrt bleiben.

(3) Haben in einem der Module mindestens fünf Studierende die Modulprüfung in einem nachfolgenden Semester zu wiederholen oder nachzuholen, so kann in diesem Semester für diese Studierenden zu jedem betroffenen Modul eine ergänzende Übung im Umfang von jeweils 0,5 bis einer Semesterwochenstunde durchgeführt werden.

(4) Die Semester, mit Ausnahme des 3. und 5. Semesters, gliedern sich jeweils in eine Vorlesungszeit von regelmäßig 18 Wochen und eine regelmäßig daran anschließende vorlesungsfreie Zeit; die Vorlesungszeit kann durch vorlesungsfreie Tage, insbesondere eine Weihnachtspause, unterbrochen werden. Die vorlesungsfreien Zeiten werden durch den Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung festgelegt.

(5) Die Module umfassen Lehrveranstaltungen und Praktikumseinheiten. Die Lehrveranstaltungen finden während der Vorlesungszeit statt. Die Praktikumseinheiten werden während des 3. und 5. Semesters sowie in der Regel während der vorlesungsfreien Zeiten der übrigen Semester durchgeführt, insbesondere die Sport- und Schießausbildung im Rahmen des Moduls 15 findet auch während der Vorlesungszeit statt. In der Vorlesungszeit des 1. Semesters findet eine Einführungswoche im Rahmen des Moduls 01 statt; die übrigen Lehrveranstaltungen des 1. Semesters sind dementsprechend auf 16 Wochen verkürzt. Für das Modul 14 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 15 und 16.

(6) Der Fachbereichsrat legt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung und im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Zeiträume während der vorlesungsfreien Zeit fest, die von Praktikumseinheiten frei zu halten sind, damit sie für modulabschließende Prüfungen und für die Verteidigung der Bachelorarbeiten zur Verfügung stehen. In der Regel sind dies die erste Woche nach Ende der Vorlesungszeit des 2., 4. und 6. Semesters sowie die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit des 6. Semesters. Im Übrigen bestimmt die Ausbildungsleitung die zeitliche Lage der einzelnen Praktikumseinheiten im Rahmen der Vorgaben des Absatzes 5 und des Modulkatalogs.

## § 5 Vertiefungsmodule

- (1) In den Vertiefungsmodulen sollen sich die Studierenden, aufbauend auf dem in den Pflichtmodulen Erlernten, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Interessenschwerpunkte vertieft mit einer Materie von Relevanz für die polizeiliche Berufspraxis beschäftigen und dadurch die in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen festigen und erweitern. Vorschläge für Vertiefungsmodule werden von den Lehrkräften unterbreitet. Die Dienstbehörde kann Themen anregen und hierfür geeignete Lehrkräfte benennen.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Semesters auf Vorschlag der Lehrkräfte, welche Vertiefungsmodule angeboten werden. Für jedes Vertiefungsmodul ist eine Modulbeschreibung gemäß dem Muster in Anlage 3 zu dieser Studienordnung zu erstellen.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind den Studierenden des 4. und 5. Semesters bekanntzumachen. Auf dieser Grundlage sollen die Studierenden innerhalb einer von der Fachbereichsverwaltung zu bestimmenden Frist ihre Präferenzen angeben. Lassen sich nicht alle Erstwünsche realisieren, so nimmt die Fachbereichsverwaltung eine Verteilung der Studierenden vor, die den Präferenzen so weit wie möglich entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Studiengangsbeauftragte.
- (4) Die Vertiefungsmodule sind auf eine studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 90 (5. Semester) bzw. 120 (6. Semester) Zeitstunden auszulegen; mit ihrem erfolgreichen Abschluss werden drei bzw. vier ECTS-Leistungspunkte erworben. Sie sollen in der Regel eine Präsenzzeit von drei (5. Semester) bzw. vier (6. Semester) Semesterwochenstunden umfassen und als Seminar ausgestaltet sein. Die Form der Modulprüfung wird mit Entscheidung des Fachbereichsrates über die Zulassung des Moduls festgelegt. Weicht sie von den in § 19 Absatz 2 Satz 2 APOgDPol-B.A. genannten Prüfungsformen ab, so ist sie in der Modulbeschreibung genau zu beschreiben; dann ist auch festzulegen, in welcher Form eine etwa erforderliche Wiederholung oder Nachholung erfolgt.
- (5) Ein Vertiefungsmodul kann übergreifend für Studierende mehrerer Laufbahnzweige oder nur für Studierende eines Laufbahnzweigs angeboten werden.

## § 6 Veranstaltungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen werden unbeschadet des § 5 Absatz 4 in folgenden Formen angeboten:
1. Seminaristischer Unterricht ist vom Lehrgespräch geprägt und wird in Gruppen von regelmäßig bis zu 30 Studierenden durchgeführt.
  2. Übungen sind in verstärktem Maße durch studentische Beiträge geprägt und werden in Gruppen von regelmäßig bis zu 15 Studierenden durchgeführt.
  3. Seminare dienen der vertieften Diskussion ausgewählter Problembereiche. Die Zahl der teilnehmenden Studierenden soll 20 nicht übersteigen.
  4. Kolloquien dienen der methodischen Anleitung der Studierenden durch Lehrkräfte und dem Austausch der Studierenden untereinander über Methoden und Gegenstände ihrer Bachelorarbeiten während deren Anfertigung. Die Teilnehmerzahl soll nach Möglichkeit 10 nicht übersteigen.
- (2) Praktikumseinheiten finden in den in § 17 Absatz 1 genannten Formen statt.

## **§ 7 Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren**

(1) Für jedes Pflichtmodul mit Ausnahme des Moduls 14 wird eine Lehrkraft als Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator bestellt. Die Bestellung trifft der Fachbereichsrat. Abweichend davon bestimmt sich die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator für Modul 15 nach § 6 Absatz 1 Satz 1 APOgDPol-B.A.

(2) Die Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren unterstützen den Austausch und die erforderlichen Abstimmungen zwischen den an der Durchführung des Moduls beteiligten Lehrkräften und wirken auf seine curriculare Fortentwicklung hin. Außerdem nehmen sie den modulübergreifenden Austausch wahr. Soweit nicht die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gegeben ist, entscheiden sie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den an der Durchführung des Moduls beteiligten Lehrkräften; auf Antrag einer beteiligten Lehrkraft wird die Angelegenheit dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Für das Modul 15 wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereichsrat.

## **§ 8 Studienberatung**

Die Hochschule unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Dies umfasst die Allgemeine Studienberatung durch die Hochschulverwaltung und die Studienfachberatung durch die Lehrkräfte des Fachbereichs.

## **§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen und Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen**

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.) in der jeweiligen Fassung. Es erfolgt eine Anerkennung sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden. Die Beweislast, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der HWR Berlin. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so ist die Punktzahl gemäß § 10 Abs. 2 APOgDPol-B.A., die im Vergleich der Bewertungssysteme der anzuerkennenden Note am Besten entspricht, im Abschlusszeugnis auszuweisen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei einer undifferenzierten Bewertung erfolgt die Anerkennung undifferenziert. Das entsprechende Modul wird bei der Berechnung der Gesamtnote dann nicht berücksichtigt. Das Gewicht der anderen erlangten Noten erhöht sich entsprechend.

(3) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der diesem Studiengang gleichartig ist, erfolgt mit Ausnahme von Anrechnungen auf das Modul 15 von Amts wegen. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung auf Antrag. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Aufnahme des Studiums zu stellen.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde. Die Studierenden haben spätestens sechs Wochen nach Aufnahme des Studiums die hierzu erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb einer Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anzurechnen. Eine Anrechnung auf das Modul 15 erfolgt nur, soweit die Ausbildungsleitung die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Leistungen im Sinne von Absatz 1 bestätigt. Für die Antragstellung bzw. Einreichung von Unterlagen gelten Absätze 3 und 4 entsprechend.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 10 Allgemeine Regeln über Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen werden nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 APOgDPol-B.A. studienbegleitend erbracht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften sowie aus dem Modulkatalog (Anlage 2).

(2) Soweit im Modulkatalog nichts Anderes angegeben ist, können Gegenstand der Prüfung alle Inhalte des jeweiligen Moduls sein. Die Prüfung kann sich auch auf Inhalte der von dem Modul vorausgesetzten Module erstrecken.

(3) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen, einschließlich solcher mit schriftlichem Anteil, ist auf Verlangen der Studentin oder des Studenten mündlich zu begründen; sie ist schriftlich zu begründen, wenn die Studentin oder der Student das unverzüglich schriftlich beantragt. Die schriftlichen Prüfungsleistungen und die schriftlichen Begründungen sind gemäß § 14 Absatz 2 APOgDPol-B.A. zur Prüfungsakte zu bringen. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung hat die Studentin oder der Student ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsleistung und die Begründung ihrer Bewertung; § 16 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Module, die damit erworbenen ECTS-Leistungspunkte und die erzielten Noten und Punktzahlen erteilt das Prüfungsamt. Unrichtige und nachträglich unrichtig gewordene Bescheinigungen sind zurückzugeben.

(5) Anträge auf Prüfungserleichterung wegen einer körperlichen Beeinträchtigung (§ 22 Absatz 6 APOgDPol-B.A.) sind so rechtzeitig zu stellen, dass vor der Prüfung die erforderlichen Klärungen und Maßnahmen vorgenommen werden können.

(6) Die prüfende Lehrkraft kann Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt worden sind, insbesondere Hausarbeiten, schriftliche Anteile von Präsentationen und Bachelorarbeiten, zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten mit Datenbanken externer Anbieter abgleichen und die Arbeiten zu diesem Zweck an solche Datenbanken übermitteln. Auf Aufforderung der Lehrkraft haben die Studierenden ihre Arbeit eigenständig an solche Datenbanken zu übermitteln. Auf Wunsch der Studierenden hat die Übermittlung in einer in Absprache mit der Lehrkraft pseudonymisierten Fassung zu erfolgen. Die Vorschriften über Verschlusssachen bleiben unberührt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in Fällen von Fristverlängerungen aus krankheitsbedingten Gründen die Aufgabe zeitlich befristet auf das Prüfungsamt übertragen.

(8) Prüfungsleistungen können in elektronischer Form erbracht werden, wenn die Prüfenden dies bestimmen und die technischen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gegeben sind. Die §§ 12 bis 12i der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019, zuletzt geändert am 17.05.2022 (Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin 47/2022) finden, mit Ausnahme von § 12c Absatz 3, § 12d und § 12i Absatz 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Klausur**

(1) Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 bis 240 Minuten. Die Durchführung der Klausur obliegt regelmäßig der Lehrkraft, die die im Modulkatalog bezeichnete Lehrveranstaltung durchgeführt hat, soweit nicht die nachfolgenden Absätze abweichende Zuständigkeiten vorsehen oder der Prüfungsausschuss abweichende Bestimmungen trifft.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Fachbereichsverwaltung einheitlich die Klausurtermine und im Benehmen mit den Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren die Bearbeitungsdauer und die zulässigen Hilfsmittel fest und gibt diese bekannt. Termine während der vorlesungsfreien Zeit sollen nur während der gemäß § 4 Absatz 6 von Praktikumseinheiten frei gehaltenen Zeiten bestimmt werden; hiervon kann im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung abgewichen werden. Das Prüfungsamt teilt aufsichtführende Personen ein.

(3) Studierende, die eine Klausur zu wiederholen oder nachzuholen haben, haben sie regelmäßig gemeinsam mit den Studierenden abzulegen, für die die betreffende Klausur erstmals ansteht. Hierbei ist § 21 Absatz 2 Satz 2 APOgDPol-B.A. anzuwenden.

(4) Das Prüfungsamt teilt den Studierenden vor dem Klausurtermin Kennziffern zu, mit denen sie die Klausurbearbeitungen anstelle ihres Namens zu kennzeichnen haben. Die Zuordnung der Kennziffern zu den Namen der Studierenden darf der für die Bewertung zuständigen Lehrkraft nicht vor dem Abschluss des Bewertungsverfahrens mitgeteilt werden.

(5) Haben in einem Semester zwei oder mehr Lehrkräfte in parallelen Gruppen eine gleichartige Klausurleistung abzunehmen, so bestimmt die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator eine einheitliche Klausuraufgabe; andernfalls wird die Aufgabe durch die für die Durchführung der Klausur verantwortliche Lehrkraft bestimmt. Die Aufgabe ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt einzureichen und von diesem zu vervielfältigen. Am Prüfungstag händigt das Prüfungsamt den aufsichtführenden Personen die Klausuraufgaben aus.

(6) Das Schreibpapier wird vom Prüfungsamt gestellt. Zugelassene Hilfsmittel müssen die Studierenden mitbringen.

(7) Die verantwortliche Lehrkraft versieht die Klausurbearbeitungen mit einer schriftlich begründeten Bewertung und übergibt sie dem Prüfungsamt. In den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 2 APOgDPol-B.A. leitet das Prüfungsamt die Klausurbearbeitung einschließlich ihrer Bewertung und deren Begründung sowie ein Exemplar der Klausuraufgabe der vom Prüfungsausschuss zur Zweitbewertung bestellten Lehrkraft zu. Auch dieser gegenüber ist die Anonymität der Studentin oder des Studenten zu wahren. Weicht die Zweitbewertung von der Erstbewertung ab und kommt keine Einigung der Zensierenden auf eine gemeinsame Punktzahl zustande, so ermittelt das Prüfungsamt Punktzahl und Note nach § 20 Absatz 2 Satz 3 APOgDPol-B.A.

(8) Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens gibt das Prüfungsamt den Studierenden das Ergebnis bekannt.

## **§ 12 Hausarbeit**

(1) Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Aufgabe aus dem Zusammenhang des Moduls, die unter Heranziehung einschlägiger Literatur zu bearbeiten ist. Ihr Umfang soll in der Regel – ohne Deckblatt, Gliederung, Verzeichnisse und Anlagen, aber unter Einschluss der Fußnoten – 3500 Wörter nicht überschreiten.

(2) Sind mehrere Lehrkräfte am Modul beteiligt, so entscheidet die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator welche Studierenden die Prüfungsleistung bei welcher Lehrkraft zu erbringen haben, sofern der Modulkatalog keine Bestimmung trifft.

(3) Die Bearbeitungsfrist wird im Rahmen der Vorgaben des Modulkatalogs von der jeweiligen Lehrkraft bestimmt, sofern der Prüfungsausschuss keine einheitliche Regelung trifft. Sie muss mindestens vier Wochen betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die festgelegte Bearbeitungszeit um höchstens 14 Tage verlängern, wenn die Studentin oder der Student dies vor Fristablauf beantragt.

(4) Die Aufgabe wird von der jeweiligen Lehrkraft über eine elektronische Lernplattform der Hochschule oder einen bei der Hochschule für die Studierenden eingerichteten E-Mail-Account ausgegeben. Bei der Aufgabe sind das Datum der Ausgabe und der Abgabetermin zu vermerken.

(5) Die Hausarbeit ist von der Studentin oder dem Studenten zu unterschreiben. Der Unterschrift muss die schriftliche Erklärung vorangestellt sein, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, in jedem einzelnen Falle durch die Angabe der Fundstelle kenntlich gemacht wurden.

(6) Die Hausarbeit ist bis spätestens am festgesetzten Abgabetermin in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen. Die digitalisierte Fassung der Arbeit, die mittels eines vom Prüfungsausschuss allgemein bestimmten oder mit der Lehrkraft vereinbarten Textverarbeitungsprogramms erstellt ist, ist nach näherer Bestimmung der Lehrkraft gemäß § 10 Absatz 6 der dort bezeichneten Datenbank innerhalb der Abgabefrist elektronisch zu übermitteln. Das Prüfungsamt vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit.

(7) Die Lehrkraft gibt die mit einer begründeten Bewertung versehene Hausarbeit dem Prüfungsamt zurück. Dieses gibt – in den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 2 bis 5 APOgDPol-B.A. nach Durchführung des dort vorgesehenen Zweitbewertungsverfahrens – der Studentin oder dem Studenten die Ergebnisse bekannt. Eine Bekanntgabe durch die Lehrkraft ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Präsentation mit schriftlichem Anteil**

(1) Eine Präsentation mit schriftlichem Anteil besteht aus einem in freier Rede zu haltenden mündlichen Vortrag, der eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten soll, in einer Lehrveranstaltung und einem begleitenden schriftlichen Anteil, der die wesentlichen Aussagen des Vortrags umfasst. Gegenstand soll eine Aufgabe aus dem Zusammenhang des Moduls sein, die unter Heranziehung einschlägiger Literatur zu bearbeiten ist. Zur Prüfungsleistung gehören auch die Beantwortung von Fragen der Lehrkraft oder aus dem Kreis der Studierenden zum Gegenstand und zur Form der Präsentation sowie ihre Verteidigung gegen

Einwände. Die Lehrkraft kann nähere Bestimmungen, insbesondere zu Art und Umfang des schriftlichen Anteils, treffen.

(2) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Wiederholungsfall ist § 20 Absatz 3 APOgDPol-B.A. zu beachten.

(3) Die Aufgabe wird von der Lehrkraft in schriftlicher Form oder über eine elektronische Lernplattform der Hochschule oder einen bei der Hochschule für die Studierenden eingerichteten E-Mail-Account ausgegeben. In der Aufgabe ist das Datum der Ausgabe, der Termin für die Abgabe des schriftlichen Anteils sowie der Termin für die Präsentation zu vermerken. Die Lehrkraft kann nachträglich, insbesondere aus organisatorischen Gründen, spätere, im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden auch frühere Termine festsetzen; dies ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Lehrkraft gibt der Studentin oder dem Studenten die Bewertung bekannt und übermittelt diese unter Angabe des Tages der Bekanntmachung zusammen mit einer Ausfertigung der Aufgabe und dem schriftlichen Anteil der Prüfungsleistung an das Prüfungsamt. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung jedoch ausschließlich durch das Prüfungsamt.

#### **§ 14 Bewertete praktische Übung (Modul 03)**

(1) Eine bewertete praktische Übung ist die tatsächliche taktische und technische Lösung einer praxisnahen polizeilichen Situation mit einer darauf aufbauenden schriftlichen Aufgabe. Beide Teile gehen je zur Hälfte in die Gesamtnote ein.

(2) Aufgabenstellung und Bewertung obliegen der jeweiligen Lehrkraft. Diese übermittelt die Bewertung zusammen mit der Lösung der schriftlichen Aufgabe dem Prüfungsamt. Dieses gibt die Bewertung der Studentin oder dem Studenten bekannt.

(3) Im Falle der Prüfungswiederholung ist § 20 Absatz 3 APOgDPol-B.A. zu beachten.

#### **§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Themenstellung aus dem Gebiet des Studiengangs. Mit ihr soll nachgewiesen werden, dass die Studentin oder der Student befähigt ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und selbstständig Lösungen zu entwickeln. Die Bachelorarbeit soll – ohne Deckblatt, Gliederung, Verzeichnisse und Anlagen, aber unter Einschluss der Fußnoten – etwa 7000 Wörter umfassen, sofern nicht die Betreuerin oder der Betreuer etwas Abweichendes bestimmt.

(2) Das Thema kann eine abstrakte Fragestellung oder die Bearbeitung einer konkreten Fallgestaltung zum Inhalt haben und soll Bezug zur polizeilichen Praxis beinhalten. Die Studierenden haben innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden, im Laufe des 4. Semesters endenden Frist Themen vorzuschlagen. Andernfalls erfolgt eine Themenzuweisung durch den Prüfungsausschuss. Der Themenvorschlag ist mit der Benennung einer zur Betreuung der Bachelorarbeit und einer zur Zweitbegutachtung bereiten, dazu gemäß Absatz 4 geeigneten, Person zu verbinden, deren schriftliches Einverständnis mit der Übernahme dieser Funktion beizufügen ist. Ihm ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studentin oder der Student eine Ausarbeitung zu demselben Thema bereits an der HWR Berlin oder einer anderen Hochschule als Prüfungsleistung vorgelegt hat. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht. Personen, die gemäß Absatz 4 Gutachterin oder Gutachter sein können, können dem Prüfungsausschuss

unmittelbar Themen vorschlagen, zu deren Betreuung sie bereit sind. Die Dekanin oder der Dekan kann bei Bedarf einzelne Lehrkräfte zur Unterbreitung solcher Vorschläge auffordern.

- (3) Die Aufgabe wird vom Prüfungsausschuss an einem von ihm bestimmten Tag in den ersten beiden Wochen des 5. Semesters ausgegeben. Mit Ausgabe der Aufgabe bestimmt der Prüfungsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich Betreuerin oder Betreuer der Arbeit. Aus zwingenden Gründen kann der Prüfungsausschuss die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter nachträglich ändern.
- (4) Gutachterin oder Gutachter können alle Lehrkräfte der Hochschule sowie alle Personen sein, die die zur Bestellung als Lehrbeauftragte erforderliche Qualifikation aufweisen. Mindestens jeweils eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Lehrkraft der Hochschule sein. In Ausnahmefällen können auch Personen bestellt werden, die keine Lehre ausüben, jedoch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten mit Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter kann der Prüfungsausschuss das zur Bearbeitung gestellte Thema nachträglich ändern. Der Termin zur Abgabe wird dadurch nicht hinausgeschoben.
- (6) Lehrkräfte, die Bachelorarbeiten betreuen, sollen regelmäßig – allein oder gemeinsam mit anderen Betreuerinnen und Betreuern – für die Studierenden, die mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit befasst sind, ein begleitendes Kolloquium gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 anbieten. Studierende, deren Betreuerin oder Betreuer kein Kolloquium anbietet, haben an dem Kolloquium einer anderen Lehrkraft teilzunehmen.
- (7) Die Studierenden sind an drei einzelnen Tagen während der ersten 18 Wochen des fünften Fachsemesters zur Teilnahme an den Kolloquien und zur Bearbeitung ihrer Bachelorarbeit vom Praktikum freizustellen; diese Tage werden einheitlich für alle Studierenden von der Fachbereichsverwaltung im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung festgesetzt. Die Präsenzstunden der Module des 6. Semesters sind so auf die Vorlesungszeit zu verteilen, dass in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit des 6. Semesters etwa die Hälfte der studentischen Arbeitszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit zur Verfügung steht.
- (8) Die Bachelorarbeit ist am zehnten Montag der Vorlesungszeit des 6. Semesters oder, wenn dies ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag, beim Prüfungsamt einzureichen. Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt elektronisch abzugeben. Ausgenommen sind Bachelorarbeiten mit dem Vermerk „VS-NfD“. Diese Bachelorarbeiten müssen einmal gebunden mit einem Stick im Prüfungsamt eingereicht werden. Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, in jedem einzelnen Falle durch die Angabe der Fundstelle kenntlich gemacht wurden, beizufügen. Das Prüfungsamt macht den Zeitpunkt der Abgabe aktenkundig. § 22 Absatz 1 bis 4 und 6 APOgDPol-B.A. findet Anwendung.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern. In Fällen von Verlängerungen aus krankheitsbedingten Gründen kann der Prüfungsausschuss die Aufgabe zeitlich befristet auf das Prüfungsamt übertragen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit vom Prüfungsausschuss von vornherein abweichend von Absatz 3 und Absatz 8 festgelegt werden.
- (10) Das Prüfungsamt übermittelt je ein Exemplar der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter übermittelt dem Prüfungsamt, binnen einer von diesem gesetzten Frist, die Bewertung und das sie begründende Gutachten und gibt das bewertete Exemplar

der Bachelorarbeit zurück. Das Prüfungsamt leitet diese Unterlagen der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zu. Nach Rücklauf auch der Zweitbegutachtung ermittelt das Prüfungsamt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 APOGDPol-B.A. die Bewertung der Bachelorarbeit.

(11) Erreicht die Bewertung gemäß Absatz 10 nicht mindestens 5,00 Punkte, so gibt das Prüfungsamt der Studentin oder dem Studenten das Nichtbestehen des Moduls 14 bekannt. Kann die Bachelorarbeit nach § 21 Absatz 1 APOGDPol-B.A. wiederholt werden, so gibt der Prüfungsausschuss die neue Aufgabe in der Regel unmittelbar zu Beginn des folgenden Semesters aus und setzt den Abgabetermin fest. Die Bearbeitungszeit soll neun Wochen betragen.

## **§ 16 Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit**

(1) Erreicht die Bewertung der Bachelorarbeit nach § 15 Absatz 11 mindestens 5,00 Punkte, so teilt das Prüfungsamt der Studentin oder dem Studenten die Bewertung und die Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit mit. Die Mitteilung gilt nicht als Bekanntgabe im Sinne des § 28 APOGDPol-B.A. Einsicht in die bewerteten Exemplare der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten wird vor der Verteidigung nicht gewährt.

(2) Die Verteidigung dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbstständig begründen kann und über gesichertes Wissen in dem Fachgebiet, dem die Arbeit zuzuordnen ist, und daran angrenzende Wissensgebiete sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügt.

(3) Sie findet regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit des 6. Semesters während der gemäß § 4 Absatz 6 von Praktika frei zu haltenden Zeiträume statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss Termine abweichend von Satz 1 festsetzen, in der vorlesungsfreien Zeit aber nur im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung.

(4) Die Verteidigung wird als Einzelprüfung vor einer Prüfungskommission nach § 18 APOGDPol-B.A. abgenommen; nach Möglichkeit soll der Kommission auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter der Bachelorarbeit angehören. Beiden Mitgliedern der Kommission sind die Bachelorarbeit sowie die Bewertungen und Gutachten, die die beiden Gutachterinnen und Gutachter abgegeben haben, zugänglich zu machen.

(5) Die Verteidigung erfolgt hochschulöffentlich, sofern die Studentin oder der Student dem nicht widerspricht. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Zu Beginn der Prüfung soll die Studentin oder der Student in freier Rede die wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit zusammenfassen; dieser Teil der Prüfung soll regelmäßig zehn Minuten dauern. Die weitere Prüfung kann sich über den unmittelbaren Gegenstand der Bachelorarbeit hinaus auf das gesamte Fachgebiet erstrecken, dem die Bachelorarbeit entnommen ist, und auch benachbarte Wissensgebiete erfassen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss beschließen, Verteidigungen im Online-Format auf anerkannten Plattformen der HWR Berlin unter Beachtung der sonstigen Regelungen durchführen zu lassen.

(6) Die Prüfungskommission bewertet die Verteidigung in nichtöffentlicher Beratung. Können die Kommissionsmitglieder sich nicht auf eine Bewertung einigen, so setzt jedes Mitglied eine Punktzahl fest. Die Bewertung der Verteidigung ist dann als arithmetisches Mittel nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 APOGDPol-B.A. zu ermitteln. Das vorsitzende Mitglied teilt die Bewertung der Verteidigung der Studentin oder dem Studenten mit.

(7) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten und dem Prüfungsamt übermittelt. Das Prüfungsamt stellt nach Maßgabe des § 20 Absatz 6 APOgDPol-B.A. fest, ob das Modul 14 bestanden ist, berechnet im Bestehensfall die Gesamtnote des Moduls und gibt dies der Studentin oder dem Studenten bekannt.

### **III. Berufspraktische Studienzeiten**

#### **§ 17 Allgemeine Regelungen über die berufspraktischen Studienzeiten**

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen das gesamte Modul 15 sowie die Praktikumseinheit des Moduls 03. Sie werden in Form von Trainings in der Polizeiakademie und Praxis in den Dienststellen abgeleistet. Die Praxis in den Dienststellen besteht aus einem Einsatz- und Führungslehreseminar, Dienststellenpraktika und einem Wahlpflichtpraktikum. Einzelheiten regelt der Modulkatalog (Anlage 2). Eine Abweichung von den dort genannten Zeitanätzen für einzelne Praktikumseinheiten ist zulässig, sofern das Erreichen der Lernziele gewährleistet bleibt.

(2) Die Ausbildungsleitung weist den Studierenden Praktikumsdienststellen zu und beauftragt fachlich geeignete Dienstkräfte mit der Praxisanleitung.

(3) Das Wahlpflichtpraktikum in Modul 15 kann bei Polizeidienststellen des Landes Berlin, des Bundes, anderer Bundesländer oder des Auslands, vornehmlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Nachbarstaaten, oder bei anderen Behörden oder nichtstaatlichen Organisationen abgeleistet werden. Es kann ganz oder teilweise auch in Form einer Exkursion durchgeführt werden. Die Studierenden sollen Praktikumsstellen für das Wahlpflichtpraktikum vorschlagen. Die Zuweisung erfolgt nach Prüfung durch die Ausbildungsleitung. Für die Zulassung zu nicht deutschsprachigen Praktikumsstellen sind Nachweise über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen.

#### **§ 18 Leistungsbewertung im Modul 15**

(1) Im Modul 15 sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) Bewertung der Leistungen in den Dienststellenpraktika;
- b) Bewertung der Leistungen im Einsatz- und Führungslehreseminar;
- c) Bewertung der Leistungen im Sport – Teilbereich: Konditionsfördernde Übungen;
- d) Bewertung der Leistungen im Sport – Teilbereich: Einsatzbezogene Selbstverteidigung;
- e) Bewertung der Leistungen im Sport – Teilbereich: Schwimmen und Retten;
- f) Schießleistungsnachweis.

(2) Die Leistungen werden von der jeweiligen mit der Praxisanleitung beauftragten Dienstkraft nach Maßgabe des § 10 APOgDPol-B.A. bewertet, der oder dem Studierenden bekanntgegeben und der Ausbildungsleitung übermittelt.

(3) Zur Erstellung des Leistungsnachweises gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist für jede Dienststelle, auf der ein Dienststellenpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer abgeleistet wurde, eine gesonderte Leistungsbewertung gemäß Absatz 2 vorzunehmen. Die Gesamtbewertung des Leistungsnachweises ergibt sich als arithmetischer Mittelwert gemäß § 10 Absatz 2 APOgDPol-B.A.

(4) Das Modul 15 ist bestanden, wenn die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis e jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet wurden und der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe f als „bestanden“ bewertet wurde.

(5) Ist das Modul 15 bestanden, so ermittelt die Ausbildungsleitung die Gesamtbewertung des Moduls als gewichteten arithmetischen Mittelwert bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Darin fließen ein:

- a) der Leistungsnachweis nach Absatz 1 Buchstabe a mit 50%;
- b) der Leistungsnachweis nach Absatz 1 Buchstabe b mit 30%;
- c) das arithmetische Mittel der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Buchstabe c, d und e mit 20%.

Die Ausbildungsleitung übermittelt die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung dem Prüfungsamt.

(6) Das Wahlpflichtpraktikum ist kein Dienststellenpraktikum im Sinne dieser Vorschriften und des § 19.

## **§ 19 Wiederholungsmöglichkeiten für die Leistungsnachweise des Moduls 15**

(1) Ergibt sich gemäß § 18 Absatz 3 nach Ableistung der Dienststellenpraktika als Gesamtbewertung des in § 18 Absatz 1 Buchstabe a genannten Leistungsnachweises eine schlechtere Note als „ausreichend“, so ist der Studentin oder dem Studenten noch einmal Gelegenheit zur Ableistung eines Praktikums auf einer Dienststelle von mindestens vier Wochen Dauer zu geben. Wird auch dieses gemäß § 18 Absatz 2 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, so ist das Modul 15 endgültig nicht bestanden. Andernfalls bildet seine Bewertung den Leistungsnachweis gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a.

(2) Wird das Einsatz- und Führungslehreseminar mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, so ist der Studentin oder dem Studenten noch einmal Gelegenheit zur Teilnahme an einem solchen Seminar zu geben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Sport- und Schießleistungsnachweise im Modul 15 können im Falle des Nichtbestehens mehrfach wiederholt werden, jedoch nur bis zu dem in § 12 Absatz 5 APOgDPol-B.A. genannten Zeitpunkt. § 12 Absatz 1 und 2 APOgDPol-B.A. bleiben unberührt.

(4) Die Ausbildungsleitung teilt das endgültige Nichtbestehen des Moduls dem Prüfungsamt mit.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Bachelorurkunde, Abschlusszeugnis und Diploma Supplement**

(1) Die Bachelorurkunde und das Abschlusszeugnis sind nach den Mustern der Anlagen 4 und 5 auszufertigen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem das Gesamtergebnis der Prüfung festgestellt worden ist.

(2) Das Abschlusszeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement gemäß dem jeweils aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorgaben von Europäischer Kommission, Europarat und UNESCO/CEPES.

(3) Ergänzend zum Abschlusszeugnis wird den Studierenden eine ECTS-Einstufungstabelle zur Verfügung gestellt, die die statistische Verteilung der erteilten Gesamtnoten ausweist. Die Einstufungstabelle wird gemäß den Empfehlungen in dem jeweils gültigen ECTS-User Guide und nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Europäischen Kommission erstellt. Dabei sind jeweils alle Studierenden einzubeziehen, die zu demselben Graduierungstermin oder in den beiden vorangegangenen Jahren ihr Studium abgeschlossen haben.

### **§ 21 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung**

Ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung darüber, welche Module erfolgreich abgeschlossen wurden, wie viele ECTS-Leistungspunkte hierbei erworben und welche Noten und Punktzahlen dabei erzielt wurden. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden wurde.

### **§ 22 Aufbewahrung von Prüfungsakten**

Ausfertigungen der Bachelorurkunde, des Abschlusszeugnisses und des Diploma Supplement, eine Auflistung der abgelegten Prüfungen (mit Datum und Ergebnis) sowie ein Vermerk über Immatrikulation/Aufnahme in die Hochschule und Exmatrikulation/Beendigung des Studiums sind 50 Jahre aufzubewahren. Die übrigen Bestandteile der Prüfungsakte sind nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums zu vernichten. Im Übrigen ist § 4 Absatz 2 der Studierendendatenverordnung zu beachten.

### **§ 23 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung**

(1) Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2023 in Kraft. Zugleich tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ (StudO/Pol B.A.) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht vom 12.04.2016, geändert am 15.11.2016 (MB 06/2017) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem in Absatz 1 genannten Datum aufgenommen haben, setzen es nach den bei Aufnahme ihres Studiums geltenden Vorschriften fort; in Fällen des § 12 Absatz 1 APOgDPol-B.A. in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung kann jedoch insbesondere bestimmt werden, dass auch diese Studierenden Module oder Teile davon in der durch Anlage 2 bestimmten Form zu absolvieren haben. § 22 gilt auch für die Prüfungsakten dieser Studierenden.

**Anlage 1**  
**Studien- und Prüfungspläne**

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst - Laufbahnzweig Schutzpolizei -						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul-Nr.	Unterrichtsform	ECTS-LP	Prüfungsform	Pflicht-/ Wahlpflichtmodul	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	
<b>Einführung in Studium und Beruf</b>											
1	Einführung in das Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes	SUTT	7,5	K (50%) + K (50%)	P	0,33					
	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten	SU				0,56					
	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Ü				1,5					
	Grundlagen der Anwendung von Informationstechnik in Studium und Polizeiberuf	Ü				1					
	Grundlagen der Soziologie	SU				3					
	Grundlagen der Polizei- und Kriminalpsychologie	SU					1,5				
	Berufseinführungswoche										
<b>Wissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Einsatzmanagements</b>											
2	Grundlegende Inhaltsbestimmungen des polizeilichen Einsatzmanagements	SU	5	K (30%) + PsA (70%)	P	3					
	Der Planungs- und Entscheidungsprozess des polizeilichen Einsatzmanagements	Ü					3				
<b>Kriminalistik I</b>											
3	Grundlagen der Kriminalistik	SU	9	PÜ	P	3					
	Kriminalistische Fallbearbeitung	SU					3				
	Grundlagen der Kriminaltechnik I	SU					1				
	Kriminalistisches Tatortseminar	Ü					1				
<b>Strafrechtliche Grundlagen</b>											
4	Grundstrukturen des Strafrechts	SU	8	K	P	3					
	Strafrechtsrelevantes Zivilrechtswissen und wichtige Eigentums- sowie Vermögensdelikte	SU				2					
	Weitere Grundstrukturen des Strafrechts und wichtige Straftatbestände	SU					2				
	Strafrechtliche Fallbearbeitung	Ü					2				
<b>Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit</b>											
5	Strafverfahrensrecht I	SU	7	K	P	4					
	Strafverfahrensrecht II	SU					2				
	Besprechung strafprozessrechtlicher Fälle	Ü					2				
<b>Polizei- und Ordnungsrecht I</b>											
6	Grundlagen des Polizei- und Ordnungsrechts	SU	7	K	P	3					
	Präventivpolizeiliche Standardmaßnahmen	SU					2				
	Polizeilicher Zwang zur Gefahrenabwehr	SU					2				
<b>Grund- und Menschenrechte und Öffentliches Dienstrecht</b>											
7	Grund- und Menschenrechte I	SU	5	H	P	3,5					
	Grund- und Menschenrechte II/ Öffentliches Dienstrecht	SU					1,5				
<b>Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf</b>											
8	Kriminologie I - Kriminologische Zugänge zum Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“	SU	4	K	P			2			
	Kriminologie II - Phänomenologische Grundlagen für das Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“	SU						2			
<b>Kriminalistik II (Alltagskriminalität)</b>											
9	Vermehmung und Durchsuchung	SU	8	K	P			2			
	Rechtsmedizin	SU						1			
	Weitere Straftatbestände aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität	Ü						1			
	Weitere Straftatbestände aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität	SU						1			
	Kriminalistische Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität	SU							2		
	Grundlagen der Kriminaltechnik II	SU							1		
		Ü					1				

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst - Laufbahnzweig Schutzpolizei -						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul-Nr.	Unterrichtsform	ECTS-LP	Prüfungsform	Pflicht-/ Wahlpflichtmodul		SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS
<b>Polizei- und Ordnungsrecht II</b>											
10	Polizeiliche Datenverarbeitung	SU	6	K	P			2			
	Grundzüge des Waffenrechts und waffenrechtlicher Sanktionen	SU						0,5			
	Umweltrecht im Polizeidienst	SU						0,5			
	Bearbeitung komplexer polizeirechtlicher Fragestellungen anhand von Fällen	Ü							2		
<b>Die Polizei in Staat und Gesellschaft</b>											
11	Innere Sicherheit	SU	6	PsA	P			2			
	Aufenthalts- und Asylrecht	SU							1		
	Globalisierung und innere Sicherheit: Die multikulturelle Stadt als Herausforderung für die Polizeiarbeit	SU							2		
	Internationale Sicherheit	SU								1	
	Angewandte Polizeipsychologie	SU									1,5
<b>Führung und Personalmanagement</b>											
12	Grundlagen von Führung und Personalmanagement	Ü	6	H	P			3			
	Englisch für den Polizeiberuf	Ü						2			
	Führung / Personalmanagement und Organisation	SU							2		
<b>Kriminalität im Lebenslauf</b>											
13	Kriminalität im Lebenslauf	S	3	PsA	P						3
<b>Studienpraktika</b>											
15	Studienpraktika in der studienfreien Zeit und im 3. und 5. Fachsemester		57		P						
<b>Verkehr I</b>											
16	Verkehrsrecht I	SU	8	K	P			3			
	Grundfragen der Verkehrslehre	SU							1		
	Verkehrsrecht II	SU								2	
	Besprechung verkehrsrechtlicher Fälle	Ü								1	
<b>Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen</b>											
17	Maßnahmefelder von Versammlungs- und Veranstaltungslagen	SUTT	6	PsA	P				4		
	Versammlungsrecht und rechtliche Regeln in Bezug auf sonstige Veranstaltungen	SU								2	
	Politische Beteiligung und politischer Protest	SU									1
<b>Bewältigung besonderer Lagen</b>											
18	Einsatzmanagement besonderer polizeilicher Lagen	SU	5	K oder PsA	P						3
	Psychologie besonderer Einsatzlagen	SU									1
	Vertiefung der rechtlichen Voraussetzungen polizeilicher Maßnahmen	SU									1
<b>Verkehr II</b>											
18	Verkehrssicherheitsarbeit	SU	6	K	P						4
	Verkehrsrecht III	SU									2
	Besprechung verkehrspolizeilicher Lagen	Ü									1
<b>Vertiefungsmodul I</b>											
19	Vertiefungsmodul I	S	3	*	WP					3	
<b>Vertiefungsmodul II</b>											
20	Vertiefungsmodul II	S	4	*	WP						4
<b>Bachelorprüfung</b>											
14	Bachelorarbeit (mit begleitendem Kolloquium)		9,5		WP					1,11	2
	Mündliche Bachelorprüfung				WP						
<b>Summe Semesterwochenstunden</b>			<b>119,39</b>			<b>27,89</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	<b>24</b>	<b>5,5</b>	<b>19</b>
<b>Summe ECTS-Leistungspunkte</b>			<b>180</b>								

\* Die Prüfungsform ergibt sich aus den aktuellen Modulhalten.

Erläuterungen der Abkürzungen			
Bewertete praktische Übung (15 Studierende)	PÜ	Semesterwochenstunde	SWS
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Seminar (20 Studierende)	S
Hausarbeit	H	Seminaristischer Unterricht in Team Teaching	SUTT
Klausur	K	Seminaristischer Unterricht (30 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Übung (15 Studierende)	Ü
Präsentation mit schriftlichem Anteil	PsA	Wahlpflichtmodul	WP

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst - Laufbahnzweig Kriminalpolizei und Gewerbeaußendienst -						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Modul-Nr.		Unterrichtsform	ECTS-LP	Prüfungsform	Pflicht-/ Wahlpflichtmodul	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS		
<b>Einführung in Studium und Beruf</b>													
1	Einführung in das Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes	SUTT	7,5	K (50%) + K (50%)	P	0,33							
	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten	SU				0,56							
	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Ü				1,5							
	Grundlagen der Anwendung von Informationstechnik in Studium und Polizeiberuf	Ü				1							
	Grundlagen der Soziologie	SU				3							
	Grundlagen der Polizei- und Kriminalpsychologie	SU					1,5						
	Berufseinführungswoche												
<b>Wissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Einsatzmanagements</b>													
2	Grundlegende Inhaltsbestimmungen des polizeilichen Einsatzmanagements	SU	5	K (30%) + PsA (70%)	P	3							
	Der Planungs- und Entscheidungsprozess des polizeilichen Einsatzmanagements	Ü					3						
<b>Kriminalistik I</b>													
3	Grundlagen der Kriminalistik	SU	9	PÜ	P	3							
	Kriminalistische Fallbearbeitung	SU					3						
	Grundlagen der Kriminaltechnik I	SU					1						
	Kriminalistisches Tatortseminar	Ü					1						
<b>Strafrechtliche Grundlagen</b>													
4	Grundstrukturen des Strafrechts	SU	8	K	P	3							
	Strafrechtsrelevantes Zivilrechtswissen und wichtige Eigentums- sowie Vermögensdelikte	SU				2							
	Weitere Grundstrukturen des Strafrechts und wichtige Straftatbestände	SU					2						
	Strafrechtliche Fallbearbeitung	Ü					2						
<b>Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit</b>													
5	Strafverfahrensrecht I	SU	7	K	P	4							
	Strafverfahrensrecht II	SU					2						
	Besprechung strafprozessrechtlicher Fälle	Ü					2						
<b>Polizei- und Ordnungsrecht I</b>													
6	Grundlagen des Polizei- und Ordnungsrechts	SU	7	K	P	3							
	Präventivpolizeiliche Standardmaßnahmen	SU					2						
	Polizeilicher Zwang zur Gefahrenabwehr	SU					2						
<b>Grund- und Menschenrechte und Öffentliches Dienstrecht</b>													
7	Grund- und Menschenrechte I	SU	5	H	P	3,5							
	Grund- und Menschenrechte II/ Öffentliches Dienstrecht	SU					1,5						
<b>Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf</b>													
8	Kriminologie I - Kriminologische Zugänge zum Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“	SU	4	K	P			2					
	Kriminologie II - Phänomenologische Grundlagen für das Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“	SU								2			
<b>Kriminalistik II (Alltagskriminalität)</b>													
9	Vermehmung und Durchsuchung	SU	8	K	P			2					
	Rechtsmedizin	SU						1					
	Weitere Straftatbestände aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität	Ü						1					
	Kriminalistische Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität	SU						1					
	Grundlagen der Kriminaltechnik II	SU							2				
		Ü							1				
<b>Polizei- und Ordnungsrecht II</b>													
10	Polizeiliche Datenverarbeitung	SU	6	K	P			2					
	Grundzüge des Waffenrechts und waffenrechtlicher Sanktionen	SU						0,5					
	Umweltrecht im Polizeidienst	SU						0,5					
	Bearbeitung komplexer polizeirechtlicher Fragestellungen anhand von Fällen	Ü							2				

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst - Laufbahnzweig Kriminalpolizei und Gewerbeaußendienst -						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul-Nr.	Unterrichtsform	ECTS-LP	Prüfungsform	Pflicht-/ Wahlpflichtmodul		SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS
<b>Die Polizei in Staat und Gesellschaft</b>											
11	Innere Sicherheit	SU	6	PsA	P			2			
	Aufenthalts- und Asylrecht	SU						1			
	Globalisierung und innere Sicherheit: Die multikulturelle Stadt als Herausforderung für die Polizeiarbeit	SU						2			
	Internationale Sicherheit	SU							1		
	Angewandte Polizeipsychologie	SU							1,5		
<b>Führung und Personalmanagement</b>											
12	Grundlagen von Führung und Personalmanagement	Ü	6	H	P			3			
	Englisch für den Polizeiberuf	Ü						2			
	Führung / Personalmanagement und Organisation	SU						2			
<b>Kriminalität im Lebenslauf</b>											
13	Kriminalität im Lebenslauf	S	3	PsA	P						3
<b>Studienpraktika</b>											
15	Studienpraktika in der studienfreien Zeit und im 3. und 5. Fachsemester		57		P						
<b>Gewaltkriminalität</b>											
16	Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten I	SU	10	K	P			2			
	Gewaltdelikte aus rechtsmedizinischer Perspektive I	Ü						1			
	Strafrechtliche und strafverfahrenrechtliche Fragen der Gewaltkriminalität	SU							2		
	Gewaltdelikte aus rechtsmedizinischer Perspektive II	Ü							2		
	Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten II	SU							1		
	Kriminaltechnik für die Bearbeitung von Gewaltdelikten	SU							0,5		
	Gewaltdelikte aus kriminologischer und psychologischer Perspektive	Ü							0,5		
<b>Aufgaben und Handlungsfelder spezieller Kriminalistik</b>											
17	Kriminalistische Bearbeitung von OK und PMK	S	11	PsA	P						4
	Spezielle Kriminaltechnik zur Bearbeitung von Gewinnkriminalität	S								2	
	Phänomenologie von OK, PMK, Wikri und Korruption	S								1	
	Verdeckte Maßnahmen und Gewinnabschöpfung (StPO)	S								1,5	
	Straftaten aus dem Bereich der nationalen und internationalen Gewinnkriminalität (StGB)	S								1	
	Cybercrime und Beweissicherung (IT)	S								1,5	
<b>Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern</b>											
18	Einsatzmanagement besonderer polizeilicher Lagen	SU	4	K	P				2		
	Überblick über das Versammlungsrecht	SU							1		
	Ausgewählte Felder der Verkehrslehre für Kriminalbeamte:innen	SU							0,5		
	Grundlagen des Verkehrsrechts für Kriminalbeamte:innen	SU							0,5		
<b>Vertiefungsmodul I</b>											
19	Vertiefungsmodul I	S	3	*	WP					3	
<b>Vertiefungsmodul II</b>											
20	Vertiefungsmodul II	S	4	*	WP						4
<b>Bachelorprüfung</b>											
14	<b>Bachelorarbeit (mit begleitendem Kolloquium)</b>		9,5		WP					1,11	2
	<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>				WP						
<b>Summe Semesterwochenstunden</b>			<b>119,39</b>			<b>27,89</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>5,5</b>	<b>18</b>
<b>Summe ECTS-Leistungspunkte</b>			<b>180</b>								

\* Die Prüfungsform ergibt sich aus den aktuellen Modulhalten.

<b>Erläuterungen der Abkürzungen</b>			
Bewertete praktische Übung (15 Studierende)	PÜ	Semesterwochenstunde	SWS
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Seminar (20 Studierende)	S
Hausarbeit	H	Seminaristischer Unterricht in Team Teaching	SUTT
Klausur	K	Seminaristischer Unterricht (30 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Übung (15 Studierende)	Ü
Präsentation mit schriftlichem Anteil	PsA	Wahlpflichtmodul	WP

## Anlage 2

### Modulkatalog

#### Inhalt:

Modul 01	Einführung in Studium und Beruf
Modul 02	Wissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Einsatzmanagements
Modul 03	Kriminalistik I
Modul 04	Strafrechtliche Grundlagen
Modul 05	Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit
Modul 06	Polizei- und Ordnungsrecht I
Modul 07	Grund- und Menschenrechte und Öffentliches Dienstrecht
Modul 08	Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf
Modul 09	Kriminalistik II (Alltagskriminalität)
Modul 10	Polizei- und Ordnungsrecht II
Modul 11	Die Polizei in Staat und Gesellschaft
Modul 12	Führung und Personalmanagement
Modul 13	Kriminalität im Lebenslauf
Modul 14	Bachelorarbeit
Modul 15	Studienpraktika (Versionen K/G, S und A)
Modul K1	Gewaltkriminalität
Modul K2	Aufgaben und Handlungsfelder spezieller Kriminalistik
Modul K3	Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern
Modul S1	Verkehr I
Modul S2	Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen
Modul S3	Bewältigung besonderer Lagen
Modul S4	Verkehr II

#### Vorbemerkungen:

1. Um die Stimmigkeitskontrolle zu erleichtern, sind die Zeitangaben in den Modulen i.d.R. nicht gerundet. Dennoch verstehen sie sich hinsichtlich des Selbststudiums und der studentischen Gesamtarbeitsbelastung (Workload) als Richtwerte, die auf durchschnittliche Studierende bezogen sind. Bei den Präsenzzeiten sind Abweichungen, die insbesondere aus organisatorischen Gründen notwendig werden, unter Wahrung des Workloads des jeweiligen Moduls zulässig.
2. Soweit in den Modulbeschreibungen auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, treten im Falle ihrer Änderung oder Aufhebung diejenigen Vorschriften an ihre Stelle, die die entsprechende Thematik regeln.
3. Die Rubrik „Modulkoordination“ gibt an, welchem Fachgebiet die Lehrkraft angehören soll, die gemäß § 7 StudO/Pol B.A. als Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator bestellt wird. Dies ist unabhängig davon, ob die Lehrkraft in dem betreffenden Semester an der Lehre in dem Modul beteiligt ist.

<b>Modul 01</b>	<b>Einführung in Studium und Beruf</b>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung in das Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes</li> <li>2. Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</li> <li>3. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>4. Grundlagen der Anwendung von Informationstechnik in Studium und Polizeiberuf</li> <li>5. Grundlagen der Soziologie</li> <li>6. Grundlagen der Polizei- und Kriminalpsychologie</li> </ol> Berufseinführungswoche
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Psychologie oder Soziologie
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Studierenden erwerben in Modul 01 wesentliche Kompetenzen und Kenntnisse für den weiteren Verlauf des Studiums. Die einführenden Lehrveranstaltungen und Übungen ermöglichen ihnen, Bezüge zwischen ihren bestehenden Kenntnissen und Fertigkeiten, den Besonderheiten der Fächer bzw. des Studiums und ihrer künftigen Berufstätigkeit herzustellen.</p> <p>Neben den Grundlagen des methodisch geleiteten, wissenschaftlichen Arbeitens lernen sie grundlegende Wissensbestände und Denkweisen der Rechts- und Sozialwissenschaften sowie der Psychologie kennen und mit der polizeilichen Arbeit zu verknüpfen.</p> <p>Das eigenständige Erschließen und Aneignen von Wissen und Fähigkeiten als Schlüsselqualifikation für Studium, Beruf und persönliche Entwicklung ist ebenfalls Gegenstand des Moduls.</p> <p>Die Verbindung aus fachlichen, methodischen, fachpraktischen und überfachlichen Qualifikationen soll Studierenden ermöglichen, polizeipraktische Fragestellungen zu lösen, berufliche Herausforderungen professionell zu bewältigen und sich laufend zu reflektieren und weiterzubilden.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Struktur, Regeln und Abläufe des Studiums und der Hochschule,</li> <li>• verstehen die rechtswissenschaftlichen Voraussetzungen der Polizeiarbeit,</li> <li>• deuten komplexe Situationen mithilfe sozialwissenschaftlichen Wissens,</li> <li>• übertragen Kenntnisse und Fragestellungen zwischen wissenschaftlicher Arbeit und polizeilicher Praxis.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich eigenständig in relevante Themen des Studiums und des Berufs einzuarbeiten und dabei Prinzipien sozial- und rechtswissenschaftlichen Denkens und Vorgehens zu berücksichtigen,</li> <li>• Arbeitsaufträge im Studium in einem angemessen organisierten Arbeitsprozess umzusetzen,</li> <li>• Arbeitsergebnisse sprachlich und formal angemessen aufzubereiten,</li> <li>• die zur Verfügung stehenden Informationstechnologien effektiv zur erfolgreichen Bewältigung des Studiums zu nutzen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kleingruppen und im Kurs zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Bewältigung des Studiums zu unterstützen,</li> <li>• Distanz zu ihrer eigenen Rolle einzunehmen und Perspektiven anderer zu berücksichtigen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>eigene Handlungen zu erklären sowie Fragen, Reflexionen und Erkenntnisse situationsangemessen zu kommunizieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zur reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen,</li> <li>ihre persönlich-fachliche Weiterentwicklung eigenständig anzugehen und voranzubringen.</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	1. und 2. Semester
Fächer	sozialwissenschaftliche Fächer, rechtswissenschaftliche Fächer, Informationstechnologie
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	1. Semester: 5,5 SWS zuzüglich 16 LVS=12 h in der 1. und 2. LV 2. Semester: 1,5 SWS  <b>= 7 SWS+16 LVS</b>  * Veranstaltungen des 1. Semesters sind durch die Berufseinführungswoche auf 16 Wochen verkürzt
Selbststudium	1. Semester: 102 h 2. Semester: 27 h <b>= 129 h</b>
Workload	1. Semester: 180 h 2. Semester: 45 h <b>= 225 h</b>
Leistungspunkte	<b>7,5 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulbegleitende Prüfung: Klausur in der 5. Lehrveranstaltung (50 % der Modulnote) und Klausur in der 6. Lehrveranstaltung (50 % der Modulnote)  Beide Klausuren müssen bestanden sein (§ 19 Absatz 3 APOgDPol-B.A.).
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 01.1</b>	<b>Einführung in das Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes</b>
Fachgebiet	sozialwissenschaftliche Fächer  Die Lehrveranstaltung kann im Team-Teaching mit Lehrbeauftragten der Polizei Berlin durchgeführt werden.
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen das Berufsbild und das Anforderungsprofil von Polizist:innen in einer – z. B. nach Alter, Geschlecht und Herkunft – vielfältigen Gesellschaft.

	<p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen den Studienablauf und die modulare Struktur des Studiums.</li> <li>• können sich im Modulhandbuch orientieren und den Aufbau des Studiums nachvollziehen.</li> <li>• kennen die relevanten Prüfungsformen des Studiengangs gehobener Polizeivollzugsdienst.</li> <li>• kennen die Infrastruktur des Campus Lichtenberg und können sich auf dem Campus orientieren.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die anderen Anwärterinnen und Anwärter in ihrem Kurs und sind in der Lage sich gegenseitig zu unterstützen, um die Herausforderungen des Studiums zu bewältigen.</li> <li>• kennen ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und</li> <li>• können für sich und für Kommilitoninnen und Kommilitonen bei organisatorischen Fragen und Schwierigkeiten im Studium und bei psychischen Belastungen um Beratung und Hilfestellungen bitten.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen ihre Rechte und Pflichten als Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und erkennen, dass deren Berücksichtigung Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewältigung ihres Studiums ist.</li> <li>• verstehen die Relevanz des Selbststudiums in ihrem Studiengang und</li> <li>• können sich eigenverantwortlich im Selbststudium organisieren.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht/Team Teaching (Teile der Lehrveranstaltung können auch im Plenum stattfinden)
Semesterlage	1. Semester (vornehmlich in der Einführungswoche)
Präsenzzeiten	6 LVS

<b>Lehrveranstaltung 01.2</b>	<b>Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</b>
Fachgebiet	rechtswissenschaftliche Fächer
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verstehen das System der Rechtsordnung und können polizeilich relevante Rechtsgebiete in dieses einordnen.</li> <li>• können die Funktionen des Rechts benennen und beschreiben.</li> <li>• kennen die Ebenen der Normenhierarchie und können das Verhältnis verschiedener Rechtsquellen zueinander beurteilen.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen verschiedene Formen der Rechtsfindung (Auslegung, Analogie, teleologische Reduktion, Erstrecht-Schluss, Umkehrschluss) und können diese in einfachen Sachverhalten selbst anwenden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind dazu befähigt, die Besonderheiten juristischer Recherche und Zitierweise in rechtswissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen.</li> <li>• sind in der Lage, methodisch zwischen dem Gutachtenstil und dem Urteilsstil zu unterscheiden.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sachbezogen zu argumentieren und auch komplizierte Sachverhalte verständlich zu vermitteln.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden erkennen den Wert und die Bedeutung von Rechtsprechung und Rechtslehre für die Rechtsfindung im Kontext von Polizei und Gesellschaft.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester (vornehmlich zu Beginn des Semesters)
Präsenzzeiten	10 LVS

<b>Lehrveranstaltung 01.3</b>	<b>Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</b>
Fachgebiet	sozialwissenschaftliche Fächer
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliches von nicht-wissenschaftlichem Denken und Vorgehen zu unterscheiden</li> <li>• ethische und qualitative Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens zu benennen, zu erkennen und zu beachten</li> <li>• Instrumente wissenschaftlichen Arbeitens (Protokolle, Exzerpte, Aufzeichnungen, Transkripte) zu benennen und ihre jeweilige Verwendung zu erklären</li> <li>• Produkte wissenschaftlichen Arbeitens (Exposé, Seminararbeit, Hausarbeit, Praktikumsbericht, Bachelorarbeit) zu unterscheiden und ihre jeweiligen inhaltlichen und formalen Anforderungen zu benennen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategien und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für sich zu nutzen (Strukturierung, Mind Mapping, Zeitmanagement, Arbeitsplanung)</li> <li>• Informationen zu finden, zu erschließen, zu bewerten und zu dokumentieren (Bibliotheken und Archiven zu nutzen, online-gestützte Recherchen usw.)</li> <li>• Literaturdatenbanken bzw. Literaturverwaltungsprogrammen zu verwenden, zum Sammeln, Verwalten und Zitieren unterschiedlicher Quellen bei der Bearbeitung von bibliografischen Angaben und zum Erstellen von Literaturlisten in schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in einen Gruppen-Arbeitsprozess zur Erstellung eines Studiendesigns kritisch und konstruktiv einzubringen</li> </ul>

	<b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>eine wissenschaftliche Haltung zur Welt einzunehmen und sich an ethischen Maßstäben der Wissenschaft zu orientieren</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	1,5 SWS

<b>Lehrveranstaltung 01.4</b>	<b>Grundlagen der Anwendung von Informationstechnik in Studium und Polizeiberuf</b>
Fachgebiet	Informationstechnologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b>  Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>verschiedene Programme zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und zur Erstellung von Präsentationen.</li> <li>hochschuleigene Netzwerke, Datenbanken, Lernplattformen (insbesondere Moodle) und Videokonferenzsysteme (insbesondere MS Teams und BigBlueButton).</li> <li>Bürokommunikationssysteme und Recherchemöglichkeiten im Internet und Intranet.</li> <li>Empfehlungen zur sicheren Onlinekommunikation.</li> <li>die technischen Voraussetzungen, Abläufe und mögliche Probleme (und deren Lösungen) bei Online-Prüfungen, insbesondere bei Online-Klausuren.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b>  Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>hochschuleigene Endgeräte, Netzwerke, Lernplattformen und Videokonferenzsysteme zu benutzen.</li> <li>Dateien eigenständig sinnvoll zu organisieren.</li> <li>Komplexe Aufgaben in der Textverarbeitung zu bewältigen (z. B. umfangreiche Texte zu gliedern) und Formatvorlagen zu erstellen bzw. mit diesen zu arbeiten.</li> <li>Literatur durch Nutzung verschiedener Datenbanken im Intra- und Internet zu recherchieren.</li> <li>statistische Aufgaben mithilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen zu lösen und im Ergebnis grafisch darzustellen.</li> <li>einfache Datenbanken zur Unterstützung von studienrelevanten Informationssammlungen zu erstellen.</li> <li>Lernplattformen (mit den Selbstlernprogrammen der HWR, insbesondere Moodle) zum eigenen Wissensaufbau zu nutzen.</li> <li>Präsentationen zur Unterstützung von Vorträgen mit Hilfe von Präsentationsgrafikprogrammen zu erstellen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b>  Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Rahmen von Vorträgen unter Nutzung von Präsentationsgrafikprogrammen Wissen und Fakten adressatengerecht zu vermitteln.</li> <li>komplexe Sachverhalte und Informationen so zu visualisieren (z.B. durch Grafiken), dass sie sachgerecht und vereinfacht ein Auditorium erreichen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>unter Verwendung von Kollaborationssoftware gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>erkennen den Wert, technische Lösungen zum Wissenserwerb und zur Verbreitung von Wissen nutzen zu können.</li> <li>erwerben die Fähigkeit, wissenschaftlich zuverlässige von wissenschaftlich unzuverlässigen Informationsquellen im Internet zu unterscheiden.</li> <li>werden motiviert, sich auch in der Online-Lehre im Rahmen von synchroner und asynchroner Lehre aktiv in das Unterrichtsgeschehen einzubringen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung 01.5</b>	<b>Grundlagen der Soziologie</b>
Fachgebiet	Soziologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kennen soziologische Grundbegriffe und wissenschaftliche Grundlagen der Disziplin Soziologie.</li> <li>kennen die soziologische Perspektive auf die Polizei und die Polizeiarbeit.</li> <li>erwerben einen Überblick über die Methoden der empirischen Sozialforschung.</li> <li>kennen die grundlegenden soziologischen Definitionen, Erklärungen und Theorien zu den Grundlagen sozialer Ordnung (Werte, Normen, Rollen).</li> <li>setzen sich mit „sozialer Kontrolle“ und „Devianz“ auseinander.</li> <li>können die Bedeutung des Wissens um Werte, Normen, soziale Kontrolle und Devianz für die Polizeiarbeit reflektieren.</li> <li>kennen die grundlegenden soziologischen Definitionen, Erklärungen und Theorien zur gesellschaftlichen Differenzierung und Sozialstruktur der Gesellschaft.</li> <li>können Klassen, Schichten, soziale Lagen, Milieus und Lebensstile unterscheiden.</li> <li>können das Wissen um die sozialstrukturelle Positionierung von Menschen auf Beispiele aus dem eigenen Alltag anwenden.</li> <li>kennen die grundlegenden soziologischen Definitionen, Erklärungen und Theorien zu sozialer Ungleichheit.</li> <li>setzen sich mit Armut/Reichtum, Bildung und Geschlecht als Dimensionen sozialer Ungleichheit auseinander.</li> <li>können das Wissen um soziale Ungleichheit auf Beispiele aus dem eigenen Alltag anwenden.</li> <li>können die Bedeutung von sozialer Ungleichheit für die Polizeiarbeit reflektieren.</li> <li>kennen die grundlegenden Prozesse des sozialen Wandels (Wertewandel, Individualisierung, demographischer Wandel, Digitalisierung, Globalisierung) und entsprechende Theorien und soziologische Diagnosen.</li> <li>setzen sich insbesondere mit Digitalisierung, dem Wandel der Arbeitswelt und dem demographischen Wandel auseinander.</li> </ul>

- können die Auswirkungen von Prozessen des sozialen Wandels auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen und auf Arbeitsschwerpunkte und die Organisation der Polizei reflektieren.
- kennen die Eigenschaften und Bestimmungsmerkmale von Organisationen als sozialen Gebilden.
- setzen sich mit dem Konzept der „bürokratischen Organisation“ auseinander.
- beschäftigen sich intensiv mit dem beruflichen Handeln und der Organisationkultur von Polizeibehörden Polizeikultur (Cop Culture vs. Management Cop-Culture).
- verstehen die Bedeutung von Organisation für das polizeiliche Handeln.
- kennen die grundlegenden soziologischen Definitionen, Erklärungen und Theorien zu sozialen Gruppen (Gruppeneigenschaften, Primärgruppen, Sekundärgruppen, Gruppenkonflikte).
- setzen sich mit den Gefahren von Gruppen auseinander: (Group-Think, Desindividuation, Delinquenz).
- können die Bedeutung von Gruppen für das eigene Handeln reflektieren.
- kennen die grundlegenden soziologischen Definitionen, Erklärungen und Theorien zu Familie und privater Lebensführung (historischer Wandel, Strukturen und Funktionen von Familie, Zukunft der Familie, Eheschließungen u. -scheidungen).
- setzen sich mit der Pluralisierung der Lebensformen auseinander.
- können das Wissen um die Pluralisierung der Lebensformen auf Beispiele aus dem eigenen Alltag anwenden.
- haben umfassendes soziologisches Wissen über den Prozess der Sozialisation und den Lebenslauf erworben.
- können Sozialisationsinstanzen (Familie, Peers, Bildung, Medien) unterscheiden und in ihrer Bedeutung analysieren.
- können Kindheit, Jugend und frühes Erwachsenenalter als Lebensphasen mit ihren spezifischen Entwicklungsaufgaben unterscheiden.
- setzen sich mit den Strukturveränderungen im Lebenslauf (Kindheit, Jugend, Erwachsene und alte Menschen) durch sozialen Wandel auseinander.
- betrachten den Lebenslauf im Spannungsfeld von Individualisierung und Institutionalisierung.
- können die Bedeutung von Sozialisation für die Entwicklung von delinquenten Verhaltensweisen reflektieren.

**Methodenkompetenz**

Die Studierenden

- entwickeln Fähigkeiten der soziologischen Analyse.
- können theoretische Definitionen für Analysen und Diskussionen nutzen.
- können mit Fachliteratur umgehen.
- üben Moderationsfähigkeiten.
- trainieren Fähigkeiten zur Einordnung und kritischen Beurteilung von Informationsquellen im Internet (Informationskompetenz).
- entwickeln eigenständig polizeirelevante Fragestellungen.

**Sozialkompetenz**

Die Studierenden

- können in Kleingruppen kooperativ zusammenzuarbeiten.
- können Kleingruppen mit überschaubaren Aufgaben verantwortlich leiten.
- können eigene Arbeitsergebnisse vor einer großen Gruppe vortragen.
- üben sich in der Entwicklung und dem sachlichen Austausch von begründeten Argumenten.

	<p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständiges Arbeiten und Zeitmanagement.</li> <li>• individuelle Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren.</li> <li>• ein Bewusstsein für ihre berufliche Rolle und Verantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung 01.6</b>	<b>Grundlagen der Polizei- und Kriminalpsychologie</b>
Fachgebiet	Psychologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Psychologie, um diese auf polizeirelevante Themen anwenden zu können.</li> <li>• Sie erwerben allgemeines Wissen über die Aufgaben, Ziele und Strömungen der Psychologie und können diese auf polizeiliche Handlungsfelder übertragen.</li> <li>• Die Studierenden kennen Bereiche und Prozesse des zentralen und peripheren Nervensystems und können verschiedene Phänomene, die durch die Wechselwirkung von Anlage und Umwelt hervorgerufen werden, beschreiben (u.a. Intelligenz, Sex und Gender).</li> <li>• Die Studierenden entwickeln ein Grundverständnis der Wahrnehmung (Bottom-Up-Prozesse, Top-Down-Prozesse) und können diese auf Beispiele übertragen: der Einfluss von Fehlwahrnehmungen in polizeilichen Kontexten (z.B. Zeugenvernehmung) kann dargestellt und diskutiert werden.</li> <li>• Die Studierenden lernen relevante Begriffe und Prinzipien der Personenwahrnehmung und verstehen die praktische Bedeutung von stereotypem Denken und Vorurteilen im Kontext Polizei, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis (am Beispiel von Ethnie und Geschlecht).</li> <li>• Grundlegende Theorien und Prozesse des Gedächtnisses (u.a. 3-Phasen Modell, Ursachen des Vergessens, Entstehung falscher Erinnerungen) sind den Studierenden bekannt und können in ihrer Bedeutung auf die polizeiliche Vernehmung dargestellt werden.</li> <li>• Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Entstehung, Äußerung und Regulation von Emotionen mit Bezugnahme auf die Deeskalation von Konflikten als Grundvoraussetzung der Professionalität polizeilichen Handelns.</li> <li>• Die drei Lerntheorien Klassisches Konditionieren, Operantes Konditionieren und die sozial-kognitive Lerntheorie können von den Studierenden beschrieben und voneinander unterschieden werden. Sie sind in der Lage, polizeirelevante Phänomene lerntheoretisch in ihrer Entstehung und Aufrechterhaltung zu erklären (z.B. mit Bezug zum Thema Angst und/oder Substanzmissbrauch).</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden lernen, sich eigenständig in die jeweiligen Themen einzuarbeiten und entwickeln hierfür eigene Lernstrategien.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden lernen, sich die Zeit zur Vorbereitung von Unterricht angemessen einzuteilen und flexibel Methoden des Blended Learnings zu nutzen.</li> <li>• Durch die Präsentation ausgewählter Themen stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, ein psychologisches Thema anschaulich und sachlich angemessen darzustellen.</li> <li>• Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die Darstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in Form von Statistiken, Diagrammen und Forschungsberichten und sind in der Lage, relevanten Informationen für polizeiliche Fragestellungen zu identifizieren.</li> <li>• Die Studierenden lernen Strategien zur Steigerung der Quantität und Qualität von Aussagen in Vernehmungen (z.B. Erweitertes kognitives Interview).</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden lernen in gemeinsamen Sitzungen ihren eigenen Standpunkt in einer Gruppe in sachlich angemessener Form zu vertreten.</li> <li>• Die Studierenden reflektieren eigene Vorurteile und Stereotype und können deren Bedeutung für den beruflichen Alltag einschätzen.</li> <li>• Durch Arbeit in wechselnden Kleingruppen lernen die Studierenden in kooperativer Form ein gemeinsames Produkt (z.B. eine Präsentation) zu erstellen.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden messen psychologischem Wissen und Kompetenzen in der polizeilichen Praxis einen hohen Wert bei.</li> <li>• Die Studierenden lernen, ihr Handeln im Polizeiberuf vor dem Hintergrund psychologischen Wissens zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und ihr Handeln an den gesellschaftlichen Werten und Normen auszurichten.</li> <li>• Die Studierenden erwerben eine Haltung, die sich durch Wertschätzung und Akzeptanz von Individualität und Unterschiedlichkeit auszeichnet.</li> <li>• Durch die Organisation des Studiums erwerben sie Selbstmanagementkompetenz, die sie auf ihr Berufsleben besser vorbereiten.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht (mit Blended-Learning Anteilen)
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	1,5 SWS

<b>Berufseinführungswoche</b>	
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden erhalten ein erstes, grundlegendes Verständnis für Inhalt und Abfolge der praktischen Seminare an der Polizeiakademie im Zusammenspiel mit den theoretischen Inhalten an der HWR Berlin und kennen zentrale polizeiliche Handlungsfelder ihrer Erstverwendung. Die Studierenden kennen die wichtigsten Führungs- und Einsatzmittel und deren Einsatzmöglichkeiten.</p> <p>Sie kennen ausgewählte Grundpflichten von Polizeibeamtinnen und -beamten und sich daraus ergebende Vorgaben an ihr inner- und außerdienstliches Verhalten und wissen unter anderem um ihre Vorbildfunktion, auch im Zusammenhang mit der Nutzung von „Social Media“. Sie kennen das Unterkunftsgelände Ruhleben und zentrale Ansprechpersonen für anfallende organisatorische und dienstrechtliche Fragestellungen sowie Ansprechpersonen, die bei Schwierigkeiten im Studium und bei psychologischen Belastungen Unterstützung anbieten können.</p>

	Im Zuge von Teamentwicklungsmaßnahmen wird ein wertschätzendes und konstruktives Arbeitsklima im Kursverband geschaffen.
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	1 Woche

Modul 02	Wissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Einsatzmanagements
Lehrveranstaltungen	1. Grundlegende Inhaltsbestimmungen des polizeilichen Einsatzmanagements 2. Der Planungs- und Entscheidungsprozess des polizeilichen Einsatzmanagements
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Einsatzlehre
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Erwerb von Basiskompetenzen zur taktischen Bewältigung von polizeilichen Einsatzlagen
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden verstehen die Bedeutung des Einsatzmanagements als wesentlichen Aspekt der Einsatzwissenschaften im Kontext zu anderen Studienfächern und sind in der Lage, es als Handlungsinstrument anzuwenden. Sie können die Bedeutung der Aufgaben der Schutz- und Kriminalpolizei für die Innere Sicherheit analysieren und kennen aktuelle Ansätze für die polizeiliche Einsatzbewältigung. Auf der Grundlage des Rollenverständnisses der Polizei in der Gesellschaft können sie gesellschaftliche Anlässe und Konfliktpotentiale vorausschauend identifizieren, bewerten, Informationen zielgerichtet analysieren und die Elemente des Planungs- und Entscheidungsprozesses anwenden. Dazu gehören auch das Erlernen und Anwenden der polizeispezifischen Fachsprache. Auf dieser Grundlage sind die Studierenden unter Beachtung der entsprechenden Führungs- und Einsatzgrundsätze in der Lage, sachgerechte und lageangepasste Schlüsse zu ziehen und das polizeiliche Handeln spezifisch angepasst zu planen. Dies umfasst auch die lagebezogene Planung der Einsatzkräfte sowie der Führungs- und Einsatzmittel. Sie kennen die taktischen Einzelmaßnahmen, haben sich mit diesen unter Einbeziehung aktueller fachwissenschaftlicher Entwicklungen intensiv auseinandergesetzt und können deren Anwendung handlungssicher planen. Sie sind in der Lage ein professionelles Einsatz- und Führungsmanagement mit stufenweise Gewalt verhindernden bzw. Gewalt minimierenden Verhaltens- und Maßnahmenansätzen umzusetzen. Hierbei beachten sie die sich aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung ergebenden Grenzen und können diese selbständig in eine handlungssichere polizeiliche Einsatzplanung umsetzen. Die Studierenden verfügen über die Grundlage, die sie zur Übernahme aller Tätigkeitsfelder des gehobenen Polizeivollzugsdienstes befähigt.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die angebotenen Lehrinhalte im Selbststudium zu vertiefen und relevante Themen selbstständig zu erschließen,</li> <li>• Arbeitsaufträge zeitgerecht auszuführen und sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenarbeiten zu organisieren,</li> <li>• Arbeitsergebnisse systematisch und sprachlich angemessen vorzutragen und schriftlich aufzuarbeiten,</li> <li>• Präsentationstechniken anzuwenden.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kleingruppen oder als Kurs zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen,</li> <li>• sachlich und situationsangemessen zu kommunizieren,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikte sachlich und zielorientiert zu lösen,</li> <li>• konstruktiv zusammenzuarbeiten.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine positive Haltung zur Ausübung des Polizeiberufs zu entwickeln,</li> <li>• Stresstabilität zur Bewältigung polizeilicher Sofortlagen zu entwickeln,</li> <li>• berufsbezogenes Selbstvertrauen zu gewinnen</li> <li>• Entscheidungskompetenz zu erwerben.</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	1. und 2. Semester
Fächer	Einsatzlehre
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	1. Semester: 3 SWS 2. Semester: 3 SWS  <b>= 6 SWS</b>  * Veranstaltungen des 1. Semesters sind durch die Berufseinführungswoche auf 16 Wochen verkürzt
Selbststudium	1. Semester: 39,0 h 2. Semester: 34,5 h <b>= 73,5 h</b>
Workload	1. Semester: 75 h 2. Semester: 75 h <b>= 150 h</b>
Leistungspunkte	<b>5 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	Leistungsnachweis in zwei Teilprüfungen. 1. Prüfung zum Abschluss der LV 1 als Klausur mit einer Gewichtung von 30%. 2. Prüfung zum Abschluss der LV 2 als modulbegleitende Präsentation mit schriftlichem Anteil mit einer Gewichtung von 70%.
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 02.1</b>	<b>Grundlegende Inhaltsbestimmungen des polizeilichen Einsatzmanagements</b>
Fachgebiet	Einsatzlehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verstehen das wissenschaftlich basierte Einsatzmanagement als Teil des Systems der für die Polizei einschlägigen Wissenschaften und erkennen Relationen sowie Wechselwirkungen mit diesen,</li> <li>• gewinnen einen Überblick über das Vorschriftenwesen als Bindungsrahmen sowie über die Bindungswirkung von Aufträgen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verinnerlichen Rolle und Selbstverständnis der Polizei und erkennen ihre strategische Zielsetzung einschließlich des Programms für Innere Sicherheit,</li> <li>• gewinnen Fachkenntnisse zu den gesetzlich basierten Aufgabenfeldern der Polizei, sowohl im täglichen Dienst wie auch aus besonderem Anlass</li> <li>• gewinnen einen Überblick über aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen,</li> <li>• erhalten einen Überblick über die Organisation der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie eingehende Kenntnisse zu Gliederung und Aufgabenverteilung der Polizei Berlin</li> <li>• verstehen die Bedeutung, Möglichkeiten, Grenzen und Effekte der taktischen Maßnahmen aus den Polizeidienstvorschriften (PDV'en), insbesondere der PDV 100, einschließlich ihrer Zwecke, dazu gehöriger Grundsätze, Arten und Formen sowie bestehender Hinweise,</li> <li>• eignen sich die polizeiliche Fachsprache an.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit mit der einschlägigen Literatur,</li> <li>• Vertiefung der angebotenen Lehrinhalte im Selbststudium.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenseitige Unterstützung im Studium,</li> <li>• Sachliche und situationsangemessene Kommunikation.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstdisziplin zum Eigenstudium</li> <li>• Entwickeln einer eigenen positiven Einstellung zur Rolle und zu den Aufgaben eines Polizisten.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung 02.2</b>	<b>Der Planungs- und Entscheidungsprozess des polizeilichen Einsatzmanagements</b>
Fachgebiet	Einsatzlehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erwerben grundlegende Handlungsorientierung über das Einsatzmodell des polizeilichen Tätigwerdens,</li> <li>• verstehen den dafür erforderlichen Zielbildungsprozess,</li> <li>• erhalten eine Vorstellung der taktischen Führungsgrundsätze,</li> <li>• erkennen die Bedeutung der allgemeinen Einsatzgrundsätze für die polizeilichen Handlungsfelder.</li> </ul> <p>Sie können den Planungs- und Entscheidungsprozess (PEP) von der Informationsgewinnung bis zur Durchführung von Maßnahmen anwenden, indem sie die Zusammenhänge und Abhängigkeiten der einzelnen Elemente des PEP sowie die Anwendbarkeit der taktischen Maßnahmen erkennen. Zu verstehen sind hierbei insbesondere:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Lagebild als Entscheidungsgrundlage: von der Information zum Lagebild sowie Lagedarstellung, Lagevorträge und Melde- und Berichterstattung,</li> <li>• die Beurteilung der Lage und ihre Systematik, vor allem hinsichtlich der zu folgernden Alternativen in Bezug auf Leitlinien, taktische Ziele, taktische Maßnahmen und technisch-organisatorische Maßnahmen,</li> <li>• die Entschlussfassung einschließlich ihrer Bedeutung, ihres Zweckes und ihrer Systematik sowie der Entschlussmöglichkeiten und Entschlussbegründung,</li> <li>• die Durchführungsplanung einschließlich ihrer Bedeutung, Gliederung und der Formulierung von Einzelaufträgen,</li> <li>• die Befehlsgebung einschließlich der Bedeutung von Befehlen, ihrer Gliederung und Inhalte sowie der Befehlsarten,</li> <li>• der Einsatzkonzeptionen und deren Unterscheidung zum Befehl,</li> <li>• der Planentscheidungen und deren Bedeutung als vorbereitende Entscheidungshilfe für Sofortlagen,</li> <li>• Inhalt und Bedeutung des Maßnahmenkataloges.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden wenden die theoretischen Grundlagen des Planungs- und Entscheidungsprozesses in Gruppenübungen anhand praxisorientierter Sachverhalte an. Sie erarbeiten selbstständig auf der Grundlage vorgegebener Informationen aus Einsatzlagen des täglichen Dienstes die jeweiligen Elemente des PEP und tragen diese systematisch und sprachlich angemessen vor.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden arbeiten konstruktiv in Kleingruppen zusammen. Hierbei soll auch arbeitsteiliges Vorgehen analog zur polizeilichen Stabsarbeit angewendet werden.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sollen Stresstabilität hinsichtlich zu bearbeitender polizeilicher Sofortlagen im täglichen Dienst gewinnen. Sie erlernen dabei das Erarbeiten von Handlungsoptionen und entwickeln auf deren Grundlage Entscheidungskompetenzen.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Modul 03</b>	<b>Kriminalistik I</b>
Lehrveranstaltungen	1. Grundlagen der Kriminalistik 2. Kriminalistische Fallbearbeitung 3. Grundlagen der Kriminaltechnik I 4. Praktischer Anteil: Kriminalistisches Tatortseminar
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Kriminalistik
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Kriminalistische Grundlagenvermittlung
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Begriffe, den Stellenwert und die Aufgabe der wissenschaftlichen Kriminalistik innerhalb der Kriminalitätskontrolle und können die sich ständig weiterentwickelnden gesellschaftlichen, rechtlichen, politischen und technischen Prozesse verstehen und die Zusammenhänge und Auswirkungen auf die Methodik der Kriminalitätsbekämpfung erkennen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Rolle der Polizei und der anderen Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren, können Vermutungen von Tatsachen unterscheiden und können den Wert der einzelnen und die Gesamtheit der Beweise im praktischen Fall richtig beurteilen.</p> <p>Sie kennen die Aufgaben, die Organisation und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung unter Einbeziehung der historischen Entwicklung und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und können unter Anwendung kriminalistischen Denkens und der Fallanalyse kriminalistische Sachverhalte in allen Phasen der Ermittlungen sachgerecht selbstständig oder als Teil einer BAO bearbeiten und aktenmäßig aufbereiten.</p> <p>Die Studierenden beherrschen dabei die Anzeigenaufnahme und -bearbeitung in kriminaltaktischer, psychologischer und dienstkundlicher Hinsicht und können unter Anwendung der Grundsätze der Tatortarbeit den Ersten Angriff selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen durchführen. Sie können Freiheitsentziehungen kriminaltaktisch und dienstkundlich planen und durchführen und sie kennen die Informationssysteme und -quellen der Polizei und anderer Behörden und können sie in der Praxis einsetzen.</p> <p>Sie kennen das Aufgabenfeld, die Möglichkeiten, die Grenzen und die Bedeutung der Kriminaltechnik einschließlich des Erkennungsdienstes sowie die Entstehung und Bedeutung von Spuren, deren Verfahren zur Suche und Sicherung auch bei komplexen Spurenlagen und können wesentliche Methoden und Techniken zur Sicherung von Spuren anwenden und kriminaltechnische Untersuchungsaufträge sachgerecht formulieren.</p>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	1. und 2. Semester
Fächer	Kriminalistik und Kriminaltechnik
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	1. Semester: 3 SWS 2. Semester: 5 SWS

	<p><b>= 8 SWS</b></p> <p>Praktikumseinheit: <b>2 Wochen</b></p> <p>* Veranstaltungen des 1. Semesters sind durch die Berufseinführungswoche auf 16 Wochen verkürzt</p>
Selbststudium	<p>1. Semester: 24 h</p> <p>2. Semester: 62,5 h</p> <p><b>= 86,5 h</b></p>
Workload	<p>1. Semester: 60 h</p> <p>2. Semester (ohne Praktikumseinheit): 130 h</p> <p>Praktikumseinheit: 80 h</p> <p><b>= 270 h</b></p>
Leistungspunkte	<b>9 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	Kriminalistisches Tatortseminar: bewertete praktische Übung (Praktische Prüfung inkl. Dokumentation)
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 03.1</b>	<b>Grundlagen der Kriminalistik</b>
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Einführung in das Fach Kriminalistik</b> Die Studierenden kennen und verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die historische Entwicklung der Kriminalistik</li> <li>• die Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften</li> <li>• Gegenstand und Teilgebiete der Kriminalistik, kriminalistische Begriffe</li> <li>• Beziehungen zwischen Kriminalistik, Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht</li> <li>• und anderen Wissenschaften (z.B. Psychologie, Soziologie, Informationsverarbeitung, Rechtsmedizin)</li> <li>• Einflüsse der Kriminalpolitik auf die Kriminalitätskontrolle</li> </ul> <p><b>Organisation der Kriminalitätsbekämpfung</b> Die Studierenden entwickeln ein Verständnis über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die historische Entwicklung der kriminalistischen / polizeilichen Organisation</li> <li>• die Einflüsse von Kriminalitätslagen, Tatgelegenheiten, Tätertypen, modus operandi</li> <li>• und Perseveranz auf die Organisation</li> <li>• Aufgaben- und Arbeitsteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei</li> <li>• Organisationsstruktur der Kriminalitätsbekämpfung in Bund und Land</li> <li>• und sind in der Lage, sich theoretisch in den Feldern zu bewegen und ihr Wissen in die polizeiliche Aufgabenbewältigung einfließen zu lassen.</li> </ul> <p><b>Die Polizei im Strafverfahren</b> Die Studierenden kennen den vollständigen Prozess der Strafverfolgung inklusive folgender Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben der Polizei im Strafverfahren</li> <li>• Aufgaben der Ermittlungspersonen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft und Polizei</li> <li>• Verhältnis zu anderen Strafverfolgungsbehörden</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Medien, Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Polizeibeamt:in als Zeuge vor Gericht</li> </ul> <p><b>Verdachts- und Beweislehre, kriminalistisches Denken, kriminalistische Fallanalyse</b></p> <p>Die Studierenden unterscheiden differenziert in den Begriffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermutung, Verdacht, Tatsache</li> <li>• kriminalistische und strafprozessuale Verdachtsarten</li> <li>• Verdachtsrichtungen, Hauptrichtungen der Verdächtigenermittlungen</li> <li>• Alibiermittlungen</li> <li>• Beweismittel, direkter und indirekter Beweis</li> <li>• Beweisführung</li> <li>• kriminalistische Analyse und Beurteilung (Hypothesen- / Versionsbildung, Logik /</li> <li>• Syllogistik / Dialektik, Heuristik, Kombination, Elimination)</li> <li>• und sind in der Lage, die Kenntnisse in die Kriminalitätsbekämpfung einfließen zu lassen.</li> </ul> <p><b>Die Strafanzeige</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden verfügen über intensive Kenntnisse zu folgenden Aspekten</li> <li>• Anzeigeverpflichtung</li> <li>• Recht, Taktik und Dienstkunde bei der Anzeigenaufnahme</li> <li>• Formen der Anzeigenerstattung und Umgang mit besonderen Anzeigen (anonym / pseudonym, vertraulich, gegen Abgeordnet und Diplomaten)</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung 03.2</b>	<b>Kriminalistische Fallbearbeitung</b>
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Strafanzeige</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere Anzeigen, soweit noch nicht in der 1. LV behandelt</li> </ul> <p><b>Der Erste Angriff / Tatortarbeit</b></p> <p>Die Studierenden sind in die Lage versetzt, Maßnahmen zur Tataufklärung im Rahmen eines Ersten Angriffs zu bündeln und am praktischen Fall inkl. notwendiger Dokumentation anzuwenden. Dazu gehören Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriffsbestimmungen Ereignisort, kriminalistischer und strafrechtlicher Tatort</li> <li>• die Bedeutung des Ereignisortes / Tatortes für die kriminalistische Fallanalyse und Fallbearbeitung</li> <li>• Verhaltensgrundsätze am Tatort</li> <li>• der Erste Angriff als komplexe polizeiliche Einsatzmaßnahme</li> <li>• die Aufgaben im Sicherungsangriff</li> <li>• die kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Aufgaben im Auswertungsangriff</li> <li>• Zusammenarbeit der Dienstzweige und Dienststellen am Ereignisort / Tatort</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tatortbefundbericht einschließlich Anlagen</li> <li>• Fehlerquellen bei der Tatortarbeit</li> </ul> <p><b>Kriminalistische Rekonstruktionen und Experimente</b> Die Studierenden kennen dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriffe, Bedeutung und Arten</li> <li>• Erfordernisse der Vorbereitung und Durchführung</li> <li>• Auswertung und Dokumentation</li> </ul> <p><b>Vorgangsbearbeitung</b> Die Studierenden kennen folgende Instrumente und verstehen die notwendigen Zusammenhänge. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage die Besonderheiten bei „Jugendverfahren“ anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kriminalistische Fallanalyse, operative Fallanalyse</li> <li>• Untersuchungs- und Ermittlungsplanung</li> <li>• Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft</li> <li>• Dokumentation von Ermittlungsergebnissen</li> <li>• Zweck, Inhalt und Ordnung von Ermittlungsakten</li> <li>• Vorgangsbearbeitungssysteme</li> <li>• Einrichtung und Ablauforganisation von Ermittlungsgruppen, Sonderkommissionen und anderer BAO'en</li> <li>• beschleunigtes Verfahren, Jugendsachen</li> <li>• Zwischen-/Schlussberichte</li> </ul> <p><b>Informations- und Auswertungssysteme, Kriminalakte</b> Die Studierenden kennen Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Datensammlungen, und außerbehördlicher entsprechender Informationsakquise, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• INPOL, Schengener Informationssystem</li> <li>• Polizeiliche Informationssysteme</li> <li>• KPS – Richtlinien</li> <li>• Grundlagen, Zweck und Inhalt der Kriminalakte, KAN</li> <li>• polizeifremde Informationssysteme und andere Informationsquellen</li> </ul> <p><b>Freiheitsentziehung</b> Die Studierenden können Freiheitsentziehungen unter Berücksichtigung folgender Aspekte durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• taktische Planung, Vorbereitung und Durchführung von Festnahmen, Verhaftungen und Ingewahrsamnahmen</li> <li>• Eigensicherung</li> <li>• Dokumentation und Folgemaßnahmen (Einlieferung, Vorführung, Blut- und Urinentnahmen, Sicherheitsleistung, Entlassung)</li> <li>• besondere Personen (u. a. Minderjährige, Kranke, Betrunkene, privilegierte Personen, Ausländer)</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung 03.3</b>	<b>Grundlagen der Kriminaltechnik I</b>
Fachgebiet	Kriminaltechnik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Kriminaltechnik, insbesondere in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriminaltechnik im Kontext der Kriminalwissenschaften</li> <li>• Erkennungsdienst</li> <li>• Daktyloskopie</li> <li>• Molekularbiologie/DNA</li> <li>• Werkstofftechnik</li> <li>• Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Zusammenhänge herstellen zwischen der Kriminalistik/Kriminaltechnik und den Bezugswissenschaften</li> <li>• kennen die Grundlagen des Ersten Angriffs gem. PDV 100 und können die Handlungen der Schutz- und Kriminalpolizei beim Sicherungs- und Auswerteangriff nachvollziehen.</li> <li>• verstehen auf Grundlage der Beurteilung der Lage gem. PDV 100 das Erfordernis der Zusammenarbeit der Kriminaltechnik mit weiteren Spezialkräften oder Fachdienststellen.</li> <li>• sind in der Lage, grundlegende kriminaltechnische Einsatzmittel zur Anwendung zu bringen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können getroffene Entscheidungen nachvollziehbar machen.</li> <li>• verstehen die interdisziplinäre und spartenübergreifende Zusammenarbeit von Schutz- und Kriminalpolizei.</li> <li>• können das eigene Handeln in Bezug auf das polizeiliche Handeln und den dienstlichen Erfordernissen reflektieren und Positionen anderer in die Betrachtung einbeziehen und angemessen reagieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Fach- und Methodenwissen aus Literatur und Forschung erwerben</li> <li>• verfügen über eine Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit in Hinblick auf zu ergreifende kriminaltechnische Maßnahmen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit integrierten Übungen
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Praktikumseinheit</b>	<b>Kriminalistisches Tatortseminar</b>
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Kriminalistisches Tatortseminar</b>

	<p>Praktische kriminalistische Tatortarbeit der Spurensuche und -sicherung (Sicherungs- und Auswertungsangriff bei ausgewählten Straftaten) im Rahmen des 1. Angriffs</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Tatordaktyloskopie</li><li>• Sicherung von Werkzeugspuren</li><li>• Sicherung von DNA-Spuren</li><li>• Sicherung von Schuhab- und -eindrucks Spuren</li></ul> <p>Dokumentieren deliktspezifischer Spurenarten und Vergleichsmaterial (einschließlich Barcode- Dokumentation)</p> <p>Fertigen erforderlicher Anzeigen und Berichte und Übertragung von Vorgängen in das Vorgangsbearbeitungssystem</p> <p>Beherrschen fotografischer Grundlagen für die Tatort- und Spurenfotografie</p> <p>Bedienen der digitalen fototechnischen Einsatzmittel</p>
Semesterlage	am Ende des 2. Semesters innerhalb der vorlesungsfreien Zeit
Präsenzzeiten	2 Wochen

<b>Modul 04</b>	<b>Strafrechtliche Grundlagen</b>
Lehrveranstaltungen	1. Grundstrukturen des Strafrechts 2. Strafrechtsrelevantes Zivilrechtswissen und wichtige Eigentums- sowie Vermögensdelikte 3. Weitere Grundstrukturen und wichtige Straftatbestände 4. Strafrechtliche Fallbearbeitung
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Strafrecht
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Aufbauend auf der Veranstaltung „Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten“ im Modul 1 vermittelt das Modul 4 die für die polizeiliche Aufgabe der Strafverfolgung notwendigen materiell-rechtlichen Kenntnisse. Der Schwerpunkt des Modul 4 liegt im Allgemeinen Teil des Strafrechts und auf wichtigen Eigentums- und Vermögensdelikten sowie den hierfür erforderlichen zivilrechtlichen Grundkenntnissen
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden lernen die Aufgaben des Strafrechts kennen.</li> <li>• Sie kennen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Strafrechts und die Rechtsfolgen von Straftaten.</li> <li>• Die Studierenden erfassen die Grundstrukturen des Strafrechts, so wie sie sich aus dem Allgemeinen Teil des StGB ergeben.</li> <li>• Sie verfügen ferner über Einzelwissen zu bedeutsamen Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB.</li> <li>• Die Studierenden haben auch die für das Verständnis der Eigentums- und Vermögensdelikte erforderlichen zivilrechtlichen Grundkenntnisse.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b>            Die Studierenden sind in der Lage, Sachverhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz hin zu untersuchen und zu erkennen, welche Umstände im Einzelfall im Rahmen der Strafverfolgung aufzuklären sind.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b>            Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu Sachverhalten im Strafrecht überzeugend begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden verstehen die Aufgabe des rechtsstaatlichen Strafrechts als Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit.</li> <li>• Sie erkennen die verfassungsrechtlichen Grenzen des staatlichen Strafens, aber auch die Notwendigkeit einer wirksamen Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen. Daran orientieren sie sich in ihrer täglichen Arbeit.</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	1. und 2. Semester
Fächer	Strafrecht
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	1. Semester: 5 SWS 2. Semester: 4 SWS
	<b>= 9 SWS</b>

	* Veranstaltungen des 1. Semesters sind durch die Berufseinführungswoche auf 16 Wochen verkürzt
Selbststudium	1. Semester: 60 h 2. Semester: 66 h <b>= 126 h</b>
Workload	1. Semester: 120 h 2. Semester: 120 h <b>= 240 h</b>
Leistungspunkte	<b>8 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulabschließende Prüfung: <b>Klausur in Verantwortung der Lehrkraft der Lehrveranstaltung 04.4</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 04.1</b>	<b>Grundstrukturen des Strafrechts</b>
Fachgebiet	Strafrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden lernen die Bedeutung des Strafrechts im Rechtsstaat und seine Aufgabe als Schutz elementarer Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit kennen. Sie kennen das für das Strafrecht bedeutsame Gesetzlichkeitsprinzip und haben einen Überblick über die Rechtsfolgen einer Straftat. Die Studierenden kennen den Straftataufbau (einschließlich der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe sowie Prozessvoraussetzungen) und die unterschiedlichen Deliktsarten. Sie verfügen über Einzelwissen zu folgenden Themen:</p> <p>Strafrechtlicher Handlungsbegriff</p> <p>Kausalität und objektive Zurechnung</p> <p>Vorsatz (§§ 15, 16 StGB) und Tatbestandsirrtum sowie deliktsspezifische subjektive Merkmale</p> <p>Rechtfertigungsgründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung: rechtfertigende Wirkung hoheitlicher und zivilrechtlicher Befugnisse (Behandlung einzelner Befugnisse nur, soweit nachfolgend angegeben; siehe im Übrigen die Lehrveranstaltung 04.2 sowie die Lehrveranstaltungen zu POR und StPO)</li> <li>• Notwehr (§ 32 StGB, mit Exkurs zu § 33 StGB)</li> <li>• Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB, §§ 228, 904 BGB)</li> <li>• Jedermann-Festnahmerecht (§ 127 Abs. 1 StPO)</li> <li>• Selbsthilferecht (§§ 229, 230 BGB)</li> <li>• Rechtfertigende und mutmaßliche Einwilligung</li> </ul> <p>Schuld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit (Altersstufen des StGB und JGG, §§ 20, 21, 323a StGB, actio libera in causa)</li> <li>• Verbotsirrtum</li> <li>• Erlaubnis- und Erlaubnistatbestandsirrtum</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)</li> </ul> <p>§ 212 StGB und §§ 223, 224 StGB</p> <p>Echte Unterlassungsdelikte, insbesondere § 323c Abs. 1 StGB</p> <p>Unechte Unterlassungsdelikte</p> <p>Fahrlässigkeitsdelikt</p> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden können die vorangehend aufgeführten Fachkenntnisse auf konkrete Sachverhalte anwenden.</li> <li>Sie können durch fachgerechte Subsumtion von Sachverhalten unter die strafrechtlichen Bestimmungen feststellen, ob und welches strafbare Verhalten vorliegt.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu Sachverhalten im Strafrecht überzeugend begründen.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden verstehen die Aufgabe des rechtsstaatlichen Strafrechts als Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit.</li> <li>Sie erkennen die verfassungsrechtlichen Grenzen des staatlichen Strafens, aber auch die Notwendigkeit einer wirksamen Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen. Daran orientieren sie sich in ihrer täglichen Arbeit.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung 04.2</b>	<b>Strafrechtsrelevantes Zivilrechtswissen und wichtige Eigentums- sowie Vermögensdelikte</b>
Fachgebiet	Strafrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <p>Die Studierenden kennen die Struktur und die tatbestandlichen Voraussetzungen der wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte des StGB. Da bei der Beurteilung von Sachverhalten mit Bezug zu Eigentums- und Vermögensdelikten vielfach zivilrechtliche Vorfragen auftreten, haben die Studierenden auch Grundkenntnisse im Zivilrecht in dem Maße, in dem dies unerlässlich ist, um das Zusammenspiel von Strafrecht und Zivilrecht zu verstehen und auch bei Sachverhalten mit zivilrechtlichem Bezug den richtigen Ansatz zu finden.</p> <p>Die Studierenden verfügen über folgende zivilrechtliche Kenntnisse (jeweils nur Grundprinzipien ohne Einzelheiten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft</li> <li>Zustandekommen von Verträgen (ausdrückliche und konkludente Willenserklärung, i.d.R. formfreier Vertragsschluss)</li> <li>Besitzformen, Erwerb und Verlust des Besitzes, Besitzschutz nach §§ 859, 860 BGB</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriff des Eigentums, Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen einschließlich des gutgläubigen Eigentumserwerbs und seiner Grenzen (ohne §§ 930, 931 BGB) und des § 1922 BGB</li> </ul> <p>Zudem kennen die Studierenden kennen die folgenden Eigentums- und Vermögensdelikte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diebstahl (§§ 242 bis 244a, 247, 248a StGB)</li> <li>• Unterschlagung (§ 246 StGB)</li> <li>• Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)</li> <li>• Sachbeschädigung (§ 303 StGB)</li> <li>• Betrug (§ 263 StGB)</li> <li>• Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden können aufgrund der vorangehend aufgeführten Fachkenntnisse das Vorliegen von wichtigen Eigentums- und Vermögensstraftaten beurteilen. Sie verfügen zudem über die Kompetenz, die für die strafrechtliche Beurteilung maßgeblichen zivilrechtlichen Vorfragen zu beantworten.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu Sachverhalten im Strafrecht überzeugend begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden erfassen den Schutz von Eigentum und Vermögen als wichtige Aufgabe des Strafrechts. Sie erkennen den wichtigen Beitrag, den die polizeiliche Strafverfolgung zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung der zivilrechtlichen Rechtsordnung leistet.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 04.3</b>	<b>Weitere Grundstrukturen des Strafrechts und wichtige Straftatbestände</b>
Fachgebiet	Strafrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Versuchsstrafbarkeit und können die Beteiligung mehrerer Personen an einer Straftat beurteilen. Sie kennen weitere für die Praxis bedeutsame Straftatbestände.</p> <p>Die Studierenden kennen die folgenden Lerninhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versuch und Rücktritt (ohne Versuch des Regelbeispiels)</li> <li>• Täterschaft und Teilnahme (ohne § 28 StGB)</li> <li>• Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)</li> <li>• Nötigung (§ 240 StGB)</li> <li>• Bedrohung (§ 241 StGB)</li> <li>• Raub und Raubqualifikationen (§§ 249, 250 StGB)</li> <li>• Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)</li> <li>• Erpressung und räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)</li> <li>• Urkundendelikte (nur §§ 267, 274 StGB in Grundzügen)</li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden können die Versuchsstrafbarkeit sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit von mehreren an einer Straftat beteiligten Personen beurteilen.</li> <li>Sie können weitere für die polizeiliche Praxis wichtige Straftatbestände auf einschlägige Sachverhalte anwenden.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu Sachverhalten im Strafrecht überzeugend begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden festigen das in der 1. und 2. Lehrveranstaltung des Moduls 4 erarbeitete Selbstverständnis von ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Strafrechts.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	2. Semester  (Die Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen 04.3 und 04.4 sollen nach Möglichkeit so auf das Semester verteilt werden, dass die Lehrveranstaltung 04.3 ganz oder im Wesentlichen abgeschlossen ist, bevor die Lehrveranstaltung 04.4 beginnt.)
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 04.4</b>	<b>Strafrechtliche Fallbearbeitung</b>
Fachgebiet	Strafrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen die Anforderungen und die Struktur eines strafrechtlichen Gutachtens.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden sind aufgrund von Klausurübungen in der Lage, einen Sachverhalt selbstständig in strafrechtlicher Hinsicht gutachterlich zu überprüfen.</li> <li>Sie beherrschen die Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung und kennen die für die Festlegung der Reihenfolge der Prüfung von Straftaten sowie von beteiligten Personen zu beachtenden Grundregeln.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu Sachverhalten im Strafrecht überzeugend schriftlich begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden festigen das in der 1. und 2. Lehrveranstaltung des Moduls 04 erarbeitete Selbstverständnis von ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Strafrechts.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Übung

Semesterlage	2. Semester  (Die Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen 04.3 und 04.4 sollen nach Möglichkeit so auf das Semester verteilt werden, dass die Lehrveranstaltung 04.3 ganz oder im Wesentlichen abgeschlossen ist, bevor die Lehrveranstaltung 04.4 beginnt.)
Präsenzzeiten	2 SWS

Modul 05	Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit
Lehrveranstaltungen	1. Strafverfahrensrecht I 2. Strafverfahrensrecht II 3. Besprechung strafprozessrechtlicher Fälle
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Strafprozessrecht
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Studierenden erwerben die grundlegenden Kenntnisse des Strafverfahrensrechts, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Bereich der Schutz- bzw. der Kriminalpolizei erforderlich sind. Diese Kenntnisse umfassen sowohl das Verständnis des Strafverfahrens als solches und dessen Ablauf als auch die wichtigsten Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen. In Verbindung mit der Vermittlung der Falllösungstechnik werden die Studierenden in die Lage versetzt, polizeipraktische Fragen mit strafverfahrensrechtlicher Relevanz vertretbar zu lösen und die Antworten nachvollziehbar zu begründen.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verinnerlichen die Ziele, Grundsätze und den Ablauf des Strafverfahrens als solches sowie die Rolle der Polizei darin</li> <li>• kennen die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der wichtigsten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen und sind damit vertraut, welche Stelle diese Maßnahmen jeweils anordnen darf</li> <li>• sind dazu befähigt, die Maßnahmen auch in ihrer Art und Weise rechtlich richtig durchzuführen</li> <li>• sind damit vertraut, welche Konsequenzen fehlerhafte Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts sowohl für die Frage der Verwertbarkeit erhobener Beweise als auch für sie selbst nach sich ziehen kann.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage, die zur Beantwortung einer strafprozessualen Frage erforderlichen Normen aufzufinden,</li> <li>• können auch unbekannte Rechtsvorschriften selbständig unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Auslegungsmethodik in ihrem Gehalt erschließen und konkrete Lebenssachverhalte auf ihre strafverfahrensrechtliche Relevanz untersuchen sowie das Ergebnis ihrer Untersuchung inhaltlich nachvollziehbar und sprachlich angemessen begründen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben ein Verständnis von den Organisationsstrukturen und Aufgaben von Gericht und Staatsanwaltschaft sowie von den Rechten und Pflichten weiterer Verfahrensbeteiligter und sind aufgrund dessen dazu befähigt, deren Rolle und Perspektiven zu verstehen</li> <li>• sind in der Lage, den Inhalt strafverfahrensrechtlicher Normen und deren Bedeutung für das konkrete Verfahren adressatengerecht sowohl gegenüber Kolleg*innen als auch gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren und dabei insbesondere</li> <li>• polizeiliche Handlungen mit strafverfahrensrechtlichem Bezug argumentativ zu untermauern.</li> </ul>

	<b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind dazu befähigt und bereit, eigene Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafverfolgung kritisch zu reflektieren und</li> <li>• auch unter (zeitlichem) Druck den Zielen des Strafverfahrensrechts und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Lösungen zu entwickeln.</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	1. und 2. Semester
Fächer	Strafverfahrensrecht
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	1. Semester: 4 SWS 2. Semester: 4 SWS  <b>= 8 SWS</b> * Veranstaltungen des 1. Semesters sind durch die Berufseinführungswoche auf 16 Wochen verkürzt
Selbststudium	1. Semester: 42 h 2. Semester: 66 h <b>= 108 h</b>
Workload	1. Semester: 90 h 2. Semester: 120 h <b>= 210 h</b>
Leistungspunkte	<b>7 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulabschließende Prüfung: <b>Klausur in Verantwortung der Lehrkraft der 3. Lehrveranstaltung</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 05.1</b>	<b>Strafverfahrensrecht I</b>
Fachgebiet	Strafprozessrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden haben einen Überblick über die Ziele und die prägenden Grundsätze des Strafverfahrens (Legalitätsprinzip, Offizialprinzip, Akkusations- und Inquisitionsprinzip, Unschuldsvermutung, Grundsatz des fairen Verfahrens, Mündlichkeit und Öffentlichkeit, Beschleunigungsgebot).  Die Studierenden kennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Gang des Strafverfahrens, einschließlich:</li> <li>• Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse (insbesondere Strafantrag, öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bei Privatklagedelikten, Strafklageverbrauch, Verjährung, Immunität)</li> <li>• die Verfahrensbeteiligten (inklusive sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte)</li> <li>• besondere Verfahrensarten.</li> </ul>

Die Studierenden beherrschen die Regelungen zur:

- Beschuldigtenvernehmung - in dem Zusammenhang vor allem die Belehrungspflichten, verbotene Vernehmungsmethoden, Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton (§ 136 IV StPO) sowie die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens (§§ 67, 67a, 70a JGG)
- Zeugenvernehmung - dabei vor allem die Zeugenpflichten (Pflicht zum Erscheinen auf Ladung (mit besonderem Augenmerk auf § 163 III, IV StPO), Wahrheitspflicht einschließlich der Bedeutung der §§ 145d, 153-162, 164, 258, 343 StGB), Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52 ff. StGB (einschließlich der Ermittlung der Grade von Verwandtschaft und Schwägerschaft) und diesbezügliche Belehrungspflichten, Erfordernis der Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) und entsprechende Belehrungspflicht, Wahllichtbildvorlage und Gegenüberstellung, Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton (§ 58a StPO) und Unterrichtung des Verletzten nach §§ 406i ff. StPO

Die Studierenden kennen folgende strafprozessuale Maßnahmen:

- Maßnahmen auf der Grundlage der Ermittlungsgeneralklauseln (§§ 161 I 1, 163 I 2 StPO)
- Maßnahmen zur Identitätsfeststellung (§§ 163b, 163c StPO), einschließlich der Bedeutung des § 111 OWiG in dem Zusammenhang
- erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten (§ 81b StPO)
- Haft-, Vorführ- und Unterbringungsbefehle (einschließlich der Besonderheiten des Jugendstrafrechts (§§ 71, 72 JGG)), Verhaftung
- vorläufige Festnahme, Vorführung, Sicherheitsleistungen
- Fahndung
- Festhalten von Störern (§ 164 StPO).

Die Studierenden haben verstanden, dass die Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren der Vorbereitung der Beweiserhebung im Hauptverfahren dient. Dies kann durch den Besuch einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung im Rahmen einer Exkursion praktisch veranschaulicht werden. Die Studierenden können beschreiben, was unter den Begriffen Streng- und Freibeweisverfahren zu verstehen ist. Auch sind sie mit Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten vertraut.

#### **Methodenkompetenz**

- Die Studierenden verstehen, dass jeder Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einer Rechtfertigung bedarf und es sich bei den strafverfahrensrechtlichen Regelungen um „konkretisiertes Verfassungsrecht“ handelt.
- Sie sind in der Lage, strafprozessuale Maßnahmen von solchen des Gefahrenabwehrrechts zu unterscheiden.
- Die Studierenden verknüpfen genuin strafverfahrensrechtliche Begriffe (z.B. Verdacht, Straftat von erheblicher Bedeutung) mit den Straftatbeständen, die Gegenstand des Moduls 04 sind.
- Sie haben die prägende Systematik der Eingriffsgrundlagen - die Unterscheidung zwischen Ermittlungsgeneralklauseln einerseits und Spezialbefugnissen andererseits - verinnerlicht und können zwischen dem „Ob“ und dem „Wie“ der Durchführung einzelner Maßnahmen unterscheiden.

	<p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, strafprozessuale Maßnahmen gegenüber den Kolleginnen und Kollegen und Bürgerinnen und Bürgern rechtlich nachvollziehbar zu begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind dazu befähigt, Gesetzestexte und strafgerichtliche Entscheidungen zu lesen, zu verstehen und eine kritische Position dazu einzunehmen. Sie haben die „Doppelfunktion“ als Ermittler*in und Beweismittel verinnerlicht.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	4 SWS

<b>Lehrveranstaltung 05.2</b>	<b>Strafverfahrensrecht II</b>
Fachgebiet	Strafprozessrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen folgende strafprozessuale Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchsuchung</li> <li>• Sicherstellung/ Beschlagnahme einschließlich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Einziehung (§§ 73 ff. StGB - Einziehung von Wertersatz, Beschlagnahme von Rechten und Vermögensarrest nur im Überblick)</li> <li>• polizeiliche Beobachtung und längerfristige Observation (§ 163f StPO)</li> <li>• körperliche Untersuchung von Personen (§§ 81a, 81c, 81d StPO)</li> <li>• molekulargenetische Untersuchung</li> <li>• Grundzüge der Überwachung der Telekommunikation (nach § 100a StPO).</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Siehe StPO I.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Siehe StPO I.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Siehe StPO I.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 05.3</b>	<b>Besprechung strafprozessrechtlicher Fälle</b>
Fachgebiet	Strafprozessrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, strafprozessrechtliche Fälle im Gutachtenstil strukturiert und rechtlich vertretbar zu lösen.</li> <li>• Im Zuge der Einübung der Methodik der Fallbearbeitung werden die Inhalte der 1. und 2. Lehrveranstaltung wiederholt und vertieft.</li> </ul>

	<b>Methodenkompetenz</b> Siehe StPO I.  <b>Sozialkompetenz</b> Siehe StPO I.  <b>Selbstkompetenz</b> Siehe StPO I.
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Modul 06	Polizei- und Ordnungsrecht I
Lehrveranstaltungen	1. Grundlagen des Polizei- und Ordnungsrechts 2. Präventivpolizeiliche Standardmaßnahmen 3. Polizeilicher Zwang zur Gefahrenabwehr
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Polizei- und Ordnungsrecht (POR)
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Das Modul legt parallel mit dem Modul Grund- und Menschenrechte und Öffentliches Dienstrecht den Grundstein für das rechtssichere präventiv-polizeiliche Handeln. Die Kenntnis des Polizei- und Ordnungsrechts ist grundlegende Basis für die gesamte spätere berufliche Praxis.
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b>            Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts</li> <li>• die allgemeinen Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts</li> <li>• Maßnahmen, die in die freie Bestimmung des Aufenthaltsortes eingreifen</li> <li>• Ausgewählte Maßnahmen, die in Persönlichkeitsrechte eingreifen</li> <li>• Maßnahmen, welche in die Privatsphäre und das Eigentum eingreifen</li> <li>• die gesetzlichen Vorschriften, welche die zwangsweise Durchsetzung präventivpolizeilicher Verfügungen mittels unmittelbarem Zwang, Zwangsgeld (Zwangshaft) und Ersatzvornahme regeln</li> </ul> <p>Allgemeinbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln im von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorgegebenen Rahmen</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	1. und 2. Semester
Fächer	Rechtswissenschaften
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	1. Semester: 3 SWS 2. Semester: 4 SWS

	<b>= 7 SWS</b>  * Veranstaltungen des 1. Semesters sind durch die Berufseinführungswoche auf 16 Wochen verkürzt
Selbststudium	1. Semester: 54 h 2. Semester: 66 h <b>= 120 h</b>
Workload	1. Semester: 90 h 2. Semester: 120h <b>= 210 h</b>
Leistungspunkte	<b>7 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	Klausur (im Antwort-Wahl-Verfahren und ggf. Freitextaufgaben) in Verantwortung der Lehrkraft der 3. Lehrveranstaltung
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 06.1</b>	<b>Grundlagen des Polizei- und Ordnungsrechts</b>
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht (POR)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grund- und Spezialwissen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>○ Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr</li> <li>○ Legitimations- und Kennzeichnungspflicht (§ 5a ASOG)</li> <li>○ Doppelfunktionale Maßnahmen</li> <li>○ Formen polizeilichen Handelns <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungsakt und Realakt</li> <li>- Polizeiverordnungen</li> <li>- Allgemeine Form- und Verfahrensvorschriften des VwVfG</li> </ul> </li> <li>○ Polizeiliche Schutzgüter</li> <li>○ Gefahrenbegriffe</li> <li>○ Adressaten polizeilicher Maßnahmen</li> <li>○ Ermessen und Verhältnismäßigkeit</li> <li>○ Rechtmäßigkeitskontrolle, Prüfungsaufbau</li> <li>○ Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtliche Überprüfung polizeilichen Handelns (Überblick)</li> <li>○ Befugnisklausel, § 17 I ASOG</li> <li>○ Eingriffe mit Bezug zum Aufenthaltsort <ul style="list-style-type: none"> <li>- Platzverweis (§ 29 I ASOG)</li> <li>- Aufenthaltsverbot (§ 29 II ASOG)</li> <li>- Wegweisung und Betretungsverbot (§ 29 a ASOG)</li> <li>- Meldeaufgabe (§ 29c ASOG)</li> <li>- Gewahrsamnahme (§ 30 ff. ASOG)</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• <b>Allgemeinbildung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> </li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln welches die rechtlichen Vorgaben sowie die Grund- und Menschenrechte beachtet</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung 06.2</b>	<b>Präventivpolizeiliche Standardmaßnahmen</b>
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht (POR)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grund- und Spezialwissen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Eingriffe in Persönlichkeitsrechte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung, Befragung, Datenerhebung (§ 18 ASOG)</li> <li>- Schutz von Berufsheimnisträgerinnen und -träger (§ 18a ASOG)</li> <li>- Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen (§ 19 ASOG)</li> <li>- Identitätsfeststellung (§ 21 ASOG)</li> <li>- Vorladung und erkennungsdienstliche Behandlung (§§ 20, 23 ASOG)</li> <li>- Medizinische und molekulargenetische Untersuchung (§ 21a ASOG)</li> <li>- Prüfung von Berechtigungsscheinen (§ 22 ASOG)</li> <li>- Datenabfrage, Datenabgleich (§ 28 ASOG)</li> <li>- Bild- und Tonaufnahmen zur Eigensicherung (§ 24c ASOG)</li> </ul> </li> <li>○ <b>Eingriffe in die Privatsphäre</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchsuchung von Personen (§ 34 ASOG)</li> <li>- Durchsuchung von Sachen (§ 35 ASOG)</li> <li>- Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (§ 36 ASOG)</li> </ul> </li> <li>○ <b>Eingriffe in Nutzungs- und Verfügungsrechte über Sachen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung, Vernichtung (§ 38-41 ASOG)</li> <li>- Umsetzung von Fahrzeugen (§ 37a ASOG – nur Überblick)</li> </ul> </li> <li>○ <b>Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährderansprache (§ 18b ASOG)</li> <li>- Sicherheitsgespräch (§ 41b ASOG)</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• <b>Allgemeinbildung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>● Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> <li>● Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln welches die rechtlichen Vorgaben sowie die Grund- und Menschenrechte beachtet</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 06.3</b>	<b>Polizeilicher Zwang zur Gefahrenabwehr</b>
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht (POR)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Grund- und Spezialwissen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Überblick über die Verfahrensarten des polizeilichen Zwangs (§ 6 VwVG: Normalvollzug, „abgekürztes“ Verfahren, Sofortvollzug)</li> <li>○ Abgrenzung ASOG, VwVG und UZwG Bln</li> <li>○ Ersatzvornahme (§ 10 VwVG)</li> <li>○ Zwangsgeld (§ 11 VwVG)</li> <li>○ Unmittelbarer Zwang (§ 12 VwVG, §§ 1 - 7, 19 - 21b UZwG Bln)</li> <li>○ Schusswaffengebrauch (§§ 8 - 16 UZwG Bln)</li> <li>○ Unmittelbare Ausführung (§ 15 ASOG)</li> <li>○ Umsetzung von Fahrzeugen (§ 37a ASOG – Vertiefung)</li> <li>○ Überblick Polizeikosten/-gebühren (§§ 15 ASOG, 10 VwVG, PolBenGebO)</li> </ul> </li> <li>● <b>Allgemeinbildung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>● Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> <li>● Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul>

	<b>Selbstkompetenz:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln welches die rechtlichen Vorgaben sowie die Grund- und Menschenrechte beachtet</li></ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Modul 07</b>	<b>Grund- und Menschenrechte und Öffentliches Dienstrecht</b>
Lehrveranstaltungen	1. Grund- und Menschenrechte I 2. Grund- und Menschenrechte II/Öffentliches Dienstrecht
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Grund- und Menschenrechte (GMR)
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Das Modul legt parallel mit dem Modul Polizei- und Ordnungsrecht und dem Modul Strafprozessrecht den Grundstein für das rechtssichere präventiv- und repressiv-polizeiliche Handeln.</p> <p>Polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung ist mit Eingriffen in die Grund- und Menschenrechte verbunden. Die Voraussetzungen und die Grenzen dieser Grundrechtseingriffe zu kennen, ist daher unabdingbar für verfassungskonformes polizeiliches Handeln. Polizeibeamt*innen müssen zudem die grundlegenden Kenntnisse über Rechte und Pflichten erwerben, die sich aus ihrem Beamt*innenverhältnis ergeben.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zentrale Bedeutung der Grund- und Menschenrechte im und für den demokratischen Rechtsstaat,</li> <li>• den Konflikt zwischen Sicherheit und Freiheit und sind mit verfassungskonformen Lösungen vertraut,</li> <li>• und wissen, dass Grundrechtseingriffe einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen und nur unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig sind,</li> <li>• die Grundrechtsfunktionen und die wichtigsten Grundrechtstheorien,</li> <li>• die für die Polizeitätigkeit zentralen Grundrechte des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie deren Schutzbereiche und Schranken,</li> <li>• die wichtigsten europäischen und internationalen Grund- und Menschenrechts-pakte (u.a. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Grundrechtecharta der Europäischen Union, Anti-Folter-Konventionen, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte),</li> <li>• die gerichtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Mechanismen für die Kontrolle der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.</li> <li>• die Bedeutung von Art. 33 GG, insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der Bestenauslese, die Eignung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses, und seine Auslegung durch die Gerichte.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> <li>• Wissenschaftliches Prüfen und Darstellen von Grund- und Menschenrechts-Sachverhalten mit Bezügen zum Öffentliches Dienstrecht; Zitieren nach (rechts-)wissenschaftlicher Methodik</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul>

	<b>Selbstkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln im von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorgegebenen Rahmen</li> </ul>
	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	1. und 2. Semester
Fächer	Rechtswissenschaften
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	1. Semester: 3,5 SWS 2. Semester: 1,5 SWS
	<b>= 5 SWS</b>  * Veranstaltungen des 1. Semesters sind durch die Berufseinführungswoche auf 16 Wochen verkürzt
Selbststudium	1. Semester: 18 h 2. Semester: 69,75 h <b>= 87,75 h</b>
Workload	1. Semester: 60 h 2. Semester: 90 h <b>= 150 h</b>
Leistungspunkte	<b>5 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulbegleitende Prüfung: Hausarbeit in Verantwortung der Lehrkraft der 2. Lehrveranstaltung
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 07.1</b>	<b>Grund- und Menschenrechte I</b>
Fachgebiet	Grund- und Menschenrechte (GMR)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grund- und Spezialwissen:</b> Grund- und Menschenrechte in Deutschland, Europa und weltweit (allgemeine Grundrechtslehre): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Idee und Entwicklung der Menschenrechte im Überblick</li> <li>○ Zweck und Bedeutung der Grund- und Menschenrechte im demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG): Grundrechte als Kernelement des Rechtsstaats</li> <li>○ Grund- und Menschenrechtsgarantien in Deutschland (Grundgesetz) und Berlin (Verfassung von Berlin), in den Europaratsstaaten (Europäische Menschenrechtskonvention mit Zusatzprotokollen), in der Europäischen Union (Grundrechtecharta) und den Vereinten Nationen (u.a. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) im Überblick</li> <li>○ Grundrechte als Abwehrrechte und weitere Funktionen der Grundrechte</li> </ul> </li> </ul>

- Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes und der EMRK-Rechte sowie ihr Verhältnis zueinander
- Unmittelbare und mittelbare Grundrechtsbindung
- Systematik der Grundrechtsprüfung:
  - persönlicher und sachlicher Schutzbereich; Grundrechtskonkurrenzen
  - Eingriff (Entwicklung vom engen zum erweiterten Eingriffsbegriff)
  - Schranken (einfache und qualifizierte Gesetzesvorbehalte; verfassungs-immanente Schranken; Verteilung polizeirelevanter Gesetzgebungskompetenzen; Gesetze im formellen und materiellen Sinn; Wesentlichkeitstheorie)
  - Schranken-Schranken (insbesondere Zitiergebot, Bestimmtheitsgebot, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Grundrechtskollisionen und praktische Konkordanz

Für die Polizeiarbeit besonders relevante Grund- und Menschenrechte des Grundgesetzes (GG) im europäischen und internationalen Kontext:

- Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und Folterverbot (Art. 3 EMRK und Anti-Folter-Konventionen)
- Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1), Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 EU-Grundrechte-charta) sowie des Privatlebens (Art. 8 EMRK)
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG; Art. 2 bzw. 8 EMRK)
- Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 104 GG) bzw. Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK bzw. Art. 2 ZP 4)
- Freizügigkeit (Art. 11 GG; Art. 2 ZP 4)
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG; Art. 11 EMRK)
- Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG; Art. 10 EMRK)
- Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG, Art. 8 EMRK)
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG; Art. 8 EMRK)
- Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; Art. 9 EMRK)
- Gleichheitsgebote und Diskriminierungsverbote (Art. 3 GG; Art. 14 EMRK)
- Justizgrundrechte im Überblick: Art. 101 bis 104 GG; Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK)

#### **Methodenkompetenz**

- Vernetztes, juristisches Denken
- Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation
- Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)
- Wissenschaftliches Prüfen und Darstellen von Grund- und Menschenrechts-Sachverhalten mit Bezügen zum Öffentlichen Dienstrecht; Zitieren nach (rechts-) wissenschaftlicher Methodik

#### **Sozialkompetenz**

- Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs

	<b>Selbstkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln im von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorgegebenen Rahmen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1. Semester
Präsenzzeiten	3,5 SWS

<b>Lehrveranstaltung 07.2</b>	<b>Grund- und Menschenrechte II/Öffentliches Dienstrecht</b>
Fachgebiet	Grund- und Menschenrechte (GMR)/Öffentliches Dienstrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grund- und Spezialwissen:</b> Vertiefung der für die Polizeiarbeit besonders relevanten <b>Grund- und Menschenrechte</b> des Grundgesetzes (GG) im europäischen und internationalen Kontext (siehe 1. Lehrveranstaltung) und Überblick über weitere für die Polizei relevante Grundrechte des Grundgesetzes <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)</li> <li>- Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG)</li> <li>- Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)</li> <li>- Eigentum (Art. 14 GG)</li> <li>- Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)</li> <li>○ Weitere internationale Menschenrechtsgarantien im Überblick: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusatzprotokolle zur EMRK</li> <li>- Weitere Garantien der EU-Grundrechtecharta</li> <li>- Weitere internationale Menschenrechtsabkommen (Auswahl)</li> </ul> </li> <li>○ Gerichtlicher und institutioneller Grundrechtsschutz in Deutschland im Überblick: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landes- und Bundesverfassungsbeschwerde: Verwerfungskompetenz der Verfassungsgerichte und verfassungskonforme Auslegung</li> <li>- Inzidente Kontrolle von Grundrechtsverstößen in Gerichtsverfahren</li> <li>- Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren</li> <li>- Untersuchungs- und Petitionsausschüsse des Bundestages und des Abgeordnetenhauses von Berlin</li> </ul> </li> <li>○ Gerichtlicher und institutioneller Grund- und Menschenrechtsschutz in Europa und den Vereinten Nationen im Überblick: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zuständigkeiten, Verfahrensarten, Zulässigkeitsvoraussetzungen und Urteilswirkungen im Überblick</li> <li>- Grundrechte in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)</li> <li>- UN-Menschenrechtsrat: Aufgaben, Verfahrensordnung und Befugnisse</li> <li>- Überblick über weitere institutionelle Schutzmechanismen</li> </ul> </li> <li>○ Gesellschaftlicher Schutz der Grund- und Menschenrechte <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben und Funktionen der Massenmedien</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

	<p>- Aufgaben und Funktionen der Zivilgesellschaft: Nichtregierungsorganisationen (NGOs), soziale Bewegungen und Bürgerrechtsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grund- und Spezialwissen: Öffentliches Dienstrecht</b> mit Schwerpunkt auf Art. 33 GG <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 33 Abs. 2 GG: Grundsatz der Bestenauslese: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung; Art. 3 Abs. 3: Diskriminierungsverbote</li> <li>○ Die charakterliche Eignung: besondere Anforderungen an Polizeivollzugs-beamt*innen</li> <li>○ Art. 33 Abs. 4 und 5 GG: die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, insbesondere Treue- und Gehorsamspflicht, Neutralitätspflicht, Fürsorgepflicht des Dienstherrn, Alimentationsgrundsatz</li> <li>○ Rechte und Pflichten von Polizeivollzugsbeamt*innen (dienst- und disziplinarrechtliche Folgen von Amtspflichtverletzungen)</li> <li>○ Aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht, insb. mit Bezug zum Polizeivollzugsdienst.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> <li>• Wissenschaftliches Prüfen und Darstellen von Grund- und Menschenrechts-Sachverhalten mit Bezügen zum Öffentlichem Dienstrecht; Zitieren nach (rechts-) wissenschaftlicher Methodik</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln im von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorgegebenen Rahmen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	2. Semester
Präsenzzeiten	1,5 SWS

Modul 08	Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf
Lehrveranstaltungen	1. Kriminologie I – Kriminologische Zugänge zum Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“ 2. Kriminologie II – Phänomenologische Grundlagen für das Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Kriminologie
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Aufbauend auf der im 1. und 2. Semester erfolgenden Einführung in den Polizeiberuf und in die dazugehörenden rechtlichen, kriminalistischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen, werden im Modul 08 zentrale Bezugspunkte polizeilicher Arbeit aus kriminologischer Sicht beleuchtet. Die Studierenden entwickeln dabei ihre Fähigkeiten, sich systematisch mit grundlegenden Wissensbeständen und Denkweisen der Kriminologie vertraut zu machen und mit der polizeilichen Arbeit zu verknüpfen.
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen die fachlich-disziplinären und methodischen Grundlagen der Kriminologie und sind mit wesentlichen Fragestellungen und Ansätzen der Kriminologie vertraut.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, relevante Ausschnitte ihres späteren Berufsfeldes mit kriminologischen Kategorien (insbesondere unter ethnischen, sozialen und geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten) zu durchdringen und zu reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung von Kriminalitätsphänomenen quantitativ und qualitativ nachzuvollziehen. Durch das Verständnis der Entwicklungsdynamik und der dahinterstehenden Einflussgrößen wird ihre berufliche Kompetenz in Hinblick auf strafverfolgende (repressive) wie auch gefahrenabwehrende (präventive) Aufgaben gestärkt.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, in Einzel- und Gruppenarbeit zu Themen, die häufig im Mittelpunkt gesellschaftlicher Kontroversen stehen, systematisch Informationen zu sammeln, zu verarbeiten, kritisch zu bewerten und zu kommunizieren.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zu reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen, und eigenständig ihre Fähigkeit zu entwickeln, evidenzbasierte und theoriegeleitete Bewertungen und Entscheidungen vorzunehmen.</p>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	3. und 4. Semester
Fächer	Kriminologie
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	3. Semester*: 2 SWS 4. Semester: 2 SWS
	<b>= 4 SWS</b>

	* Veranstaltungen des 3. Semesters sind aufgrund der Praxiseinheiten während der Vorlesungszeit, statt auf 18 Wochen auf 13 Wochen zu verteilen.
Selbststudium	3. Semester: 33 h 4. Semester: 33 h <b>= 66 h</b>
Workload	3. Semester: 60 h 4. Semester: 60 h <b>= 120 h</b>
Leistungspunkte	<b>4 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulabschließende Prüfung: <b>Klausur (ggf. in elektronischer Form) in Verantwortung der Lehrkraft der 2. Lehrveranstaltung (100% der Modulnote)</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 08.1</b>	<b>Kriminologie I - Kriminologische Zugänge zum Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“</b>
Fachgebiet	Kriminologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Kriminologie in Bezug auf normgemäßes und normverletzendes Verhalten, objektive und subjektive Sicherheit, die zeitliche und räumliche Verteilung von Kriminalität, kollektive und individuelle Entstehungsprozesse abweichenden Verhaltens, Grunddimensionen der Erklärung abweichenden Verhaltens, Opferwerdung, Opfererfahrungen und Opferschutz, Kriminalpolitik, Kriminalprävention, und Strafe.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, relevante Ausschnitte ihres späteren Berufsfeldes mit kriminologischen Kategorien zu durchdringen und zu reflektieren. Dazu gehört die Fähigkeit, anhand von Daten zum Hell- und Dunkelfeld die Entwicklung von Kriminalitätsphänomenen quantitativ und qualitativ nachzuvollziehen, und evidenzbasiert und theoriegeleitet Ansätze zur Erklärung, Prävention und Bekämpfung von Kriminalitätsphänomenen zu entwickeln.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, in Einzel- und Gruppenarbeit zu Themen, die häufig im Mittelpunkt gesellschaftlicher Kontroversen stehen, systematisch Informationen zu sammeln, zu verarbeiten, kritisch zu bewerten und zu kommunizieren.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zu reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen, und eigenständig ihre Fähigkeit zu entwickeln, evidenzbasierte und theoriegeleitete Bewertungen und Entscheidungen vorzunehmen.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	3. Semester

Präsenzzeiten/ Selbststudium	2 SWS
<b>Lehrveranstaltung 08.2</b>	<b>Kriminologie II – Phänomenologische Grundlagen für das Berufsfeld „Polizeivollzugsdienst“</b>
Fachgebiet	Kriminologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Kriminologie in Bezug auf ausgewählte Kriminalitätsphänomene, insbesondere aus den Bereichen der Eigentums-, Vermögens-, Gewalt- und Betäubungsmittelkriminalität, wobei der Katalog der zu behandelnden Phänomene der aktuellen Kriminalitätsentwicklung anzupassen ist.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden können Kriminalitätsphänomene identifizieren und voneinander abgrenzen und im Hinblick auf Tatbegehungsmuster, Tatbeteiligte, Tatopfer, Tatfolgen, Entwicklungstrends sowie geeignete repressive und präventive Maßnahmen strukturiert und evidenzbasiert erfassen und analysieren.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, in Einzel- und Gruppenarbeit zu Themen, die häufig im Mittelpunkt gesellschaftlicher Kontroversen stehen, systematisch Informationen zu sammeln, zu verarbeiten, kritisch zu bewerten und zu kommunizieren.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zu reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen, und eigenständig ihre Fähigkeit zu entwickeln, evidenzbasierte und theoriegeleitete Bewertungen und Entscheidungen vorzunehmen.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten/ Selbststudium	2 SWS

<b>Modul 09</b>	<b>Kriminalistik II (Alltagskriminalität)</b>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vernehmung und Durchsuchung</li> <li>2. Rechtsmedizin</li> <li>3. Weitere Straftatbestände aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität</li> <li>4. Kriminalistische Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität</li> <li>5. Grundlagen der Kriminaltechnik II</li> </ol>
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Kriminalistik
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Fallbearbeitung verschiedener Delikte der Alltagskriminalität sowie zu weiteren kriminalistischen Standardmaßnahmen
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden verfügen über das notwendige kriminalistische, kriminaltechnische und rechtsmedizinische Wissen und die praktischen Kompetenzen, um Ermittlungsverfahren im Bereich der Alltags- und Massenkriminalität zu bearbeiten.</p> <p>Dabei wissen sie um die Möglichkeiten des integrativen Zusammenwirkens von Schutz- und Kriminalpolizei und können diese nutzen. Mit dem erworbenen Wissen sind sie in der Lage, Erscheinungsformen und Entwicklungen der Kriminalität zu erkennen und zu analysieren und daraus spezifische neue oder modifizierte Ansätze zur Verbrechensbekämpfung zu initiieren. Dazu gehört in besonderem Maß die Fähigkeit, die sich aus der Entwicklung der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der technischen Entwicklung ergebenden veränderten Möglichkeiten und Bedingungen der Kriminalitätsbekämpfung zu kennen und umzusetzen.</p> <p>Die Studierenden kennen dazu die allgemeinen und besonderen Methoden und Verfahren der Kriminalistik und können diese effektiv in strategische, taktische und dienstkundliche Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung umsetzen und sind in der Lage aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen praxisorientiert Fahndungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Vernehmungen und Wiedererkennungsmaßnahmen zu planen und unter Einbeziehung interkultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte durchzuführen.</p> <p>Die Studierenden kennen über die zur Verfolgung von waffenrechtlichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im täglichen Dienst erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Waffenrechts.</p> <p>Die Studierenden kennen die rechtlichen Voraussetzungen weiterer Straftatbestände aus dem Bereich der Alltagskriminalität.</p> <p>Die Studierenden kennen über die im Modul 03 („Kriminalistik I“) erworbenen Kenntnisse hinausgehende Möglichkeiten, Methoden und Aufgaben der Kriminaltechnik und können sie praktisch umsetzen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Aufgabengebiete, Methoden und Möglichkeiten rechtsmedizinischer Betätigungsfelder insbesondere im Zusammenhang mit alltäglichen rechtsmedizinischen Fragestellungen bei der Untersuchung lebender Personen sowie im Rahmen von Todesermittlungen und können dieses Wissen in der Praxis in die Ermittlungen einbeziehen. Sie können die Folgen von Gewalteinwirkungen bewerten, rechtsmedizinische Untersuchungen organisieren und verfügen über Handlungssicherheit auf dem Feld des Opferschutzes.</p>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden

Semesterlage	3. und 4. Semester
Fächer	Kriminalistik, Rechtsmedizin, Strafrecht, Kriminaltechnik
Voraussetzungen	Teilnahme an: Modul 03 (Kriminalistik I), Modul 04 (Strafrechtliche Grundlagen), Modul 05 (Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit)
Präsenzzeiten	3. Semester*: 5 SWS 4. Semester: 4 SWS
	<b>= 9 SWS</b>  * Veranstaltungen des 3. Semesters sind aufgrund der Praxiseinheiten während der Vorlesungszeit, statt auf 18 Wochen auf 13 Wochen zu verteilen.
Selbststudium	3. Semester: 82,5 h 4. Semester: 36 h <b>= 118,5 h</b>
Workload	3. Semester: 150 h 4. Semester: 90 h <b>= 240 h</b>
Leistungspunkte	<b>8 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulabschließende Prüfung: <b>Klausur (Schwerpunkt: Kriminalistik) in Verantwortung der Lehrkraft der 4. Lehrveranstaltung</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 09.1</b>	<b>Vernehmung und Durchsuchung</b>
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Vernehmungen und Durchsuchungen unter Berücksichtigung folgender Aspekte durchzuführen:  <b>Vernehmung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• taktische Vorbereitung, Durchführung, Protokollierung und Nachbereitung von Vernehmungen</li> <li>• Vernehmungsmethoden</li> <li>• unerlaubte Vernehmungsmethoden vs. kriminalistische List</li> <li>• Glaubwürdigkeitseinschätzung, Lüge, Irrtum</li> <li>• Überprüfung der Aussage / Alibiermittlungen</li> <li>• Geständnisabsicherung</li> <li>• besondere Vernehmungen (u.a. Minderjährige, Ausländer, häusliche Gewalt, Videovernehmung)</li> </ul> <b>Durchsuchung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung, Vorbereitung und Durchführung von Durchsuchungen</li> <li>• Nachbereitung und Folgemaßnahmen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht

Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 09.2</b>	<b>Rechtsmedizin</b>
Fachgebiet	Rechtsmedizin
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen der Rechtsmedizin:</p> <p><b>Einführung in die Rechtsmedizin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabengebiete der Rechtsmedizin im Kontext kriminalistischer Ermittlungen</li> <li>• Zusammenarbeit und Kommunikation von Polizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsmedizinern wie Medizinern</li> </ul> <p><b>Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Juristische Aspekte im Zusammenhang mit der Untersuchung Lebender und Verstorbener</li> <li>• Problemfelder im Zusammenhang mit rechtsmedizinischen Untersuchungen</li> <li>• Befunde und Befunderhebung im Kontext der Ermittlungsarbeit sowie Möglichkeiten und Grenzen</li> <li>• Rekonstruktion von Geschehensabläufen mit Verletzten und Verstorbenen</li> <li>• Unterscheidung und Abgrenzung von selbst- und fremdbeigebrachten Verletzungen, Unfall, Selbsttötung wie Tötung</li> <li>• Aufgaben der Polizei bei der Todesursachenermittlung</li> <li>• Definitionen zu Begriffen wie Leben, Sterben und Tod und damit verbundenen Rechtsgrundlage</li> <li>• Todesfeststellung</li> <li>• Bearbeitung von Knochenbefunden</li> </ul> <p><b>Ärztliche Untersuchung lebender und Verstorbener</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzungsbilder und Folgen unterschiedlicher Gewalteinwirkungen</li> <li>• Umgang mit Verletzten, unter Berücksichtigung von genderspezifischen Besonderheiten</li> </ul> <p><b>Toxikologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung durch Alkohol, Medikamente und Betäubungsmittel</li> <li>• Aspekte der Alkoholbestimmung sowie Bestimmung anderer Fremdstoffe</li> </ul> <p><b>Außentermin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin mit Untersuchung von Verstorbenen (Übungen zur äußeren Leichenschau)</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit integrierten Übungen
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Lehrveranstaltung 09.3	Weitere Straftatbestände aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität
Fachgebiet	Strafrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden verfügen über Einzelwissen zu ausgewählte Straftatbestände aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität, jeweils unter Einbeziehung der relevanten Regeln des Allgemeinen Teils des Strafrechts, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begünstigung (§ 257 StGB)</li> <li>• Hehlerei und Geldwäsche (§§ 259-261 StGB)</li> <li>• Beleidigungsdelikte (§§ 185-200 StGB)</li> <li>• Widerstand gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und gleichstehende Personen (§§ 113-115 StGB)</li> <li>• Brandstiftung (nur §§ 306, 306a StGB)</li> <li>• Nachstellung (§ 238 StGB)</li> <li>• Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201-206 StGB)</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

Lehrveranstaltung 09.4	Kriminalistische Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Sicherstellungen und Beschlagnahmen, Fahndungen sowie Maßnahmen zum Wiedererkennen von Personen unter Berücksichtigung folgender Aspekte durchzuführen bzw. zu veranlassen und die unterschiedlichen Anforderungen in der Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität zu erfüllen:</p> <p><b>Sicherstellung und Beschlagnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung und Beschlagnahme</li> <li>• Einziehung und Verfall</li> <li>• Asservatenbehandlung und Herausgabe von Gegenständen</li> </ul> <p><b>Fahndung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahndungstaktik</li> <li>• Fahndungsarten und -begriffe</li> <li>• allgemeine Personen- und Sachfahndung</li> <li>• Fahndungshilfsmittel</li> <li>• besondere Formen der Fahndung</li> <li>• nationale und internationale Fahndung</li> <li>• Öffentlichkeitsfahndung, Auslobung und Belohnung</li> <li>• polizeiliche Beobachtung</li> </ul> <p><b>Wiedererkennung von Personen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze und Arten des Wiedererkennens (Lichtbildvorlage / Gegenüberstellung / Videoverfahren)</li> <li>• taktische Planung, Durchführung, Dokumentation und Nachbereitung von Wiedererkennungsmaßnahmen</li> </ul>

	<p><b>Kriminalistische Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität</b></p> <p><b>Kriminaltaktische, kriminalstrategische, dienstkundliche und interkulturelle Anforderungen bei der delikts- und täterorientierten Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität, insbesondere von</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diebstahls- und Einbruchsdelikten</li> <li>• Raubdelikten</li> <li>• Körperverletzungsdelikten</li> <li>• Betrugsdelikten</li> <li>• Delikten der Hasskriminalität</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 09.5</b>	<b>Grundlagen der Kriminaltechnik II</b>
Fachgebiet	Kriminaltechnik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse zur Kriminaltechnik, insbesondere in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DNA-Analyse-Datei</li> <li>- Fotografie/Labor/Grafik</li> <li>- Lichtbildwesen/Nutzung von Zeugenaussagen</li> <li>- Mikromorphologie/Toxikologie/Chemie/Physik</li> <li>- Textilkunde</li> <li>- Waffen</li> <li>- Urkunde/Schrift/Spracherkennung</li> <li>- Täterfallen</li> </ul> <p>Die Studierenden kennen die Entwicklung einheitlicher kriminaltechnischer Strukturen in Europa und deren Auswirkungen auf die Polizeipraxis.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Mit Übungen, die in den seminaristischen Unterricht eingebunden werden, erwerben die Studierenden handlungspraktische Kompetenzen auf dem Gebiet der Spurensicherung und -auswertung.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden kommen im Arbeitsteam zu konsensualen Entscheidungen und können diese nachvollziehbar machen. Sie können Zusammenarbeit als Interaktion begreifen und das eigene Handeln in Bezug auf das polizeiliche Agieren und den dienstlichen Erfordernissen reflektieren. Ferner können Sie diskursiv agieren und Positionen anderer in die Betrachtung einbeziehen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden können Fach- und Methodenwissen aus Literatur und Forschung erwerben; sie verfügen über eine Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit in Hinblick auf zu ergreifende kriminaltechnische Maßnahmen</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit integrierten Übungen
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Modul 10	Polizei- und Ordnungsrecht II
Lehrveranstaltungen	1. Polizeiliche Datenverarbeitung 2. Grundzüge des Waffenrechts und waffenrechtlicher Sanktionen 3. Umweltrecht im Polizeidienst 4. Bearbeitung komplexer polizeirechtlicher Fragestellungen anhand von Fällen
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Polizei- und Ordnungsrecht (POR)
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Das Modul vertieft und erweitert die in Modul 6 und Modul 7 erworbenen und im Praktikum bereits teilweise angewandten Kenntnisse und schärft dadurch die Fähigkeit zum rechtssicheren präventiv-polizeiliche Handeln.
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage alle polizeilichen Standardmaßnahmen rechtssicher anzuwenden und die Beschränkungen aus den Grund- und Menschenrechten auch im Einzelfall zu beachten</li> <li>• haben Verständnis für komplexe Handlungssituationen</li> <li>• können ihr theoretisches Wissen auf polizeitypische Lebenssachverhalte anwenden</li> <li>• haben ein Bewusstsein für die und Kenntnis der grundlegenden Prinzipien des nationalen und europäischen Datenschutzrechts (DSGVO, JI-Richtlinie)</li> <li>• kennen die gesetzlichen Regelungen über die Eingriffsmaßnahmen der polizeilichen Datenverarbeitung und können diese auf typische polizeiliche Maßnahmen und Abläufe anwenden</li> <li>• verstehen die Wechselwirkung zwischen Umweltverwaltungsrecht und Umweltstrafrecht</li> <li>• finden sich in der Systematik der waffenrechtlichen Gesetzgebung zurecht</li> <li>• Allgemeinbildung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches welches die rechtlichen Vorgaben sowie die Grund- und Menschenrechte beachtet</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul
Semesterlage	3. und 4. Semester
Fächer	Rechtswissenschaften
Voraussetzungen	keine

Präsenzzeiten	3. Semester*: 3 SWS 4. Semester: 2 SWS
	<b>= 5 SWS</b>  * Veranstaltungen des 3. Semesters sind aufgrund der Praxiseinheiten während der Vorlesungszeit, statt auf 18 Wochen auf 13 Wochen zu verteilen.
Selbststudium	3. Semester: 49,5 h 4. Semester: 63 h <b>= 112,5 h</b>
Workload	3. Semester: 90 h 4. Semester: 90 h <b>= 180 h</b>
Leistungspunkte	<b>6 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	Klausur in Verantwortung der Lehrkraft der 4. Lehrveranstaltung
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 10.1</b>	<b>Polizeiliche Datenverarbeitung</b>
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht (POR)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grund- und Spezialwissen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Allgemeines Datenschutzrecht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Datenschutzrechtliche Grundprinzipien</li> <li>- Einfachrechtliche Ausprägungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (DSGVO, JI-RL, BDSG, BlnDSG, ASOG)</li> <li>- Kernbereich privater Lebensgestaltung</li> </ul> </li> <li>○ <b>Polizeiliche Datenverarbeitung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Regeln (§ 42 ASOG)</li> <li>- Besondere Regelungen der Datenverarbeitung (§ 43 ASOG)</li> <li>- Datenübermittlungsbefugnisse (§§ 44, 45, 45a ASOG)</li> <li>- Automatisiertes Abrufverfahren (§ 46 ASOG)</li> <li>- Aufzeichnung von Anrufen (§ 46a ASOG)</li> <li>- Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, §§ 48, 50 ASOG)</li> <li>- Öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen (§ 24 ASOG) / Versammlungen</li> <li>- Gefährdete Objekte (§ 24a ASOG)</li> <li>- Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen (§ 24b ASOG)</li> <li>- Standorterkennung bei Telekommunikationsendgeräten (§ 25b ASOG)</li> </ul> </li> <li>○ <b>Heimliche Maßnahmen im Überblick</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Längerfristige Observation (§ 25 ASOG)</li> <li>- Einsatz technischer Mittel (§ 25 ASOG)</li> <li>- V-Personen (§ 26 ASOG)</li> <li>- Verdeckte Ermittler (§ 26 ASOG)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Operativer Opferschutz (§ 41a ASOG)</li> <li>- Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 27 ASOG)</li> <li>- Telekommunikationsüberwachung (§ 25a ASOG)</li> <li>- Blockierung des Mobilfunkverkehrs (§ 29b ASOG)</li> <li>- Rasterfahndung (§ 47 ASOG)</li> <li>- Automatische Kennzeichenfahndung (§ 24d ASOG)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln welches die rechtlichen Vorgaben sowie die Grund- und Menschenrechte beachtet</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 10.2</b>	<b>Grundzüge des Waffenrechts und waffenrechtlicher Sanktionen</b>
Fachgebiet	Waffenrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grund- und Spezialwissen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Systematik des WaffG</li> <li>○ Begriff der Waffe nach § 1 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 WaffG</li> <li>○ Verbotene Waffen und erlaubnispflichtige Waffen (§ 2 i.V.m. Anlage 2 WaffG)</li> <li>○ Waffenrechtlich relevante Handlungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 WaffG)</li> <li>○ Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 51-53 WaffG)</li> <li>○ Einziehung (§ 54 WaffG)</li> </ul> </li> <li>• Allgemeinbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln insbesondere polizeiliches Handeln welches die rechtlichen Vorgaben sowie die Grund- und Menschenrechte beachtet</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	0,5 SWS

<b>Lehrveranstaltung 10.3</b>	<b>Umweltrecht im Polizeidienst</b>
Fachgebiet	Umweltrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grund- und Spezialwissen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundzüge des Immissionsschutzrechts, insbesondere Lärmstrafataten und -ordnungswidrigkeiten</li> <li>○ Gewässergefährdende Handlungen</li> <li>○ Unerlaubter Umgang mit Abfällen und gefährlichen Stoffen sowie Bodenschutz</li> <li>○ Artenschutz</li> <li>○ Unzulässiges Verhalten im Bereich des öffentlichen und privaten Grüns (Grünanlagen, Baumschutz)</li> <li>○ Zuständigkeitsverteilung zwischen der Polizei (Nr. 23 (9) des Zuständigkeitskatalogs und subsidiäre Zuständigkeiten) den bezirklichen Ordnungsämtern und den Sonderordnungsbehörden</li> </ul> </li> <li>• Allgemeinbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln insbesondere polizeiliches Handeln welches die rechtlichen Vorgaben sowie die Grund- und Menschenrechte beachtet</li> </ul>

Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	0,5 SWS

<b>Lehrveranstaltung 10.4</b>	<b>Bearbeitung komplexer polizeirechtlicher Fragestellungen anhand von Fällen</b>
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht (POR)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grund- und Spezialwissen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vertiefung und Festigung des Wissens zu polizeilichen Eingriffsmaßnahmen</li> <li>○ Aktuelle Rechtsprechung zu den polizeilichen Standardmaßnahmen</li> <li>○ Anwendung polizeirechtlicher Kenntnisse auf unbekannt Sachverhalte</li> </ul> </li> <li>• <b>Allgemeinbildung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Methodik der Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>○ Rechtsanwendung</li> <li>○ Systematische rechtliche Prüfung einfacher Sachverhalte</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetztes, juristisches Denken</li> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und juristischen Argumentation</li> <li>• Lesen und Verstehen von juristischen Texten (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung und Stärkung eines Bewusstseins für rechtskonformes Handeln</b> insbesondere polizeiliches Handeln im von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorgegebenen Rahmen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Modul 11	Die Polizei in Staat und Gesellschaft
Lehrveranstaltungen	1. Innere Sicherheit 2. Aufenthalts- und Asylrecht 3. Globalisierung und innere Sicherheit: Die multikulturelle Stadt als Herausforderung für die Polizeiarbeit 4. Internationale Sicherheit 5. Angewandte Polizeipsychologie
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Politikwissenschaft
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden ein substanzielles, ethisch fundiertes Verständnis der politischen und gesellschaftlichen Einbettung der Organisation Polizei. Sie reflektieren die Funktion von Polizei für Staat und Gesellschaft und ihre Verantwortung für die Umsetzung gesellschaftlicher Werte.</p> <p>Die Studierenden lernen die Politik der Inneren Sicherheit in Grundzügen kennen und gewinnen einen Überblick über die funktionalen Differenzierungen der Sicherheitsarchitektur. Sie sind in der Lage, polizeiliche Lagen, Strategien, Entwicklungen sowie rechtspolitische Debatten und Interessenlagen politisch einzuordnen und eigenständige, auf den Grundwerten basierende Positionen zu entwickeln. Sie erwerben ein grundlegendes Verständnis der internationalen Bezüge und Rahmenbedingungen von Polizeiarbeit und lernen politische Bedrohungspotenziale aus dem gesellschaftlichen und internationalen Umfeld einzuordnen und zu analysieren. Sie erwerben die Fähigkeit, auf unterschiedliche Bedarfsgruppen der Gesellschaft verantwortungsvoll zu reagieren.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verstehen die Einbettung der Polizei in die gesellschaftliche Werteordnung</li> <li>• stärken Fähigkeiten zur Analyse der politischen Rahmenbedingungen und Bedrohungspotenziale</li> <li>• kennen Grundzüge der Politik der Inneren Sicherheit und der Polizeipolitik</li> <li>• erwerben einen Überblick über die Sicherheitsarchitektur</li> <li>• setzen sich kritisch mit der Geschichte deutscher Polizeien auseinander</li> <li>• sind mit Grundzügen des Ausländer- und Asylrechts vertraut</li> <li>• kennen Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Eingriffsmaßnahmen gegenüber besonderen Personengruppen (wie Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund, Menschen in psychischen Ausnahmesituationen bzw. von psychischen Störungen betroffen)</li> <li>• kennen die Schattenseiten der Stadtentwicklung mit ihren sozialen, ethnischen, kulturellen Konflikten und Armutsrisiken</li> <li>• verstehen Besonderheiten der Polizeiarbeit im multikulturellen urbanen Raum</li> <li>• können soziale Kontexte des polizeilichen Gegenübers wahrnehmen und abwägen</li> <li>• entwickeln und stärken interkulturelle Kompetenzen im Umgang mit ausländischen und migrantischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern.</li> <li>• sind in der Lage, psychische Auffälligkeiten bei sich selbst und im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden üben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• polizeilich relevante Inhalte strukturiert zu analysieren</li> <li>• systematisch in Bibliotheken, Datenbanken und im Internet zu recherchieren</li> <li>• Informationsquellen aus dem Internet einzuordnen und kritisch zu bewerten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche und mündliche Arbeitsergebnisse eigenständig zu organisieren</li> <li>• eine Hausarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien verfassen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kleingruppen und im Kurs zusammenzuarbeiten</li> <li>• unterschiedliche, fachlich basierte Standpunkte in Diskussionen zu vertreten</li> <li>• Argumente in Diskussionen sachlich auszutauschen</li> <li>• Andere Standpunkte und Perspektiven und Bedürfnisse nachzuvollziehen und zu reflektieren</li> <li>• Im diskursiven Austausch von und mit anderen lernen</li> <li>• Arbeitsergebnisse interessant und pointiert zu präsentieren und zur Diskussion anzuregen</li> <li>• mit Positionsdifferenzen und Konflikten sachlich und kollegial umzugehen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständiges Arbeiten und Zeitmanagement</li> <li>• individuelle Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren</li> <li>• ein Bewusstsein für ihre berufliche Rolle und Verantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul
Semesterlage	3., 4. und 5. Semester
Fächer	Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Recht
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	3. Semester*: 2 SWS 4. Semester: 3 SWS 5. Semester*: 2,5 SWS  <b>= 7,5 SWS</b>  * Veranstaltungen des 3. und 5. Semesters sind aufgrund der Praxiseinheiten während der Vorlesungszeit, statt auf 18 Wochen auf 13 Wochen im 3. und auf 5 Wochen im 5. Semester zu verteilen.
Selbststudium	3. Semester: 3 h 4. Semester: 49,5 h 5. Semester: 26,25 h <b>= 78,75 h</b>
Workload	3. Semester: 30 h 4. Semester: 90 h 5. Semester: 60 h <b>= 180 h</b>
Leistungspunkte	<b>6 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulbegleitende Prüfung: <b>Präsentation mit schriftlichem Anteil (Hausarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien)</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

Lehrveranstaltung 11.1	Innere Sicherheit
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• reflektieren die Rolle von Polizei in Staat und Gesellschaft und die Bedeutung des Gewaltmonopols</li> <li>• gewinnen einen Überblick über die Sicherheitsarchitektur</li> <li>• können die Politik der Inneren Sicherheit in Grundzügen nachvollziehen</li> <li>• erwerben Kenntnisse zur Geschichte deutscher Polizeien</li> <li>• lernen politische Bedrohungen einzuordnen und zu analysieren</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln und bearbeiten eigenständig polizeirelevante Fragestellungen</li> <li>• üben Moderationsfähigkeiten</li> <li>• entwickeln Fähigkeiten der fokussierten Analyse</li> <li>• können theoretische Definitionen für Analysen und Diskussionen nutzen</li> <li>• üben die Recherche und den Umgang mit Fachliteratur</li> <li>• erwerben und trainieren Fähigkeiten zur Einordnung und kritischen Beurteilung von Informationsquellen im Internet (Informationskompetenz)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können eigene Arbeitsergebnisse vor einer großen Gruppe vortragen</li> <li>• üben die Entwicklung und den sachlichen Austausch von Argumenten</li> <li>• stärken Kooperationsfähigkeiten in großen und kleinen Gruppen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständiges Arbeiten und Zeitmanagement</li> <li>• individuelle Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren</li> <li>• ein Bewusstsein für ihre berufliche Rolle und Verantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Lehrveranstaltung 11.2	Aufenthalts- und Asylrecht
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundzüge des Aufenthalts- und des Asylrechts</li> <li>• die mit dem Aufenthalts- und Asylrecht befassten Behörden und deren Zuständigkeiten, insb. die polizeilichen Zuständigkeiten</li> <li>• die migrationsrechtlichen Begriffe</li> <li>• die Aufenthaltstitel des AufenthG</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das EU-Freizügigkeitsrecht</li> <li>• die ausländerrechtlichen Einreisevoraussetzungen</li> <li>• die Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigung</li> <li>• den Ablauf eines Asylverfahrens</li> <li>• Grundzüge des aufenthaltsrechtlichen Sanktionsrechts</li> <li>• die aktuellen Entwicklungen im Aufenthalts- und Asylrecht</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und verhältnismäßigen Anwendung des Rechts in aufenthalts- und asylrechtlichen Fragestellungen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung des Bewusstseins für rechtskonformes diskriminierungsfreies polizeiliches Handeln</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung 11.3</b>	<b>Globalisierung und innere Sicherheit: Die multikulturelle Stadt als Herausforderung für die Polizeiarbeit</b>
Fachgebiet	Soziologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erwerben Wissen über die Globalisierung und den sozialen Wandel und deren Auswirkungen auf Großstädte</li> <li>• können Globalisierung als Herausforderungen für die Innere Sicherheit reflektieren</li> <li>• erwerben Wissen über Urbanität, Stadt und Stadtentwicklung</li> <li>• kennen die Prozesse der Suburbanisierung, Segregation und Gentrifizierung und ihren Einfluss auf das urbane Zusammenleben</li> <li>• reflektieren Stadtentwicklung unter den Bedingungen der Globalisierung und damit einhergehender Multikulturalität</li> <li>• können einen Zusammenhang zwischen Stadtentwicklung und Innerer Sicherheit herstellen</li> <li>• erwerben umfassendes Wissen über Migration, Integration und ethnische Minderheiten</li> <li>• kennen die Bedeutung von Polizei und Sozialarbeit in der multikulturellen Stadt</li> <li>• können Interkulturalität und Diversität als Herausforderung für die Polizeiarbeit reflektieren</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln und bearbeiten eigenständig polizeirelevante Fragestellungen</li> <li>• üben Moderationsfähigkeiten</li> <li>• entwickeln Fähigkeiten der soziologischen Analyse</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• können theoretische Definitionen für Analysen und Diskussionen nutzen</li> <li>• üben die Recherche und den Umgang mit Fachliteratur</li> <li>• erwerben und trainieren Fähigkeiten zur Einordnung und kritischen Beurteilung von Informationsquellen im Internet (Informationskompetenz)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen in Kleingruppen zusammenzuarbeiten</li> <li>• können eigene Arbeitsergebnisse vor einer großen Gruppe vortragen</li> <li>• üben die Entwicklung und den sachlichen Austausch von Argumenten</li> <li>• stärken Kooperationsfähigkeiten in großen und kleinen Gruppen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständiges Arbeiten und Zeitmanagement</li> <li>• individuelle Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren</li> <li>• ein Bewusstsein für ihre berufliche Rolle und Verantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 11.4</b>	<b>Internationale Sicherheit</b>
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• reflektieren die sicherheitspolitischen Auswirkungen der Globalisierung (Grenzüberschreitende Kriminalität und ihre Bekämpfung)</li> <li>• gewinnen einen Überblick über internationale Bedrohungsszenarien (Zerfallende Staaten, Kriege, transnationaler Terrorismus)</li> <li>• erwerben Kenntnisse zu internationalen Sicherheitsarchitekturen und zur europäischen Kooperation in Justiz- und Polizeiangelegenheiten</li> <li>• verstehen die Prinzipien internationaler Polizeikooperation</li> <li>• lernen Auslandseinsätze der Polizei einzuordnen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln und bearbeiten eigenständig polizeirelevante Fragestellungen</li> <li>• üben Moderationsfähigkeiten</li> <li>• entwickeln Fähigkeiten der fokussierten Analyse</li> <li>• können theoretische Definitionen für Analysen und Diskussionen nutzen</li> <li>• üben die Recherche und den Umgang mit Fachliteratur</li> <li>• erwerben und trainieren Fähigkeiten zur Einordnung und kritischen Beurteilung von Informationsquellen im Internet (Informationskompetenz)</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können eigene Arbeitsergebnisse vor einer großen Gruppe vortragen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• üben die Entwicklung und den sachlichen Austausch von Argumenten</li> <li>• stärken Kooperationsfähigkeiten in großen und kleinen Gruppen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständiges Arbeiten und Zeitmanagement</li> <li>• individuelle Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren</li> <li>• ein Bewusstsein für ihre berufliche Rolle und Verantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	5. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung 11.5</b>	<b>Angewandte Polizeipsychologie</b>
Fachgebiet	Psychologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verstehen die Grundlagen der Persönlichkeit (sentwicklung) für ein Verständnis der Verschiedenartigkeit von Menschen.</li> <li>• haben Wissen über das Kontinuum von psychischer Gesundheit und Krankheit mit dem Schwerpunkt, psychische Störungen zu verstehen (am Beispiel von Symptomen der affektiven und psychotischen Störungen) und können dieses Wissen auf den Umgang mit psychisch auffälligen Personen übertragen.</li> <li>• sind in der Lage, die Entstehung von Stress zu erklären und daraus konstruktive Strategien der Stressreduktion und Stressbewältigung abzuleiten.</li> <li>• kennen die Auslöser psychischer Traumatisierung, verstehen den dynamischen Verlauf psychischer Traumatisierung und haben Wissen über Maßnahmen der Traumaprävention und Traumabewältigung.</li> <li>• wissen, wie der Umgang mit belastenden Situationen zu gestalten ist und welche Ansprechpartnerinnen und -partner für die Psychische Ersten Hilfe (in und außerhalb der Polizei Berlin) verfügbar sind.</li> <li>• reflektieren das Thema Suizid (Entstehung, Anzeichen, Verlauf) und wissen um die Möglichkeiten der Suizidprävention.</li> <li>• können ihr erworbenes psychologisches Wissen auf den Einsatz des Überbringens von Todesnachrichten anwenden.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das im Studium erworbene psychologische Wissen auf polizeiliche Kontexte zu übertragen.</li> <li>• neue Situationen flexibel zu bewältigen und die Erfahrungen differenziert und unter Berücksichtigung psychologischer Erkenntnisse zu reflektieren.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz (hier auch in Abstimmung mit dem Verhaltenstraining der PA)</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Komplexität menschlichen Verhaltens anzuerkennen und für die Belange von Menschen mit sozialen Problemen oder psychischen und physischen Beeinträchtigungen sensibel zu sein. Sie entwickeln sinnvolle Erklärungs-</li> </ul>

	<p>ansätze zur Verhaltensvorhersage und leiten daraus angemessene Verhaltensweisen ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Erfahrungen aus dem Praktikum unter Berücksichtigung psychologischer Erkenntnisse einzuordnen und in der Gruppe differenziert zu diskutieren.</li> <li>• den Nutzen von Prävention z.B. vor belastenden Ereignissen zu erkennen und zielführende Strategien zu entwickeln und anzuwenden.</li> <li>• angemessen auf Personen, mit denen sie im beruflichen Kontext zu tun haben (Bürgerinnen und Bürger sowie Kolleginnen und Kollegen) zu reagieren und auf sie einzuwirken, dabei werden gezielt Strategien insbesondere zur Deeskalation eingesetzt.</li> <li>• unangemessenes und diskriminierendes Verhalten in polizeilichen Kontexten zu erkennen, und sie wissen, an welche internen und externen Beratungsstellen sie sich wenden können.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage mit Stress umzugehen, sie kennen individuell passende Copingstrategien für ein erfolgreiches Selbstmanagement.</li> <li>• sind in der Lage, Symptome einer psychischen Belastung oder Beeinträchtigung bei sich zu erkennen und aktive Strategien zur Bewältigung einzuleiten.</li> <li>• haben ein Verständnis ihrer eigenen Rolle als Akteurin oder Akteur in polizeilichen Situationen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht (mit Blended Learning und Übungselementen)
Semesterlage	5. Semester
Präsenzzeiten	1,5 SWS

<b>Modul 12</b>	<b>Führung und Personalmanagement</b>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen von Führung und Personalmanagement</li> <li>2. Englisch für den Polizeiberuf</li> <li>3. Führung/Personalmanagement und Organisation</li> </ol>
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Führungslehre
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Studierenden erwerben wesentliche führungswissenschaftliche Kenntnisse und können diese im späteren beruflichen Kontext anwenden.          Sie beherrschen die englische Sprache in Schrift und Wort auf B2-Niveau.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b>          Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die wesentlichen führungswissenschaftlichen Theorien und Modelle</li> <li>• können mittelkomplexe polizeiliche Sachverhalte mit englischsprechenden Bürgern erörtern</li> <li>• kennen aktuelle Ergebnisse der Führungsforschung</li> <li>• kennen wesentliche organisationswissenschaftliche Grundlagen</li> <li>• kennen die Grundlagen des Projektmanagements</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b>          Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• selbstständig kleinere führungswissenschaftliche Studien vorbereiten, durchführen und auswerten</li> <li>• wesentliche Führungshandlungen zumindest nach einer Einarbeitung und nochmaligen Unterweisung selbstständig durchführen: Führen von Mitarbeitergesprächen, Umgang mit Konflikten, Umgang mit Angriffen auf persönliche Integrität anderer (z. B. Mobbing), Umgang mit Innerer Kündigung gesundheitsbewusster Lebensweise und Burnout-Gefährdungen</li> <li>• mit Menschen anderer Kulturen diskriminierungsfrei umgehen bzw. Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen, religiösen Bekenntnissen und kulturellen Prägungen wertungsfrei begegnen</li> <li>• organisationsinterne Irregularitäten als etwas Gegebenes erkennen und eigene Verhaltensoptionen für sich ableiten bzw. einfache Organisationsanalysen durchführen</li> <li>• kleine Projekte strukturieren und gemeinsam mit anderen eine Projekt-Vorstudie durchführen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b>          Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kleingruppen und im Kurs zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Bewältigung des Studiums zu unterstützen</li> <li>• Distanz zu ihrer eigenen Rolle einzunehmen und Perspektiven anderer zu berücksichtigen</li> <li>• eigene Handlungen zu erklären sowie Fragen, Reflexionen und Erkenntnisse situationsangemessen zu kommunizieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b>          Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zur reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>ihre persönlich-fachliche Weiterentwicklung in Führungslehre wie auch in Englisch eigenständig anzugehen und voranzubringen</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	3. und 4. Semester
Fächer	Führungslehre, Englisch
Voraussetzungen	Teilnahme an Modul 01 (Einführung in Studium und Beruf) Für Veranstaltung 12.2 Englisch für den Polizeiberuf: B1 Level
Präsenzzeiten	3. Semester*: 5 SWS 4. Semester: 2 SWS  <b>= 7 SWS</b>  * Veranstaltungen des 3. Semesters sind aufgrund der Praxiseinheiten während der Vorlesungszeit, statt auf 18 Wochen auf 13 Wochen zu verteilen.
Selbststudium	3. Semester: 22,5 h 4. Semester: 63 h <b>= 85,5 h</b>
Workload	3. Semester: 90 h 4. Semester: 90 h <b>= 180 h</b>
Leistungspunkte	<b>6 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulbegleitende Prüfung: <b>Hausarbeit</b>  Die Hausarbeit ist im 3. Semester auszugeben. Der Termin für die Abgabe durch die Studierenden ist auf einen Zeitpunkt kurz nach Ablauf der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des 4. Semesters festzusetzen. <b>Die Hausarbeit ist von den Dozierenden in LV 1 zu bewerten.</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 12.1</b>	<b>Grundlagen von Führung und Personalmanagement</b>
Fachgebiet	Führungslehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis von Führung. Sie verstehen den Zusammenhang von Führungspersönlichkeit und Führungsverhalten in Wechselwirkung mit den Persönlichkeiten und Verhaltensweisen der Geführten im Kontext der konkreten Situationen zur Erreichung der Organisationsziele. Dies Verständnis wird sowohl in Auseinandersetzung mit bisherigen Erfahrungen sowie mit traditionellen Führungstheorien und modernen Ansätzen der Führung gewonnen.</li> <li>Sie wissen um die Besonderheiten der polizeilichen Führung wie Normenbindung, Rolle der Politik, Aufgabenstruktur und Organisationsstruktur.</li> <li>Sie wissen um die Anforderungen an das Verhalten von Polizeibeamt:innen und die Werte des polizeilichen Handelns.</li> </ul>

- Sie kennen das Kooperative Führungssystem und dessen Weiterentwicklungen. Sie kennen die Führungsgrundsätze der PDV 100.
- Sie kennen die grundlegenden Motivationstheorien (Inhalts- und Prozesstheorien) sowie die Entstehungsbedingungen von Arbeitszufriedenheit und Leistungserbringung und können diese auf das polizeiliche Handlungsfeld übertragen.
- Sie wissen um die Bedeutung von Kompetenzen (fachliche, soziale und Selbstkompetenzen) für den gelingenden Führungsprozess und deren grundsätzliche lebenslange Erlernbarkeit.
- Sie kennen die wichtigsten Führungsinstrumente: verständliches Kommunizieren, aktives Zuhören, Feedback geben und nehmen sowie die Konfliktdiagnose und das Konfliktmanagement.
- Sie erhalten grundlegendes Wissen zu den Themenfeldern „Diversität“, „Teamarbeit“ und „kontraproduktives Verhalten“ (Konsum von Suchtstoffen, innere Kündigung, Burnout-Gefährdungen, unzivilisiertes Verhalten und Fehlverhalten, sexuelle Belästigung und Mobbing). Sie kennen die entsprechenden Geschäftsanweisungen und Ansprechpersonen in der Polizei Berlin.

#### **Methodenkompetenz**

- Die Studierenden können selbstständig kleinere führungswissenschaftliche Studien vorbereiten, durchführen und auswerten; sie können führungswissenschaftliche Studien anderer kritisch lesen und Schlussfolgerungen daraus ableiten.
- Sie können wesentlichen Führungshandlungen zumindest nach einer Einarbeitung und nochmaligen Unterweisung selbstständig durchführen: Führen von Mitarbeitergesprächen, Umgang mit Konflikten, Umgang mit Angriffen auf persönliche Integrität anderer (z. B. Mobbing), Umgang mit Innerer Kündigung
- Sie können mit Menschen anderer Kulturen bzw. kulturellen Prägungen bzw. Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen, religiösen Bekenntnissen diskriminierungsfrei umgehen und diesen unvoreingenommen begegnen.

#### **Sozialkompetenz**

- Die Studierenden sind in der Lage in Kleingruppen und im Kurs zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Bewältigung des Studiums zu unterstützen.
- Sie können bei der Planung und Auswahl von Verhalten die Perspektiven anderer berücksichtigen.
- Sie können situationsangemessen mit Vorgesetzten, Kollegen und Bürgern kommunizieren.

#### **Selbstkompetenz**

- Die Studierenden sind in der Lage, ihre Wahrnehmungen und Einstellungen kritisch zu reflektieren und deren Einfluss auf die Gestaltung der Wirklichkeit zu verstehen.
- Sie können ihre persönlich-fachliche Weiterentwicklung im Polizeiberuf eigenständig angehen und voranbringen.

Anmerkung: In diesem Modul sind Fachkompetenzen, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz sehr eng miteinander verbunden: Die Studierenden erlernen Wissen über Führung allgemein und in der Polizei (Berlin) sowie die grundlegenden Instrumente der Führung: verständliche Kommunikation, aktives Zuhören, das Geben und Annehmen von Feedback sowie das Konfliktmanagement. Indem sie diese

	Methoden an konkreten Beispielfällen aus der polizeilichen Praxis anwenden, schärfen sie ihre Analyse- und Problembewältigungsfähigkeiten. Dies ist untrennbar mit der Verbesserung der eigenen sozialen Kompetenzen und der Steigerung der Selbstkompetenz durch kritische Selbstreflexion verbunden.
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung 12.2</b>	<b>Englisch für den Polizeiberuf</b>
Fachgebiet	Englisch
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden lernen vor allem, sich in englischer Sprache mit den Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen polizeilichen relevanten Situationen zu verständigen. Angestrebt wird weiterhin, dass sie in englischer Sprache mit Akteuren aus (Sicherheits-)Organisationen anderer Länder kommunizieren können.</p> <p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der grammatikalisch korrekten englischen Sprache</li> <li>• Erweiterung des englischen Wortschatzes um polizeirelevante Begriffe (der Schutz- bzw. Kriminalpolizei)</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstehen von gesprochener englischer Sprache und englischen Texten</li> <li>• Verständliches Sprechen in englischer Sprache in polizeirelevanten Situationen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Perspektivübernahme, um die angemessenen Formulierungen für die konkrete Situation im Polizeialltag und die involvierten Personen zu finden</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwinden von inneren Barrieren zum Sprechen der englischen Sprache</li> <li>• Motivation, um eigenständig an der Verbesserung der Sprachkompetenz über die Lehrveranstaltung hinaus weiterzuarbeiten.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung 12.3</b>	<b>Führung/Personalmanagement und Organisation</b>
Fachgebiet	Führungslehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben einen Einblick in Gesellschaft, demografische Entwicklung, Generationen und Arbeitswelt</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen aktuelle Ergebnisse der Führungsforschung (Transformationale Führung und Destruktive Führung); sie kennen den Zusammenhang von Führung und Gesundheit und können diese Kenntnisse auf den polizeilichen Kontext anwenden</li> <li>• kennen wesentliche organisationswissenschaftliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Organisation (Struktur, Aufbau- und Ablaufmodell)</li> <li>○ Organisationskultur, Polizei- und Polizistenkultur</li> <li>○ Organisationsentwicklung (z.B. Verwaltungsreform)</li> <li>○ Mikropolitik in Organisationen und illegale Funktionalität</li> <li>○ Pathologien in Organisationen</li> </ul> </li> <li>• kennen den Managementprozess und die Grundlagen des Personalmanagements <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bedeutung, Funktion und Abläufe des Managementprozesses</li> <li>○ Personalauswahl/Personaleinsatz</li> <li>○ Beurteilungen und Personalentwicklung (incl. der relevanten Regelungen)</li> <li>○ Instrumente der Personalführung (MAVG, Beurteilungen)</li> </ul> </li> <li>• kennen die Grundlagen des Projektmanagements</li> <li>• kennen die Grundsätze der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit. Sie haben eine Vorstellung vom angemessenen Verhalten in den sozialen Medien. Sie wissen um die Problematik der persönlichen Eignung als Beamtin oder Beamter und dem Auftreten in sozialen Medien.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• demografische Entwicklungen und deren Bedeutung für das Verhältnis von Führungskraft und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Polizei einschätzen</li> <li>• organisationsinterne Irregularitäten als etwas Gegebenes erkennen und eigene Verhaltensoptionen für sich ableiten</li> <li>• kleine Projekte strukturieren und gemeinsam mit anderen eine Projekt-Vorstudie durchführen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Distanz zu ihrer eigenen Rolle einzunehmen und Perspektiven anderer zu berücksichtigen</li> <li>• Eigene Handlungen zu erklären sowie Fragen, Reflexionen und Erkenntnisse situationsangemessen zu kommunizieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zur reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen</li> <li>• ihren eigenen Beitrag zur Erzeugung und Erhaltung ihrer Gesundheit zu erkennen</li> <li>• ihre persönlich-fachliche Weiterentwicklung in Führungslehre eigenständig anzugehen und voranzubringen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Modul 13</b>	<b>Kriminalität im Lebenslauf</b>
Lehrveranstaltung	Kriminalität im Lebenslauf
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Kriminologie
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Anknüpfend an Modul 8 werden die Studierenden in Modul 13 ihre Kenntnisse hinsichtlich der unterschiedlichen Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens mit Blick auf das Verhältnis von Alter und Kriminalität vertiefen und ein grundlegendes Verständnis von den staatlichen Reaktionsmöglichkeiten auf die Delinquenz von Minderjährigen und Heranwachsenden entwickeln.
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, Veränderungen des Kriminalitätsrisikos im Lebenslauf sowie in Abhängigkeit von sozialen Lagen quantitativ und qualitativ zu verstehen und auf das polizeiliche Berufsfeld zu beziehen.</li> <li>• Sie sind in der Lage, Veränderungen des Viktimisierungsrisikos im Lebenslauf sowie in Abhängigkeit zu sozialen Lagen quantitativ und qualitativ zu verstehen und auf das polizeiliche Berufsfeld zu beziehen.</li> <li>• Sie verstehen die Bedeutung ethnisch-kultureller Zusammenhänge für die Entstehung von Kriminalitäts- und Viktimisierungsrisiken.</li> <li>• Sie kennen die für die Jugendsachbearbeitung relevanten speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen und sind mit den für die Jugendsachbearbeitung relevanten Dienstvorschriften und polizeilichen Ansätzen vertraut.</li> <li>• Sie kennen die in Berlin bestehenden Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen (Polizei, Strafrechtspflege, sonstige Behörden auf Bezirks- und Landesebene, freie Träger) und sind in der Lage, die polizeilichen Aufgaben und Möglichkeiten in einem auf Kooperation beruhenden System zu verorten. Sie sind in der Lage, unter Beachtung der besonderen polizeilichen Aufgabenstellung und des spezifischen polizeilichen Selbstverständnisses mit anderen relevanten Akteuren zu kooperieren.</li> <li>• Sie kennen die Grundlagen des Jugendrechts (insbesondere zu Kinder- und Jugendhilfe, Sorgerecht und Jugendschutz) und die Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten von Minderjährigen und Heranwachsenden nach dem Jugendgerichtsgesetz.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, durch statistische und theoretische Analysen relevante Ausschnitte ihres späteren Berufsfeldes mit kriminologischen Kategorien zu durchdringen und zu reflektieren.</li> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung von Kriminalitätsphänomenen im Lebenslauf quantitativ und qualitativ nachzuvollziehen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, in Einzel- und Gruppenarbeit zu Themen, die häufig im Mittelpunkt gesellschaftlicher Kontroversen stehen, systematisch Informationen zu sammeln, zu verarbeiten, kritisch zu bewerten und zu kommunizieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zu reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen,</li> </ul>

	und eigenständig ihre Fähigkeit zu entwickeln, evidenzbasierte und theoriegeleitete Bewertungen und Entscheidungen vorzunehmen.
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Semesterlage	6. Semester
Fächer	Kriminologie, Jugendrecht
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen 01-12
Präsenzzeiten	<b>3 SWS</b>
Selbststudium	<b>49,5 h</b>
Workload	<b>90 h</b>
Leistungspunkte	<b>3 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	<b>Präsentation mit schriftlichem Anteil</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

Modul 14	Bachelorarbeit
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Die Studierenden weisen nach, dass sie befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in einer den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten entsprechenden Form schriftlich darzulegen, mündlich zu präsentieren, auf kritische Rückfragen hin zu verteidigen und in das fachliche Umfeld der Fragestellung einzuordnen.
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das gewählte Thema aus verschiedenen Perspektiven interdisziplinär zu bearbeiten und sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer Präsentation wissenschaftlich und leser- bzw. publikumsorientiert darzustellen.</li> <li>• für ihre Bachelorarbeit relevante Informationen zu finden, zu erschließen, zu bewerten und zu dokumentieren (Bibliotheken und Archive zu nutzen, online-gestützte Recherche zu betreiben usw.).</li> <li>• innerhalb des Themas ihrer Bachelorarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung herauszuarbeiten und</li> <li>• die aufgeworfene wissenschaftliche Fragestellung mithilfe angemessener Methoden zu beantworten.</li> <li>• die polizeiliche Relevanz ihres bearbeiteten Themas zu erkennen und zu beschreiben und sowohl Empfehlungen für die Praxis als auch für weitere Forschung aus den erarbeiteten Erkenntnissen abzuleiten.</li> <li>• ethische und qualitative Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens zu beachten.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wissenschaftliche Qualität gefundener Informationen und Argumente zu bewerten und deren Relevanz für die eigene Arbeit einordnen zu können.</li> <li>• unter Beachtung wissenschaftlicher Kriterien und Gestaltungsrichtlinien (z.B. entsprechend der „Richtlinien zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten am Fachbereich“) eine Arbeit zu erstellen und einzureichen.</li> <li>• den Nutzen unterschiedlicher wissenschaftliche Methoden zur Beantwortung einer aufgeworfenen Fragestellung abzuwägen und die gewählte Methode richtig anzuwenden.</li> <li>• ihr eigenes (methodisches) Vorgehen kritisch zu reflektieren und zu beschreiben.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich im wissenschaftlichen Arbeitsprozess gegenseitig zu unterstützen (z.B. im Rahmen der Kolloquien) und sich dabei kritisch und konstruktiv einzubringen.</li> <li>• im Rahmen der Verteidigung die eigene Bachelorarbeit wissenschaftlich und publikumsorientiert vorzustellen, zu diskutieren und weiterführende Fragen, die aus dem Fachgebiet der Bachelorarbeit und daran angrenzende Wissensgebiete stammen, zu beantworten.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind sich der Notwendigkeit des intensiven Selbststudiums während der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit bewusst und erkennen die Eigenverantwortung sich selbst zu organisieren.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen ihre Ansprechpartnerinnen und -partner (insbesondere die Erstgutachterin oder den Erstgutachter) und können diese auf angemessenem Weg (z.B. im Rahmen der Kolloquien) um Unterstützung und Hilfeleistung bitten.</li> <li>• sind in der Lage eine wissenschaftliche Haltung zur Welt einzunehmen und sich an ethischen Maßstäben der Wissenschaft zu orientieren</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für alle Studierenden
Semesterlage	<p>5. und 6. Semester</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgabe des Themas zu Beginn des 5. Semesters</li> <li>○ Abgabe der Bachelorarbeit am 10. Montag der Vorlesungszeit des 6. Semesters (nach Maßgabe von §15 Absatz 8 StudO/Pol B.A.)</li> <li>○ Verteidigung gegen Ende des 6. Semesters</li> </ul> <p>Siehe auch §15 Absatz 7 StudO/Pol B.A.</p>
Fächer	Zur Auswahl stehen alle Lehrgebiete, die im Rahmen des Studiengangs gehobener Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gelehrt werden
Voraussetzungen	Teilnahme an allen für die ersten vier Semester vorgesehenen Modulen
Präsenzzeiten	<p>begleitendes Kolloquium:  in den ersten 18 Wochen des 5. Semesters bis zu drei Termine zu je 6,5 LVS  = bis zu 3 x 6,5 LVS = 19,5 LVS = 14,6 h  in den ersten 9 Wochen der Vorlesungszeit des 6. Semesters bis zu 4 LVS pro Woche  = <b>bis zu 9 x 4 LVS = 36 LVS = 27 h</b>  Verteidigung: ca. 30-45 Minuten</p>
Selbststudium	<p>5. Semester: ca. 45,4 h  <u>6. Semester: ca. 200 h</u>  = ca. 244 h  Im 5. Semester erfolgt an 3 Tagen, darunter die Tage, an denen die Kolloquien stattfinden, ganztägige Freistellung vom Praktikum (Kolloquien).</p>
Workload	<b>285 h</b>
Leistungspunkte	<b>9,5 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	Bachelorarbeit (2/3 der Modulnote) und Verteidigung (1/3 der Modulnote)
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

Modul 15 Version K/G	Studienpraktika
Lehrveranstaltungen	<p><b>Trainings</b> Einsatztraining Waffen- und Schießausbildung Verhaltenstraining Sport Informations- und Kommunikationstechnik</p> <p><b>Praxis in den Dienststellen</b> Dienststellenpraktika Wahlpflichtpraktikum</p>
Modulkoordination	Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Inhalte dieses Moduls erstrecken sich auf den gesamten Studienverlauf. Die Studierenden eignen sich sukzessive die grundlegenden Fach- und Methodenkompetenzen sowie persönliche und soziale Kompetenzen für die vollzugspolizeiliche Berufspraxis an. Insbesondere werden in praxisnahen Trainings aufbauend auf die bereits im Studienverlauf erworbenen rechtlichen Kenntnisse die Anwendung von körperlicher Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sowie der Schusswaffe handhabungssicher trainiert.</p> <p>Die Trainings tragen dazu bei, dass den Studierenden bewusst wird, dass Polizeiarbeit Teamarbeit ist und Kooperations- und Teamfähigkeit für den Erfolg polizeilichen Handelns entscheidend sind. Hierbei wird ein positiver Umgang mit Diversität gefördert und gefordert sowie Resilienz gegenüber antidemokratischer Denk- und Handlungsweisen gestärkt. Die Studierenden werden dadurch ertüchtigt und ermutigt, Radikalisierungstendenzen wahrzunehmen und ihnen konsequent entgegenzutreten.</p> <p>Die im bisherigen Studium vermittelten Kenntnisse in Psychologie und Soziologie werden praxisnah angewandt und dadurch vertieft.</p> <p>Insbesondere die Dienststellenpraktika im 3. Semester bilden ihrerseits eine Grundlage, fachtheoretische Kompetenzen durch frühzeitige fachpraktische Erfahrung leichter erwerben und verstehen zu können. Gleichzeitig haben die Studierenden frühzeitig Gelegenheit, ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die Anforderungen an den Polizeiberuf zu reflektieren.</p> <p>In diesem Modul werden insbesondere die in den vorhergegangenen Lehrinhalten segmentiert erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse der Einsatzlehre und des Eingriffsrechts im Gesamtzusammenhang polizeilichen Handelns sowohl theoretisch aufgearbeitet als auch praxisnah eingeübt und in eigenständig vorbereiteten Einsätzen umgesetzt. Dabei festigen die Studierenden auch ihre Kompetenz, „Ethnic Profiling“ im Planungsprozess und in der Einsatzdurchführung zu erkennen und auszuschließen.</p> <p>Alle Trainings und Dienststellenpraktika bilden dadurch immer auch eine Grundlage für die weiteren diesbezüglichen theoretischen Studieninhalte sowie für ein lebenslanges Lernen im Berufsleben.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen ausgewählte polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel (FEM) sowie Grundlagen der Ersten Hilfe</li> <li>• verfügen über konkrete kriminalpolizeiliche Handlungsprotokolle sowie über praktische Fertigkeiten zur Beherrschung technischer, technologischer und materieller Mittel der kriminalpolizeilichen Arbeit und Zielerreichung</li> </ul>

- verfügen über anwendungssichere Kenntnisse in der Bewältigung von Maßnahmen aus besonderen Anlässen und Sofortlagen
- verfügen über anwendungssichere Kenntnisse zur Bewältigung von Lagen des täglichen Dienstes bis hin zu Lagen mit einem hohen Gefährdungsgrad (z.B. LEBEL wie Anschlag, Amok)
- verfügen über die für den Polizeiberuf nötigen physischen und psychischen Voraussetzungen

### **Methodenkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- erworbenes Fach- und Methodenwissen auf verschiedene kriminalpolizeiliche Einsatzlagen anzuwenden und flexibel zu reagieren
- Methoden und Techniken der Stress- und Konfliktbewältigung anzuwenden
- sich in der Gesprächsführung zielgruppen- und situationsgerecht zu verhalten
- dienstliche Standard-luK-Technik und die wichtigsten polizeilichen Auskunfts- und Informationssysteme sicher und effektiv zu nutzen

### **Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- sich zum Erreichen polizeilicher Ziele in eine Gruppe einzubringen und sich mit deren Aufgaben und Zielen zu identifizieren
- das eigene Handeln in Gruppensituationen zielgerichtet effektiv und sachorientiert zu steuern und zu reflektieren
- sich in typische Situationen, Probleme und Gefühle anderer Menschen in polizeilichen Einsatzsituationen hineinzusetzen und das eigene berufliche Handeln sowie ihre Kommunikation daran angemessen auszurichten
- im Wissen über bestehende u.a. kulturelle und religiöse Vielfalt mit Menschen und Gruppen erfolgreich und angemessen zu interagieren
- getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen durchzusetzen
- kennen Ansprechstellen innerhalb und außerhalb der Polizei Berlin für belastende Lebenssituationen bzw. opferorientierte Hilfestellungen (u.a. LSBTI).

### **Selbstkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- das eigene Auftreten und Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen und der Bürgerzufriedenheit zu orientieren und die Polizei Berlin insgesamt in der Öffentlichkeit vorbildlich zu repräsentieren
- im Hinblick auf ihre positive Berufsidentifikation und professionelle Berufsausübung die eigenen Leistungen in allen zu absolvierenden polizeilichen Tätigkeiten qualitativ auf einen hohen Stand zu bringen und zu erhalten
- die mit polizeilichen Tätigkeiten und Anforderungen verbundenen physischen Belastungen konditionell und koordinativ zu bewältigen und das eigene sportliche Leistungsvermögen auf einem adäquaten Niveau zu erhalten
- auf der Basis eines positiven Selbstbildes den im beruflichen Alltag gestellten Anforderungen im Vertrauen auf die Selbstwirksamkeit offensiv und sicher zu begegnen
- Kritik anzunehmen und das eigenen dienstliche Handeln und Verhalten darauf abzustellen
- wertneutral und tolerant verschiedenen Weltanschauungen, Religionen, sexuellen Orientierungen und der Herkunft von Personen zu begegnen.

Modulkategorie	Pflichtmodul für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Kriminalpolizei
Semesterlage	1.-6. Semester
Fächer	<p><u>Trainings</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatztraining <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Führungs- und Einsatzmittel, Teil 1</li> <li>b) Führungs- und Einsatzmittel, Teil 2</li> <li>c) Seminar Einsatztraining</li> <li>d) Taktisches System Berlin (TSB)</li> <li>e) Vorgehen gegen bewaffnete Straftäter</li> <li>f) Fahrsicherheitstraining</li> <li>g) Ersthelferseminar</li> <li>h) Mehrzweckstock</li> <li>i) Sofortlagen</li> <li>j) Kriminalpolizeiliche Einsatzvorbereitung und -durchführung</li> </ol> </li> <li>2. Waffen- und Schießausbildung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zu- und Eingriffsmaßnahmen/Waffenausbildung</li> <li>b) Grundlehrgang Schießen</li> <li>c) Festigungsschießen</li> <li>d) Aufbauschießen</li> <li>e) Abschlusslehrgang Schießen</li> </ol> </li> <li>3. Verhaltenstraining <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verhaltenstraining, Teil 1</li> <li>b) Verhaltenstraining, Teil 2</li> <li>c) Seminar LSBTI</li> </ol> </li> <li>4. Sport <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Schwimmen und Retten</li> <li>b) Konditionsfördernde Übungen</li> <li>c) Einsatzbezogene Selbstverteidigung</li> </ol> </li> <li>5. Informations- und Kommunikationstechnik <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fernmeldeseminar</li> <li>b) Fotoseminar, allgemeiner Teil</li> <li>c) Poliks, Teil 1</li> <li>d) Poliks, Teil 2</li> <li>e) Internet-/ Computerkriminalität</li> </ol> </li> </ol> <p><u>Praxis in den Dienststellen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Dienststellenpraktika <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung (K2/K3 bzw. LKA)</li> <li>b) Kriminalpolizeiliche Sofortbearbeitung (K1)</li> <li>c) Einsatz- und Führungslehreseminar</li> </ol> </li> <li>7. Wahlpflichtpraktikum</li> </ol> <p>Die Verteilung der Trainings auf die einzelnen Semester ist den Beschreibungen der Lehrveranstaltungen zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsleitung.</p>
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Semester: 28 Tage, davon sieben Sporttage (je 1,5 h Sport und 6,5 h Waffenausbildung) in der Vorlesungszeit und 15 h Sport in der Vorlesungszeit</li> <li>2. Semester: 15 Tage, davon 18 h Sport und drei Tage Poliks in der Vorlesungszeit</li> <li>3. Semester: 49 Tage, davon 16,5 h Sport und 1 Sporttag (1,5 h Sport und 6,5 h Waffenausbildung) in der Vorlesungszeit</li> <li>4. Semester: 19 Tage, davon 25,5 h Sport in der Vorlesungszeit</li> <li>5. Semester: 86 Tage, davon 12 h Sport in der Vorlesungszeit</li> </ol>

	6. Semester: 17 Tage, davon 3 Tage Sport und 3 Tage VT in der Vorlesungszeit
Workload	1710 h
Leistungspunkte	<b>57 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	<p>a) Bewertung der Dienststellenpraktika (K1, K2/K3 bzw. LKA)  b) Bewertung des Einsatz- und Führungslehreseminars  c) Bewertung der Leistungen in Sport  - Teilbereich Schwimmen und Retten  - Teilbereich Einsatzbezogene Selbstverteidigung  - Konditionsfördernde Übungen  d) Schießleistungsnachweis</p> <p>Das Modul ist bestanden, wenn alle genannten Teilbereiche a) bis d) bestanden sind. In die Gesamtbewertung gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Leistungsnachweise der Dienststellenpraktika (K1, K2/K3 bzw. LKA) mit 50 %;</li> <li>- der Leistungsnachweis des Einsatz- und Führungslehreseminars mit 30 % und</li> <li>- das arithmetische Mittel der drei Teilbereiche unter c). mit 20 %</li> </ul>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 15.1-K/G</b>	<b>Einsatztraining (K)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b>  Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen die Dienstwaffe und die gängigen Führungs- und Einsatzmittel</li> <li>• beherrschen die Eigensicherung in verschiedenen polizeilichen Einsatzsituationen</li> <li>• kennen Inhalt, Zielrichtung und Fachbegriffe der Konzepte zur Bewältigung von Lagen des täglichen Dienstes bis hin zu Lagen mit einem hohen Gefährdungsgrad (z.B. LEBEL wie Anschlag, Amok)</li> <li>• haben vertiefte Kenntnisse zur Bewältigung von Sofortlagen im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation</li> <li>• beherrschen die fachpraktischen Basisfertigkeiten zur kriminalpolizeilichen Aufgabenerfüllung</li> <li>• kennen wichtige Aspekte der Fahrphysik und deren Auswirkung auf das Verhalten von Kraftfahrzeugen</li> <li>• kennen die Grundregeln der Ersten Hilfe sowie Sofortmaßnahmen an Unfall- und Ereignisorten und können sie sicher anwenden</li> <li>• sind Brandschutzhelfende gemäß den Richtlinien der DGUV</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b>  Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrensituationen in Einsatzlagen des täglichen Dienstes zu erkennen, zu bewerten und ihr Einschreitverhalten, ihre Kommunikation sowie ihr taktisches Vorgehen adäquat daran auszurichten</li> <li>• Aufträge zu verstehen, zu analysieren sowie geeignete und sinnvolle Lösungsmöglichkeiten auch in BAO-Sofortlagen zu entwickeln</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einsatzmittel sicher anzuwenden, Einsatzlagen zu erfassen und Reizstoffe, Hieb Waffen und ballistischen Schutzausstattung taktisch sinnvoll einzusetzen</li> <li>• ein Kraftfahrzeug auch in gefährlichen Situationen, insbesondere bei Sonder- und Wegerechtsfahrten, sicher zu führen</li> <li>• Brandgefahren zu erkennen, und die zur Verfügung stehenden Löschmittel unter Beachtung der Eigensicherung taktisch und sicher einzusetzen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Stress Schussvermeidungsstrategien zu berücksichtigen</li> <li>• in allen Einsatzlagen zielorientiert und klar innerhalb des eigenen Teams zu kommunizieren und gegebenenfalls die Führung zu übernehmen</li> <li>• im Team zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Bewältigung von unterschiedlichen Sachverhalten/ Einsatzlagen zu unterstützen</li> <li>• situations- und lageangepasst, sowie zielorientiert mit den Adressaten polizeilicher Maßnahmen in Interaktion zu treten und sich kooperativ, deeskalierend und gefahrenmindernd zu verhalten.</li> <li>• belastende Einsätze zu erkennen, eine Nachbereitung und erforderliche Nachbetreuung anzuregen</li> <li>• Konflikte zu erkennen, zu verstehen und konstruktiv zu bewältigen</li> <li>• sich insbesondere bei der Brandbekämpfung gegenseitig zu unterstützen und gemeinsam zu handeln</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erlernte Fertigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern</li> <li>• ihre Verantwortlichkeiten im Dienst- und Einsatzgeschehen zu reflektieren und ihr Verhalten entsprechend darauf auszurichten</li> <li>• ihre physischen und psychischen Grenzen zu erkennen und Strategien der Bewältigung anzuwenden oder Hilfe von Dritten abzufordern</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht und Übungen
Semesterlage	1. bis 5. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 2 Tage 2. Semester: 2 Tage 3. Semester: 8 Tage 4. Semester: 6 Tage 5. Semester: 7 Tage

<b>Lehrveranstaltung 15.2-K/G</b>	<b>Waffen- und Schießausbildung/ Zu- und Eingriffsmaßnahmen (K)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können mit dienstlich zur Verfügung gestellten Schusswaffen handlungs- und rechtssicher umgehen und diese einsetzen</li> <li>• kennen die Grundsätze der Eigensicherung</li> <li>• beherrschen die fachpraktischen Basisfertigkeiten</li> <li>• können den Schusswaffengebrauch rechtlich einordnen und androhen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen Basisfertigkeiten in praktischen Übungen anzuwenden</li> <li>• Verknüpfungen aus dem Verhaltenstraining, Einsatztraining und der Informations- und Kommunikationstechnik herzustellen und umzusetzen</li> <li>• Komplexe Einsatzlagen zu erfassen sowie taktisch sinnvoll und zielorientiert im Rahmen rechtlicher Vorgaben zu lösen</li> <li>• den Schuss unter Stress und körperlicher Belastung sicher auszulösen</li> <li>• sich auf dem Schießstand sicher und angepasst zu verhalten</li> <li>• unter Zeitdruck selbständig Störungen an der Schusswaffe zu beseitigen</li> <li>• die Anforderungen an die Waffenträgereigenschaft durch das Schießen von Kontroll- und Leistungsübungen zu erfüllen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrensituationen zu erkennen und konstruktiv im Team zu bewältigen sowie dabei verhältnismäßig zu handeln</li> <li>• die in Partnerübungen erworbenen Fertigkeiten im täglichen Dienst anzuwenden.</li> <li>• Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im eigenen Handeln zu reflektieren</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Rolle als Polizeivollzugskräfte anzunehmen und sich entsprechend zu verhalten</li> <li>• auch in Stresssituationen Schießvermeidungsstrategien zu berücksichtigen und lageangemessen das eigene Einsatzverhalten darauf abzustellen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Praktische Übung / Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1., 3. und 5. Semester
Präsenzzeiten	Waffen und Schießausbildung 1. Semester: 13 Tage zuzüglich 45,5 h innerhalb der Sporttage in der Vorlesungszeit 3. Semester: 1 Tag zuzüglich 6,5 h innerhalb des Sporttages in der Vorlesungszeit 5. Semester: 8 Tage

<b>Lehrveranstaltung</b> <b>15.3-K/G</b>	<b>Verhaltenstraining (K)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die wichtigsten Ursachen für die Entstehungen von Störungen im Kommunikationsprozess</li> <li>• können die Kommunikation in Situationen des Polizeialltags professionell gestalten</li> <li>• kennen die wesentlichen Aspekte der Entstehung und Bedeutung von Stress (Stresstheorie) sowie möglicher Auswirkungen dauerhaft zu hoher Belastung auf Körper und Psyche</li> <li>• kennen Ansprechstellen innerhalb und außerhalb der Polizei Berlin für belastende Lebenssituationen bzw. opferorientierte Hilfestellungen (u.a. LSBTI).</li> <li>• kennen Prozesse im gesellschaftlichen Diskurs, die ein Potenzial zur Entwicklung radikaler Tendenzen beinhalten</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p>

	<p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neu erlangtes Wissen eigenständig in Situationstrainings anzuwenden</li> <li>• verfügen über problemlösungsorientierte und emotionsregulierende Fähigkeiten in Gesprächsführungen und Stresssituationen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Arbeitsgruppen gemeinsame Problemlösungsstrategien im polizeilichen Alltag zu erarbeiten</li> <li>• Distanz zu ihrer eigenen Rolle einzunehmen und Perspektiven anderer zu berücksichtigen</li> <li>• eigene Handlungen zu erklären sowie Fragen, Erkenntnisse und polizeiliche Maßnahmen situationsangemessen zu kommunizieren</li> <li>• eventuellen Tendenzen zu radikalen Positionen in der Polizei Berlin frühzeitig und aktiv zu begegnen und Probleme offen und lösungsorientiert anzusprechen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zur reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen</li> <li>• ihre persönlich-fachliche und vor allem soziale Weiterentwicklung als ständigen Entwicklungsprozess zu begreifen und dabei einer Verfestigung von Vorurteilen oder Stereotypen entgegenzuwirken</li> </ul> <p>Sie besitzen eine verbesserte Sensibilität für die Wahrnehmung ihres eigenen Kommunikationsverhaltens in ausgewählten polizeilichen Situationen</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit Übung
Semesterlage	1., 4. und 6. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 4 Tage 4. Semester: 4 Tage 6. Semester: 3 Tage

<b>Lehrveranstaltung 15.4-K/G</b>	<b>Sport (K)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben die konditionellen und physischen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst</li> <li>• haben die erforderlichen motorischen Grundeigenschaften und beherrschen geforderte Bewegungsabläufe</li> <li>• beherrschen Grundlagen und darauf aufbauende Techniken der Selbstverteidigung</li> <li>• können schwimmen und beherrschen das Retten von Personen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzsituationen zu erfassen und diese taktisch sinnvoll und zielorientiert zu lösen, insbesondere um die Eigengefährdung und die Gefährdung anderer zu minimieren oder abzuwenden</li> </ul>

	<p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sich gegenseitig zu unterstützen und als Team zu handeln</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ihre körperliche Leistungsfähigkeit einzuschätzen sowie eigene Stärken und Defizite zu erkennen und zu berücksichtigen</li> <li>das eigene physische Leistungsvermögen im Sinne des lebenslangen Lernens auf einem einsatzerforderlichen Niveau zu erhalten</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	1.-6. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 25,5 h 2. Semester: 25,5 h, davon 7,5 h in der vorlesungsfreien Zeit 3. Semester: 25,5 h, davon 7,5 h in der vorlesungsfreien Zeit 4. Semester: 25,5 h 5. Semester: 27 h, davon 15 h in der vorlesungsfreien Zeit 6. Semester: 24 h

Lehrveranstaltung 15.5-K/G	Informations- und Kommunikationstechnik (K)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>beherrschen die gängigen Sprechfunkgeräte, Fototechniken und polizeilichen Datenverarbeitungssysteme des täglichen Dienstes</li> <li>kennen Schutzmaßnahmen für den Fernmeldeverkehr</li> <li>kennen die Erscheinungsformen der IuK-Kriminalität</li> <li>sind mit den einschlägigen dienstkundlichen Regelungen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>behördentypische Kommunikationstechnik und Anwendersysteme für die dienstliche Kommunikation und Sachbearbeitung sicher und effektiv zu nutzen</li> <li>Daten als Beweismittel zu erkennen</li> <li>mit elektronischen Daten umzugehen und sie zu sichern</li> <li>Tatortfotografie beweissicher durchzuführen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Rahmen der Dienstverrichtung mittels Kommunikationstechnik dienstliche Informationen entsprechend der Funkdisziplin zu übermitteln</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ihr Kommunikationsverhalten auf die dienstlichen und technischen Bedingungen hin auszurichten</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit Übungen

Semesterlage	2. und 3. Semester
Präsenzzeiten	2. Semester: 7 Tage zuzüglich 3 Tage in der Vorlesungszeit 3. Semester: 6 Tage

Lehrveranstaltung 15.6 und 15.7-K/G	Praxis in den Dienststellen (K)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b><u>Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung (Referat K 2/3 oder LKA)- 3. Semester</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten benennen</li> <li>• einfache kriminalpolizeiliche Vorgänge selbständig bearbeiten</li> <li>• sicher mit Führungs- und Einsatzmitteln umgehen</li> <li>• selbständig Eingaben in den polizeilichen Datenverarbeitungssystemen vornehmen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsakten anzulegen und strukturiert sowie arbeitsökonomisch zu führen</li> <li>• einfache Vernehmungen durchzuführen</li> <li>• die behördliche IT-Technik zielgerichtet einzusetzen</li> <li>• sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen</li> <li>• gruppensdynamische Prozesse zu erkennen</li> <li>• Konflikte wahrzunehmen und anzusprechen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu reflektieren, dass das eigene Auftreten von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und das eigene Verhalten darauf abzustellen</li> <li>• die eigene Rolle im Gruppengefüge anzunehmen</li> <li>• Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten</li> <li>• Auswirkungen des Dienstgeschehens auf das Privatleben zu erkennen und zu reflektieren</li> </ul> <p><b><u>Kriminalpolizeiliche Sofortbearbeitung (Referat K 1)- 5. Semester</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse in der polizeilichen Praxis korrekt anzuwenden</li> <li>• Einsätze im Rahmen der kriminalpolizeilichen Sofortbearbeitung zu bewältigen</li> <li>• selbständig auch komplexere Sachverhalte im polizeilichen Informationssystem zu erfassen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p>

- Standardvordrucke für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung dienstkundlich und rechtlich korrekt zu verwenden
- strukturierte Schriftsätze im Rahmen der kriminalpolizeilichen Sofortbearbeitung anzufertigen
- sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen

**Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen
- gruppendynamische Prozesse zu erkennen
- Konflikte wahrzunehmen, anzusprechen und in Konfliktsituationen deeskalierend zu agieren
- zentrale Kommunikationsregeln im polizeilichen Handeln einzusetzen
- Aspekte der Diversity im Arbeitsalltag zu nutzen

**Selbstkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- das eigene Handeln kritisch zu reflektieren, Erfolge wertzuschätzen und Misserfolge analytisch auszuwerten
- Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten
- Strategien zur Stressbewältigung anzuwenden
- Lernbereitschaft und Lernvermögen zu zeigen

**5. Semester Einsatz- und Führungslehreseminar****Fachkompetenz**

Die Studierenden

- können unter Beachtung der PDV 100 Einsätze unter Einbindung von Fremddienststellen, BOS oder anderen Behörden planen, durchführen und nachbereiten
- können im polizeilichen Handeln die Rechte und Würde aller Menschen schützen und respektieren und „Ethnic Profiling“ vermeiden
- können Führungs- und Einsatzmittel sicher anzuwenden

**Methodenkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- Techniken strategischen Arbeitens anzuwenden (Strukturierung, Mind Mapping, Zeitmanagement, Arbeitsplanung)
- Arbeitsaufträge im Seminar in einem angemessenen organisierten Arbeitsprozess umzusetzen
- Informationen zu finden, zu bewerten und in der Einsatzplanung zu berücksichtigen
- Arbeitsergebnisse sprachlich und formal aufzubereiten und zu präsentieren

**Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- sich in einen Gruppen-Arbeitsprozess kritisch und konstruktiv einzubringen.
- in Gruppen und im Seminar zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen
- eigene Entscheidungen und Vorgehensweisen zu erklären sowie Fragen, Reflexionen und Erkenntnisse zu kommunizieren

	<p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre persönlich-fachliche Weiterentwicklung eigenständig anzugehen und voranzubringen</li> <li>• Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten</li> <li>• sich selbst und ihre Rolle in dem Seminar zu reflektieren</li> </ul> <p><b><u>6. Wahlpflichtpraktikum</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Aufgaben und Aufbauorganisation weiterer Polizeidienststellen des Landes Berlin, anderer Bundesländer oder des Bundes oder des Auslands oder anderer Behörden oder Nichtstaatlicher Organisationen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsweisen, Organisation und Verwaltungsabläufe zu erfassen und durch den Erfahrungsaustausch ihre Kompetenzen zu erweitern</li> <li>• sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich angepasst an die Zielgruppe zu verhalten</li> <li>• sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen</li> <li>• die Polizei Berlin vorbildlich zu repräsentieren</li> <li>• die menschliche Vielfalt und deren Auswirkung zu beachten</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wahrgenommenen Unterschiedlichkeiten zu reflektieren und in die Entwicklung der Persönlichkeit einfließen zu lassen</li> </ul>
Semesterlage	3., 5. und 6. Semester
Präsenzzeiten	3. Semester: 30 Tage 5. Semester: 60 Tage 6. Semester: 10 Tage

Modul 15 Version S	Studienpraktika
Lehrveranstaltungen	<p><b>Trainings</b>  Einsatztraining  Waffen- und Schießausbildung  Verhaltenstraining  Sport  Informations- und Kommunikationstechnik  Verkehrspostenausbildung und Verkehrsunfallbearbeitung</p> <p><b>Praxis in den Dienststellen</b>  Dienststellenpraktika  Wahlpflichtpraktikum</p>
Modulkoordination	Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Inhalte dieses Moduls erstrecken sich auf den gesamten Studienverlauf. Die Studierenden eignen sich sukzessive die grundlegenden Fach- und Methodenkompetenzen sowie persönliche und soziale Kompetenzen für die vollzugspolizeiliche Berufspraxis an. Insbesondere werden in praxisnahen Trainings aufbauend auf die bereits im Studienverlauf erworbenen rechtlichen Kenntnisse die Anwendung von körperlicher Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sowie der Schusswaffe handhabungssicher trainiert.</p> <p>Die Trainings tragen dazu bei, dass den Studierenden bewusst wird, dass Polizeiarbeit Teamarbeit ist und Kooperations- und Teamfähigkeit für den Erfolg polizeilichen Handelns entscheidend sind. Hierbei wird ein positiver Umgang mit Diversität gefördert und gefordert sowie Resilienz gegenüber antidemokratischer Denk- und Handlungsweisen gestärkt. Die Studierenden werden dadurch ertüchtigt und ermutigt, Radikalisierungstendenzen wahrzunehmen und ihnen konsequent entgegenzutreten. Die im bisherigen Studium vermittelten Kenntnisse in Psychologie und Soziologie werden praxisnah angewandt und dadurch vertieft.</p> <p>Insbesondere die Dienststellenpraktika im 3. Semester bilden ihrerseits eine Grundlage, fachtheoretische Kompetenzen durch frühzeitige fachpraktische Erfahrung leichter erwerben und verstehen zu können. Gleichzeitig haben die Studierenden frühzeitig Gelegenheit, ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die Anforderungen an den Polizeiberuf zu reflektieren.</p> <p>In diesem Modul werden insbesondere die in den vorhergegangenen Lehrinhalten segmentiert erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse der Einsatzlehre und des Eingriffsrechts im Gesamtzusammenhang polizeilichen Handelns sowohl theoretisch aufgearbeitet als auch praxisnah eingeübt und in eigenständig vorbereiteten Einsätzen umgesetzt. Dabei festigen die Studierenden auch ihre Kompetenz, „Ethnic Profiling“ im Planungsprozess und in der Einsatzdurchführung zu erkennen und auszuschließen. Alle Trainings und Dienststellenpraktika bilden dadurch immer auch eine Grundlage für die weiteren diesbezüglichen theoretischen Studieninhalte sowie für ein lebenslanges Lernen im Berufsleben.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b>  Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen ausgewählte polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel (FEM) sowie Grundlagen der Ersten Hilfe</li> <li>• verfügen über konkrete polizeiliche Handlungsprotokolle sowie über praktische Fertigkeiten zur Beherrschung technischer, technologischer und materieller Mittel der polizeilichen Arbeit und zur polizeilichen Zielerreichung</li> </ul>

- verfügen über anwendungssichere Kenntnisse in der Bewältigung von Maßnahmen aus besonderen Anlässen und Sofortlagen
- verfügen über anwendungssichere Kenntnisse zur Bewältigung von Lagen des täglichen Dienstes bis hin zu Lagen mit einem hohen Gefährdungsgrad (z.B. LEBEL wie Anschlag, Amok)
- verfügen über die für den Polizeiberuf nötigen physischen und psychischen Voraussetzungen

**Methodenkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- erworbenes Fach- und Methodenwissen auf verschiedene schutzpolizeiliche Einsatzlagen anzuwenden und flexibel zu reagieren
- Methoden und Techniken der Stress- und Konfliktbewältigung anzuwenden
- sich in der Gesprächsführung zielgruppen- und situationsgerecht zu verhalten
- dienstliche Standard-luK-Technik und die wichtigsten polizeilichen Auskunft- und Informationssysteme sicher und effektiv zu nutzen

**Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage

- sich zum Erreichen polizeilicher Ziele in eine Gruppe einzubringen und sich mit deren Aufgaben und Zielen zu identifizieren
- das eigene Handeln in Gruppensituationen zielgerichtet effektiv und sachorientiert zu steuern und zu reflektieren
- sich in typische Situationen, Probleme und Gefühle anderer Menschen in polizeilichen Einsatzsituationen hineinzusetzen und das eigene berufliche Handeln sowie ihre Kommunikation daran angemessen auszurichten
- im Wissen über bestehende u.a. kulturelle und religiöse Vielfalt mit Menschen und Gruppen erfolgreich und angemessen zu interagieren
- getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen durchzusetzen
- kennen Ansprechstellen innerhalb und außerhalb der Polizei Berlin für belastende Lebenssituationen bzw. opferorientierte Hilfestellungen (u.a. LSBTI).

**Selbstkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- das eigene Auftreten und Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen und der Bürgerzufriedenheit zu orientieren und die Polizei Berlin insgesamt in der Öffentlichkeit vorbildlich zu repräsentieren
- im Hinblick auf ihre positive Berufsidentifikation und professionelle Berufsausübung die eigenen Leistungen in allen zu absolvierenden polizeilichen Tätigkeiten qualitativ auf einen hohen Stand zu bringen und zu erhalten
- die mit polizeilichen Tätigkeiten und Anforderungen verbundenen physischen Belastungen konditionell und koordinativ zu bewältigen und das eigene sportliche Leistungsvermögen auf einem adäquaten Niveau zu erhalten
- auf der Basis eines positiven Selbstbildes den im beruflichen Alltag gestellten Anforderungen im Vertrauen auf die Selbstwirksamkeit offensiv und sicher zu begegnen
- Kritik anzunehmen und das eigenen dienstliche Handeln und Verhalten darauf abzustellen
- wertneutral und tolerant verschiedenen Weltanschauungen, Religionen, sexuellen Orientierungen und der Herkunft von Personen zu begegnen.

Modulkategorie	Pflichtmodul für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Schutzpolizei
Semesterlage	1.-6. Semester
Fächer	<p><u>Trainings</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatztraining <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Führungs- und Einsatzmittel, Teil 1</li> <li>b) Führungs- und Einsatzmittel, Teil 2</li> <li>c) Seminar Einsatztraining</li> <li>d) Taktisches System Berlin (TSB)</li> <li>e) Vorgehen gegen bewaffnete Straftäter</li> <li>f) Fahrsicherheitstraining</li> <li>g) Ersthelferseminar</li> <li>h) Mehrzweckstock</li> <li>i) Sofortlagen</li> <li>j) Grundlagen Einsatzeinheiten</li> </ol> </li> <li>2. Waffen- und Schießausbildung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zu- und Eingriffsmaßnahmen/Waffenausbildung</li> <li>b) Grundlehrgang Schießen</li> <li>c) Festigungsschießen</li> <li>d) Aufbauschießen</li> <li>e) Abschlusslehrgang Schießen</li> </ol> </li> <li>3. Verhaltenstraining <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verhaltenstraining, Teil 1</li> <li>b) Verhaltenstraining, Teil 2</li> <li>c) Seminar LSBTI</li> </ol> </li> <li>4. Sport <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Schwimmen und Retten</li> <li>b) Konditionsfördernde Übungen</li> <li>c) Einsatzbezogene Selbstverteidigung</li> </ol> </li> <li>5. Informations- und Kommunikationstechnik <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fernmeldeseminar</li> <li>b) Fotoseminar, allgemeiner Teil</li> <li>c) Poliks, Teil 1</li> <li>d) Poliks, Teil 2</li> <li>e) Internet-/ Computerkriminalität</li> </ol> </li> <li>6. Verkehrsregelung und Verkehrsunfallbearbeitung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrspostenausbildung</li> <li>b) Fotoseminar, VU-Aufnahme</li> <li>c) Verkehrsunfallbearbeitung</li> </ol> </li> </ol> <p><u>Praxis in den Dienststellen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Dienststellenpraktika <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einsatzeinheit</li> <li>b) Polizeiabschnitt</li> <li>c) Einsatz- und Führungslehreseminar</li> </ol> </li> <li>8. Wahlpflichtpraktikum</li> </ol> <p>Die Verteilung der Trainings auf die einzelnen Semester ist den Beschreibungen der Lehrveranstaltungen zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsleitung.</p>
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	<p>1. Semester: 28 Tage, davon sieben Sporttage (je 1,5 h Sport und 6,5 h Waffenausbildung) in der Vorlesungszeit und 15 h Sport in der Vorlesungszeit</p> <p>2. Semester: 15 Tage, davon 18 h Sport und drei Tage Poliks in der Vorlesungszeit</p>

	<p>3. Semester: 49 Tage, davon 16,5 h Sport und ein Sporttag (1,5 h Sport und 6,5 h Waffenausbildung) in der Vorlesungszeit</p> <p>4. Semester: 19 Tage, davon 25,5 h Sport in der Vorlesungszeit</p> <p>5. Semester: 86 Tage, davon 12 h Sport in der Vorlesungszeit</p> <p>6. Semester: 17 Tage, davon drei Tage Sport und 3 Tage VT in der Vorlesungszeit</p>
Workload	1710 h
Leistungspunkte	<b>57 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	<p>a) Bewertung der Dienststellenpraktika (EE und Abschnitt)</p> <p>b) Bewertung des Einsatz- und Führungslehreseminars</p> <p>c) Bewertung der Leistungen in Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilbereich Schwimmen und Retten</li> <li>- Teilbereich Einsatzbezogene Selbstverteidigung</li> <li>- Konditionsfördernde Übungen</li> </ul> <p>d) Schießleistungsnachweis</p> <p>Das Modul ist bestanden, wenn alle genannten Teilbereiche a) bis d) bestanden sind. In die Gesamtbewertung gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Leistungsnachweis der Dienststellenpraktika (EE und Abschnitt) mit 50 %;</li> <li>- der Leistungsnachweis des Einsatz- und Führungslehreseminars mit 30 % und</li> <li>- das arithmetische Mittel der drei Teilbereiche unter c). mit 20 %</li> </ul>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung 15.1-S</b>	<b>Einsatztraining (S)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen die Dienstwaffe und die gängigen Führungs- und Einsatzmittel</li> <li>• beherrschen die Eigensicherung in verschiedenen polizeilichen Einsatzsituationen</li> <li>• kennen Inhalt, Zielrichtung und Fachbegriffe der Konzepte zur Bewältigung von Lagen des täglichen Dienstes bis hin zu Lagen mit einem hohen Gefährdungsgrad (z.B. LEBEL wie Anschlag, Amok)</li> <li>• haben umfangreiche Kenntnisse zur Bewältigung von Sofortlagen</li> <li>• kennen die polizeilichen Einsatzformen der Einsatzeinheiten und können diese im Gruppen- und Zugverband umsetzen</li> <li>• kennen wichtige Aspekte der Fahrphysik und deren Auswirkung auf das Verhalten von Kraftfahrzeugen</li> <li>• kennen die Grundregeln der Ersten Hilfe sowie Sofortmaßnahmen an Unfall- und Ereignisorten und können sie sicher anwenden</li> <li>• sind Brandschutzhelfende gemäß den Richtlinien der DGUV</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrensituationen in Einsatzlagen des täglichen Dienstes zu erkennen, zu bewerten und ihr Einschreitverhalten, ihre Kommunikation sowie ihr taktisches Vorgehen adäquat daran auszurichten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beweissichere Freiheitsentziehungen im Einzeldienst als auch im Rahmen des KoBF umzusetzen</li> <li>• Aufträge zu verstehen, zu analysieren sowie geeignete und sinnvolle Lösungsmöglichkeiten auch in BAO-Sofortlagen zu entwickeln</li> <li>• die Einsatzmittel sicher anzuwenden, Einsatzlagen zu erfassen und Reizstoffe, Hieb- und Stichwaffen und ballistische Schutzausstattung taktisch sinnvoll einzusetzen</li> <li>• ein Kraftfahrzeug auch in gefährlichen Situationen, insbesondere bei Sonder- und Wegerechtsfahrten, sicher zu führen</li> <li>• Brandgefahren zu erkennen, und die zur Verfügung stehenden Löschmittel unter Beachtung der Eigensicherung taktisch und sicher einzusetzen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Stress Schussvermeidungsstrategien zu berücksichtigen</li> <li>• in allen Einsatzlagen zielorientiert und klar innerhalb des eigenen Teams zu kommunizieren und gegebenenfalls die Führung zu übernehmen</li> <li>• in Gruppen und im Zugverband zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Bewältigung von unterschiedlichen Sachverhalten/ Einsatzlagen zu unterstützen</li> <li>• situations- und lageangepasst, sowie zielorientiert mit den Adressaten polizeilicher Maßnahmen in Interaktion zu treten und sich kooperativ, deeskalierend und gefahrenmindernd zu verhalten</li> <li>• belastende Einsätze zu erkennen, eine Nachbereitung und erforderliche Nachbetreuung anzuregen</li> <li>• Konflikte zu erkennen, zu verstehen und konstruktiv zu bewältigen</li> <li>• sich insbesondere bei der Brandbekämpfung gegenseitig zu unterstützen und gemeinsam zu handeln</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erlernte Fertigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern</li> <li>• ihre Verantwortlichkeiten im Dienst- und Einsatzgeschehen zu reflektieren und ihr Verhalten entsprechend darauf auszurichten</li> <li>• ihre physischen und psychischen Grenzen zu erkennen und Strategien der Bewältigung anzuwenden oder Hilfe von Dritten abzufordern</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht und Übungen
Semesterlage	1., 2., 3., und 5. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 2 Tage 2. Semester: 2 Tage 3. Semester: 8 Tage 5. Semester: 13 Tage

<b>Lehrveranstaltung 15.2-S</b>	<b>Waffen- und Schießausbildung/ Zu- und Eingriffsmaßnahmen (S)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können mit dienstlich zur Verfügung gestellten Schusswaffen handlungs- und rechtssicher umgehen und diese einsetzen</li> <li>• kennen die Grundsätze der Eigensicherung</li> <li>• beherrschen die fachpraktischen Basisfertigkeiten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• können den Schusswaffengebrauch rechtlich einordnen und androhen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen Basisfertigkeiten in praktischen Übungen anzuwenden</li> <li>• Verknüpfungen aus dem Verhaltenstraining, Einsatztraining und der Informations- und Kommunikationstechnik herzustellen und umzusetzen</li> <li>• Komplexe Einsatzlagen zu erfassen sowie taktisch sinnvoll und zielorientiert im Rahmen rechtlicher Vorgaben zu lösen</li> <li>• den Schuss unter Stress und körperlicher Belastung sicher auszulösen</li> <li>• sich auf dem Schießstand sicher und angepasst zu verhalten</li> <li>• unter Zeitdruck selbständig Störungen an der Schusswaffe zu beseitigen</li> <li>• die Anforderungen an die Waffenträgereigenschaft durch das Schießen von Kontroll- und Leistungsübungen zu erfüllen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrensituationen zu erkennen und konstruktiv im Team zu bewältigen und dabei verhältnismäßig zu handeln</li> <li>• die in Partnerübungen erworbenen Fertigkeiten im täglichen Dienst anzuwenden</li> <li>• den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im eigenen Handeln zu reflektieren</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Rolle als Polizeivollzugskräfte anzunehmen und sich entsprechend zu verhalten</li> <li>• auch in Stresssituationen Schießvermeidungsstrategien zu berücksichtigen und lageangemessen das eigene Einsatzverhalten darauf abzustellen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Praktische Übung/ Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	1., 3. und 5. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 13 Tage zuzüglich 45,5 h innerhalb der Sporttage in der Vorlesungszeit 3. Semester: 1 Tag zuzüglich 6,5 h innerhalb des Sporttages in der Vorlesungszeit 5. Semester: 8 Tage

<b>Lehrveranstaltung 15.3-S</b>	<b>Verhaltenstraining (S)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die wichtigsten Ursachen für die Entstehungen von Störungen im Kommunikationsprozess</li> <li>• können die Kommunikation in Situationen des Polizeialltags professionell gestalten</li> <li>• kennen die wesentlichen Aspekte der Entstehung und Bedeutung von Stress (Stresstheorie) sowie möglicher Auswirkungen dauerhaft zu hoher Belastung auf Körper und Psyche</li> <li>• kennen Ansprechstellen innerhalb und außerhalb der Polizei Berlin für belastende Lebenssituationen bzw. opferorientierte Hilfestellungen (u.a. LSBTI).</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>kennen Prozesse im gesellschaftlichen Diskurs, die ein Potenzial zur Entwicklung radikaler Tendenzen beinhalten</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>neu erlangtes Wissen eigenständig in Situationstrainings anzuwenden</li> <li>verfügen über problemlösungsorientierte und emotionsregulierende Fähigkeiten in Gesprächsführungen und Stresssituationen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in Arbeitsgruppen gemeinsame Problemlösungsstrategien im polizeilichen Alltag zu erarbeiten</li> <li>Distanz zu ihrer eigenen Rolle einzunehmen und Perspektiven anderer zu berücksichtigen</li> <li>eigene Handlungen zu erklären sowie Fragen, Erkenntnisse und polizeiliche Maßnahmen situationsangemessen zu kommunizieren</li> <li>eventuellen Tendenzen zu radikalen Positionen in der Polizei Berlin frühzeitig und aktiv zu begegnen und Probleme offen und lösungsorientiert anzusprechen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ihre Einstellungen und Wahrnehmungen zur reflektieren und deren Einfluss auf ihre Sicht der Wirklichkeit zu verstehen</li> <li>ihre persönlich-fachliche und vor allem soziale Weiterentwicklung als ständigen Entwicklungsprozess zu begreifen und dabei einer Verfestigung von Vorurteilen oder Stereotypen entgegenzuwirken</li> </ul> <p>Sie besitzen eine verbesserte Sensibilität für die Wahrnehmung ihres eigenen Kommunikationsverhaltens in ausgewählten polizeilichen Situationen</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit Übung
Semesterlage	1., 4. und 6. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 4 Tage 4. Semester: 4 Tage 6. Semester: 3 Tage

<b>Lehrveranstaltung 15.4-S</b>	<b>Sport (S)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>haben die konditionellen und physischen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst</li> <li>haben die erforderlichen motorischen Grundeigenschaften und beherrschen geforderte Bewegungsabläufe</li> <li>beherrschen die Grundlagen und darauf aufbauende Techniken der Selbstverteidigung</li> <li>können schwimmen und beherrschen das Retten von Personen</li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzsituationen zu erfassen und diese taktisch sinnvoll und zielorientiert zu lösen, insbesondere um die Eigengefährdung und die Gefährdung anderer zu minimieren oder abzuwenden</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich gegenseitig zu unterstützen und als Team zu handeln</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre körperliche Leistungsfähigkeit einzuschätzen sowie eigene Stärken und Defizite zu erkennen und zu berücksichtigen</li> <li>• das eigene physische Leistungsvermögen im Sinne des lebenslangen Lernens auf einem einsatzerforderlichen Niveau zu erhalten</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	1.-6. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 25,5 h 2. Semester: 25,5 h, davon 7,5 h in der vorlesungsfreien Zeit 3. Semester: 25,5 h, davon 7,5 h in der vorlesungsfreien Zeit 4. Semester: 25,5 h 5. Semester: 27 h, davon 15 h in der vorlesungsfreien Zeit 6. Semester: 24 h

<b>Lehrveranstaltung 15.5-S</b>	<b>Informations- und Kommunikationstechnik (S)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen die gängigen Sprechfunkgeräte, Fototechniken und polizeilichen Datenverarbeitungssysteme des täglichen Dienstes</li> <li>• kennen Schutzmaßnahmen für den Fernmeldeverkehr</li> <li>• kennen die Erscheinungsformen der IuK-Kriminalität</li> <li>• sind mit den einschlägigen dienstkundlichen Regelungen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• behördentypische Kommunikationstechnik und Anwendersysteme für die dienstliche Kommunikation und Sachbearbeitung sicher und effektiv zu nutzen</li> <li>• Daten als Beweismittel zu erkennen</li> <li>• mit elektronischen Daten umzugehen und sie zu sichern</li> <li>• Tatortfotografie beweissicher durchzuführen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen der Dienstverrichtung mittels Kommunikationstechnik dienstliche Informationen entsprechend der Funkdisziplin zu übermitteln</li> </ul>

	<b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihr Kommunikationsverhalten auf die dienstlichen und technischen Bedingungen hin auszurichten</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit Übungen
Semesterlage	2. und 3. Semester
Präsenzzeiten	2. Semester: 7 Tage zuzüglich 3 Tage in der Vorlesungszeit 3. Semester: 6 Tage

Lehrveranstaltung 15.6-S	Verkehrspostenausbildung und Verkehrsunfallbearbeitung (S)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• können die Bedeutung der Straßenverkehrsunfallaufnahme in die bestehende Rechtsordnung einordnen</li> <li>• kennen die Zuständigkeiten der Polizei im Normgefüge des Verkehrs- und Eingriffsrechts</li> <li>• kennen dienstkundliche Inhalte und Vorgaben sowie die rechtlichen Grundlagen über die Aufnahme und Weiterbearbeitung von Straßenverkehrsunfällen</li> <li>• können Verkehrsregelungsmaßnahmen insbesondere bei Ausfällen von Lichtzeichenanlagen durchführen und beherrschen die dazugehörigen Meldewege</li> </ul> <b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• konkrete Unfallgeschehen mittels zur Verfügung stehender Medien (behördliche Vordrucke, Datenverarbeitungssysteme) beweissicher zu verschriftlichen</li> <li>• Beweis- und Spurensicherungen bei der Straßenverkehrsunfallaufnahme vorzunehmen und aufzubereiten</li> <li>• Auswerte- und Informationssysteme für die Verkehrsunfallaufnahme und –bekämpfung anzuwenden</li> <li>• vollzugspolizeiliche Lagen im Hinblick auf erforderliche Verkehrsregelungsmaßnahmen zu analysieren</li> <li>• Fototechnik zur Verkehrsunfallaufnahme einzusetzen</li> </ul> <b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• kooperativ Verkehrsregelungsmaßnahmen im Team durchzuführen</li> <li>• in Kleingruppen und im Seminar zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Bearbeitung auf Übungsaufgaben zu unterstützen</li> </ul> <b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Stresssituationen Verkehrsregelungsmaßnahmen sicher durchzuführen</li> <li>• sich ihre Verantwortung bei der Regelung des Straßenverkehrs zu vergegenwärtigen</li> <li>• die Auswirkungen des eigenen dienstlichen Handelns und der möglichen Folgen für alle Beteiligten zu reflektieren</li> </ul>

Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht und praktische Übung
Semesterlage	4. und 5. Semester
Präsenzzeiten	4. Semester: 10 Tage 5. Semester: 1 Tag

<b>Lehrveranstaltung 15.7 und 15.8-S</b>	<b>Praxis in den Dienststellen (S)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b><u>Einsatzeinheiten- 3. Semester</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufgaben einer Einsatzeinheit benennen</li> <li>• an Einsätzen einer Einsatzeinheit mitwirken</li> <li>• sicher mit Führungs- und Einsatzmitteln umgehen</li> <li>• selbständig Eingaben den polizeilichen Datenverarbeitungssystemen vornehmen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelne Phasen des Planungs- und Entscheidungsprozesses zu identifizieren und die jeweilige Zielsetzung zu verstehen</li> <li>• die behördliche IT-Technik zielgerichtet einzusetzen</li> <li>• sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen</li> <li>• Gruppendynamische Prozesse zu erkennen</li> <li>• Konflikte wahrzunehmen und anzusprechen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu reflektieren, dass das eigene Auftreten von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und das eigene Verhalten darauf abzustellen</li> <li>• die eigene Rolle im Gruppengefüge anzunehmen</li> <li>• Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten</li> <li>• Auswirkungen des Dienstgeschehens auf das Privatleben zu erkennen und zu reflektieren</li> </ul> <p><b><u>Polizeiabschnitt- 5. Semester</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre theoretischen Rechtskenntnisse in der polizeilichen Praxis korrekt anzuwenden</li> <li>• Einsätze im Rahmen des Funkwageneinsatzdienstes zu bewältigen und Einsätze des täglichen Dienstes zu planen, durchzuführen und nachzubereiten</li> <li>• selbständig auch komplexere Sachverhalte im polizeilichen Informationssystem zu erfassen</li> <li>• Verkehrsunfälle aufzunehmen und anlassbezogene Verkehrsregelungen sowie Maßnahmen der Verkehrsüberwachung durchzuführen</li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Standardvordrucke für die polizeiliche Sachbearbeitung dienstkundlich und rechtlich korrekt zu verwenden</li><li>• strukturierte Schriftsätze im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung anzufertigen</li><li>• den Planungs- und Entscheidungsprozess praktisch anzuwenden</li><li>• sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li></ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen</li><li>• Gruppendynamische Prozesse zu erkennen</li><li>• Konflikte wahrzunehmen, anzusprechen und in Konfliktsituationen deeskalierend zu agieren</li><li>• zentrale Kommunikationsregeln im polizeilichen Handeln einzusetzen</li><li>• Aspekte der Diversity im Arbeitsalltag nutzen</li></ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das eigene Handeln kritisch zu reflektieren, Erfolge wertzuschätzen und Misserfolge analytisch auszuwerten</li><li>• Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten</li><li>• Strategien zu Stressbewältigung anzuwenden</li><li>• Lernbereitschaft und Lernvermögen zu zeigen</li></ul> <p><b><u>5. Semester Einsatz- und Führungslehreseminar</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• können unter Beachtung der PDV 100 Einsätze unter Einbindung von Fremddienststellen, BOS oder anderen Behörden planen, durchführen und nachbereiten</li><li>• können im polizeilichen Handeln die Rechte und Würde aller Menschen schützen und respektieren und „Ethnic Profiling“ vermeiden</li><li>• können Führungs- und Einsatzmittel sicher anzuwenden</li></ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Techniken strategischen Arbeitens anzuwenden (Strukturierung, Mind Mapping, Zeitmanagement, Arbeitsplanung)</li><li>• Arbeitsaufträge im Seminar in einem angemessenen organisierten Arbeitsprozess umzusetzen</li><li>• Informationen zu finden, zu bewerten und in der Einsatzplanung zu berücksichtigen</li><li>• Arbeitsergebnisse sprachlich und formal aufzubereiten und zu präsentieren</li></ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sich in einen Gruppen-Arbeitsprozess kritisch und konstruktiv einzubringen</li><li>• in Gruppen und im Seminar zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen</li></ul>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Entscheidungen und Vorgehensweisen zu erklären sowie Fragen, Reflexionen und Erkenntnisse zu kommunizieren</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre persönlich-fachliche Weiterentwicklung eigenständig anzugehen und voranzubringen</li> <li>• Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten</li> <li>• sich selbst und ihre Rolle in dem Seminar zu reflektieren</li> </ul> <p><b><u>6. Wahlpflichtpraktikum</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Aufgaben und Aufbauorganisation weiterer Polizeidienststellen des Landes Berlin, anderer Bundesländer oder des Bundes oder des Auslands oder anderer Behörden oder Nichtstaatlicher Organisationen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsweisen, Organisation und Verwaltungsabläufe zu erfassen und durch den Erfahrungsaustausch Kompetenzen zu erweitern</li> <li>• sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich angepasst an die Zielgruppe zu verhalten</li> <li>• sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen</li> <li>• die Polizei Berlin vorbildlich zu repräsentieren</li> <li>• die menschliche Vielfalt und deren Auswirkung zu beachten</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wahrgenommenen Unterschiedlichkeiten zu reflektieren und in die Entwicklung der Persönlichkeit einfließen zu lassen</li> </ul>
Semesterlage	3., 5. und 6. Semester
Präsenzzeiten	3. Semester: 30 Tage 5. Semester: 60 Tage 6. Semester: 10 Tage

Modul 15 Version A	Studienpraktika
Lehrveranstaltungen	<p><b>Trainings</b> Einsatztraining/ Schießen/ Diversity Sport Fotoausbildung</p> <p><b>Praxis in den Dienststellen</b> Dienststellenpraktika Wahlpflichtpraktikum</p>
Modulkoordination	Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Inhalte dieses Moduls erstrecken sich auf den gesamten Studienverlauf. Die Studierenden eignen sich sukzessive die grundlegenden Fach- und Methodenkompetenzen sowie persönliche und soziale Kompetenzen für die vollzugspolizeiliche Berufspraxis an. Insbesondere werden in praxisnahen Trainings aufbauend auf die bereits im Studienverlauf erworbenen rechtlichen Kenntnisse die Anwendung von körperlicher Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sowie der Schusswaffe handhabungssicher trainiert.</p> <p>Die Trainings tragen dazu bei, dass den Studierenden bewusst wird, dass Polizeiarbeit Teamarbeit ist und Kooperations- und Teamfähigkeit für den Erfolg polizeilichen Handelns entscheidend sind. Hierbei wird ein positiver Umgang mit Diversität gefördert und gefordert sowie Resilienz gegenüber antidemokratischer Denk- und Handlungsweisen gestärkt. Die Studierenden werden dadurch ertüchtigt und ermutigt, Radikalisierungstendenzen wahrzunehmen und ihnen konsequent entgegenzutreten. Die im bisherigen Studium vermittelten Kenntnisse in Psychologie und Soziologie werden praxisnah angewandt und dadurch vertieft.</p> <p>Insbesondere die Dienststellenpraktika bilden ihrerseits eine Grundlage, fachtheoretische Kompetenzen durch fachpraktische Erfahrung leichter erwerben und verstehen zu können. Gleichzeitig haben die Studierenden Gelegenheit, ihr berufsbezogenes Rollenverständnis weiterzuentwickeln und die Anforderungen an den Polizeiberuf zu reflektieren.</p> <p>In diesem Modul werden insbesondere die in den vorhergegangenen Lehrinhalten segmentiert erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse der Einsatzlehre und des Eingriffsrechts im Gesamtzusammenhang polizeilichen Handelns sowohl theoretisch aufgearbeitet als auch praxisnah eingeübt und in eigenständig vorbereiteten Einsätzen umgesetzt. Dabei festigen die Studierenden auch ihre Kompetenz, „Ethnic Profiling“ im Planungsprozess und in der Einsatzdurchführung zu erkennen und auszuschließen. Alle Trainings und Dienststellenpraktika bilden dadurch immer auch eine Grundlage für die weiteren diesbezüglichen theoretischen Studieninhalte sowie für ein lebenslanges Lernen im Berufsleben.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen ausgewählte polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel (FEM) sowie Grundlagen der Ersten Hilfe</li> <li>• verfügen über konkrete polizeiliche Handlungsroutinen sowie über praktische Fertigkeiten zur Beherrschung technischer, technologischer und materieller Mittel der polizeilichen Arbeit und zur polizeilichen Zielerreichung</li> <li>• verfügen über die für den Polizeiberuf nötigen physischen und psychischen Voraussetzungen</li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erworbenes Fach- und Methodenwissen auf verschiedene schutzpolizeiliche Einsatzlagen anzuwenden und flexibel zu reagieren</li> <li>• sich in der Gesprächsführung zielgruppen- und situationsgerecht zu verhalten</li> <li>• dienstliche Fototechnik und die wichtigsten polizeilichen Auskunfts- und Informationssysteme sicher und effektiv zu nutzen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich zum Erreichen polizeilicher Ziele in eine Gruppe einzubringen und sich mit deren Aufgaben und Zielen zu identifizieren</li> <li>• das eigene Handeln in Gruppensituationen zielgerichtet effektiv und sachorientiert zu steuern und zu reflektieren</li> <li>• sich in typische Situationen, Probleme und Gefühle anderer Menschen in polizeilichen Einsatzsituationen hineinzusetzen und das eigene berufliche Handeln sowie ihre Kommunikation daran angemessen auszurichten</li> <li>• im Wissen über bestehende u.a. kulturelle und religiöse Vielfalt mit Menschen und Gruppen erfolgreich und angemessen zu interagieren</li> <li>• getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen durchzusetzen</li> <li>• kennen Ansprechstellen innerhalb und außerhalb der Polizei Berlin für belastende Lebenssituationen bzw. opferorientierte Hilfestellungen (u.a. LSBTI).</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das eigene Auftreten und Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen und der Bürgerzufriedenheit zu orientieren und die Polizei Berlin insgesamt in der Öffentlichkeit vorbildlich zu repräsentieren</li> <li>• im Hinblick auf ihre positive Berufsidentifikation und professionelle Berufsausübung die eigenen Leistungen in allen zu absolvierenden polizeilichen Tätigkeiten qualitativ auf einen hohen Stand zu bringen und zu erhalten</li> <li>• die mit polizeilichen Tätigkeiten und Anforderungen verbundenen physischen Belastungen konditionell und koordinativ zu bewältigen und das eigene sportliche Leistungsvermögen auf einem adäquaten Niveau zu erhalten</li> <li>• auf der Basis eines positiven Selbstbildes den im beruflichen Alltag gestellten Anforderungen im Vertrauen auf die Selbstwirksamkeit offensiv und sicher zu begegnen</li> <li>• Kritik anzunehmen und das eigenen dienstliche Handeln und Verhalten darauf abzustellen</li> <li>• wertneutral und tolerant verschiedenen Weltanschauungen, Religionen, sexuellen Orientierungen und der Herkunft von Personen zu begegnen.</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für Aufstiegsbeamtinnen und –beamte der Schutzpolizei, die gemäß § 1 Abs. 2 APOgDPol B.A. zum Aufstieg zugelassen sind
Semesterlage	1.-6. Semester
Fächer	<p><u>Trainings</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatztraining/ Schießen/ Diversity       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Schießen gemäß GA</li> <li>b) Ersthelferseminar</li> <li>c) Mehrzweckstock</li> </ol> </li> </ol>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Seminar LSBTI</li> <li>2. Sport <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schwimmen und Retten</li> <li>b) Konditionsfördernde Übungen</li> <li>c) Einsatzbezogene Selbstverteidigung</li> </ul> </li> <li>3. Fototechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fotoseminar, allgemeiner Teil</li> <li>b) Fotoseminar, VU-Aufnahme</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Praxis in den Dienststellen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>4. Dienststellenpraktika <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einsatzeinheit</li> <li>b) Kriminalpolizeiliche Sofortbearbeitung</li> <li>c) Polizeiabschnitt</li> <li>d) Einsatz- und Führungslehreseminar</li> <li>e) sonstige Dienststellen</li> </ul> </li> <li>5. Wahlpflichtpraktikum</li> </ul> <p>Die Verteilung der Trainings auf die einzelnen Semester ist den Beschreibungen der Lehrveranstaltungen zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsleitung.</p>
Voraussetzungen	keine
Präsenzzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Semester: 28 Tage, davon 25,5 h Sport in der Vorlesungszeit</li> <li>2. Semester: 15 Tage davon 18 h Sport in der Vorlesungszeit</li> <li>3. Semester: 49 Tage davon 18 h Sport in der Vorlesungszeit</li> <li>4. Semester: 19 Tage, davon 25,5 h Sport in der Vorlesungszeit</li> <li>5. Semester: 86 Tage, davon 12 h Sport in der Vorlesungszeit</li> <li>6. Semester: 17 Tage, davon 3 Tage Sport und 3 Tage VT in der Vorlesungszeit</li> </ul>
Workload	1730 h
Leistungspunkte	<b>57 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bewertung der Dienststellenpraktika (EE, Abschnitt, K1)</li> <li>b) Bewertung des Einsatz- und Führungslehreseminars</li> <li>c) Bewertung der Leistungen in Sport <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilbereich Schwimmen und Retten</li> <li>- Teilbereich Einsatzbezogene Selbstverteidigung</li> <li>- Konditionsfördernde Übungen</li> </ul> </li> <li>d) Schießleistungsnachweis</li> </ul> <p>Das Modul ist bestanden, wenn alle genannten Teilbereiche a) bis c) bestanden sind und ein Schießleistungsnachweis erbracht wurde. In die Gesamtbewertung gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Leistungsnachweis der Dienststellenpraktika (EE, Abschnitt und K1) mit 50 %;</li> <li>- der Leistungsnachweis des Einsatz- und Führungslehreseminars mit 30 % und</li> <li>- das arithmetische Mittel der drei Teilbereiche unter c). mit 20 %</li> </ul>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

Lehrveranstaltung 15.1-A	Einsatztraining/ Schießen/ Diversity (A)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhalten sich ihre Dauerwaffenträgereigenschaft im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsanweisung</li> <li>• erwerben/ erhalten der Trageberechtigung der dienstlich zur Verfügung gestellten Hiebwaffe</li> <li>• kennen die Grundregeln der Ersten Hilfe sowie Sofortmaßnahmen an Unfall- und Ereignisorten und können sie sicher anwenden</li> <li>• kennen Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Polizei Berlin für LSBTI</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schusswaffe, Reizstoffe und Hiebwaffe rechts- und handhabungssicher anzuwenden</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• situations- und lageangepasst, sowie zielorientiert mit den Adressaten polizeilicher Maßnahmen in Interaktion zu treten</li> <li>• Konflikte zu erkennen, zu verstehen und konstruktiv zu bewältigen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erlernte Fertigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern</li> </ul> <p>Sie besitzen eine verbesserte Sensibilität für die Wahrnehmung ihres eigenen Kommunikationsverhaltens in ausgewählten polizeilichen Situationen</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht und Übungen
Semesterlage	1.-5. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 1 Tag 2. Semester: 1 Tag 3. Semester: 1 Tag 4. Semester: 1 Tag 5. Semester: 6 Tage

Lehrveranstaltung 15.2-A	Sport (A)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben die konditionellen und physischen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst</li> <li>• haben die erforderlichen motorischen Grundeigenschaften und beherrschen geforderte Bewegungsabläufe</li> <li>• beherrschen die Grundlagen und darauf aufbauende Techniken der Selbstverteidigung</li> <li>• können schwimmen und beherrschen das Retten von Personen</li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzsituationen zu erfassen und diese taktisch sinnvoll und zielorientiert zu lösen, insbesondere um die Eigengefährdung und die Gefährdung anderer zu minimieren oder abzuwenden</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich gegenseitig zu unterstützen und als Team zu handeln</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre körperliche Leistungsfähigkeit einzuschätzen sowie eigene Stärken und Defizite zu erkennen und zu berücksichtigen</li> <li>• das eigene physische Leistungsvermögen im Sinne des lebenslangen Lernens auf einem einsatzerforderlichen Niveau zu erhalten</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	1.-6. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 25,5 h 2. Semester: 25,5 h, davon 18 h in der Vorlesungszeit 3. Semester: 25,5 h, davon 18 h in der Vorlesungszeit 4. Semester: 25,5 h 5. Semester: 27 h, davon 12 h in der Vorlesungszeit 6. Semester: 3 Tage in der Vorlesungszeit

<b>Lehrveranstaltung 15.3-A</b>	<b>Fotoausbildung (A)</b>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen die gängigen Fototechniken des täglichen Dienstes</li> <li>• sind mit den einschlägigen dienstkundlichen Regelungen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten als Beweismittel zu erkennen</li> <li>• mit elektronischen Daten umzugehen und sie zu sichern</li> <li>• Tatortfotografie beweissicher durchzuführen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in Gruppenarbeit neues technisches Wissen anzueignen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihr Kommunikationsverhalten auf die dienstlichen und technischen Bedingungen hin auszurichten</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit Übungen
Semesterlage	2. und 3. Semester

Präsenzzeiten	2. Semester: 3 Tage 3. Semester: 1 Tag
---------------	---

Lehrveranstaltung 15.4 und 15.5-A	Praxis in den Dienststellen (A)
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b><u>Einsatzeinheiten- 1. Semester</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufgaben einer Einsatzeinheit benennen</li> <li>• an Einsätzen einer Einsatzeinheit mitwirken</li> <li>• sicher mit Führungs- und Einsatzmitteln umgehen</li> <li>• selbständig Eingaben den polizeilichen Datenverarbeitungssystemen vornehmen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelne Phasen des Planungs- und Entscheidungsprozesses zu identifizieren und die jeweilige Zielsetzung zu verstehen</li> <li>• die behördliche IT-Technik zielgerichtet einzusetzen</li> <li>• sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in ein bestehendes Gruppgefüge ein- und unterzuordnen</li> <li>• Gruppendynamische Prozesse zu erkennen</li> <li>• Konflikte wahrzunehmen und anzusprechen</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu reflektieren, dass das eigene Auftreten von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und das eigene Verhalten darauf abzustellen</li> <li>• die eigene Rolle im Gruppgefüge anzunehmen</li> <li>• Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten</li> <li>• Auswirkungen des Dienstgeschehens auf das Privatleben zu erkennen und zu reflektieren</li> </ul> <p><b><u>Referat K 1- 3. Semester</u></b></p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse in der polizeilichen Praxis korrekt anzuwenden</li> <li>• Einsätze im Rahmen der kriminalpolizeilichen Sofortbearbeitung zu bewältigen</li> <li>• selbständig auch komplexere Sachverhalte im polizeilichen Informationssystem zu erfassen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardvordrucke für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung dienstkundlich und rechtlich korrekt zu verwenden</li> </ul>

- strukturierte Schriftsätze im Rahmen der kriminalpolizeilichen Sofortbearbeitung anzufertigen
- sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen

**Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen
- Gruppendynamische Prozesse zu erkennen
- Konflikte wahrzunehmen, anzusprechen und in Konfliktsituationen deeskalierend zu agieren
- zentrale Kommunikationsregeln im polizeilichen Handeln einzusetzen
- Aspekte der Diversity im Arbeitsalltag nutzen

**Selbstkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- das eigene Handeln kritisch zu reflektieren, Erfolge wertzuschätzen und Misserfolge analytisch auszuwerten
- Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten
- Strategien zu Stressbewältigung anzuwenden
- Lernbereitschaft und Lernvermögen zu zeigen

**Polizeiabschnitt- 5. Semester****Fachkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- ihre theoretischen Rechtskenntnisse in der polizeilichen Praxis korrekt anzuwenden
- Einsätze im Rahmen des Funkwageneinsatzdienstes zu bewältigen und Einsätze des täglichen Dienstes zu planen, durchzuführen und nachzubereiten
- selbständig auch komplexere Sachverhalte im polizeilichen Informationssystem zu erfassen
- Verkehrsunfälle aufzunehmen und anlassbezogene Verkehrsregelungen sowie Maßnahmen der Verkehrsüberwachung durchzuführen

**Methodenkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- Standardvordrucke für die polizeiliche Sachbearbeitung dienstkundlich und rechtlich korrekt zu verwenden
- strukturierte Schriftsätze im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung anzufertigen
- den Planungs- und Entscheidungsprozess praktisch anzuwenden
- sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen

**Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen
- Gruppendynamische Prozesse zu erkennen
- Konflikte wahrzunehmen, anzusprechen und in Konfliktsituationen deeskalierend zu agieren
- zentrale Kommunikationsregeln im polizeilichen Handeln einzusetzen
- Aspekte der Diversity im Arbeitsalltag nutzen

**Selbstkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- das eigene Handeln kritisch zu reflektieren, Erfolge wertzuschätzen und Misserfolge analytisch auszuwerten
- Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten
- Strategien zu Stressbewältigung anzuwenden
- Lernbereitschaft und Lernvermögen zu zeigen

**5. Semester Einsatz- und Führungslehreseminar****Fachkompetenz**

Die Studierenden

- können unter Beachtung der PDV 100 Einsätze unter Einbindung von Fremddienststellen, BOS oder anderen Behörden planen, durchführen und nachbereiten
- können im polizeilichen Handeln die Rechte und Würde aller Menschen schützen und respektieren und „Ethnic Profiling“ vermeiden
- können Führungs- und Einsatzmittel sicher anzuwenden

**Methodenkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- Techniken strategischen Arbeitens anzuwenden (Strukturierung, Mind Mapping, Zeitmanagement, Arbeitsplanung)
- Arbeitsaufträge im Seminar in einem angemessenen organisierten Arbeitsprozess umzusetzen
- Informationen zu finden, zu bewerten und in der Einsatzplanung zu berücksichtigen
- Arbeitsergebnisse sprachlich und formal aufzubereiten und zu präsentieren

**Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- sich in einen Gruppen-Arbeitsprozess kritisch und konstruktiv einzubringen
- in Gruppen und im Seminar zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen
- eigene Entscheidungen und Vorgehensweisen zu erklären sowie Fragen, Reflexionen und Erkenntnisse zu kommunizieren

**Selbstkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- ihre persönlich-fachliche Weiterentwicklung eigenständig anzugehen und voranzubringen
- Kritik anzunehmen und ihr Verhalten darauf auszurichten
- sich selbst und ihre Rolle in dem Seminar zu reflektieren

**6. Wahlpflichtpraktikum****Fachkompetenz**

Die Studierenden

- kennen Aufgaben und Aufbauorganisation weiterer Polizeidienststellen des Landes Berlin, anderer Bundesländer oder des Bundes oder des Auslands oder anderer Behörden oder Nichtstaatlicher Organisationen

	<p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsweisen, Organisation und Verwaltungsabläufe zu erfassen und durch den Erfahrungsaustausch Kompetenzen zu erweitern</li> <li>sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sich angepasst an die Zielgruppe zu verhalten</li> <li>sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen</li> <li>die Polizei Berlin vorbildlich zu repräsentieren</li> <li>die menschliche Vielfalt und deren Auswirkung zu beachten</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die wahrgenommenen Unterschiedlichkeiten zu reflektieren und in die Entwicklung der Persönlichkeit einfließen zu lassen</li> </ul> <p><b>7. Sonstige Dienststellen</b> - bedarfsorientierter Einsatz nach jeweiligem Wissens- und Kenntnisstand zur sinnvollen Ergänzung des dienstlichen Werdeganges-</p> <p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kennen Aufgaben und Aufbauorganisation weiterer Polizeidienststellen des Landes Berlin</li> <li>kennen die Aufgaben einer Führungstätigkeit ohne Personalverantwortung</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsweisen, Organisation und Verwaltungsabläufe zu erfassen und durch den Erfahrungsaustausch Kompetenzen zu erweitern</li> <li>sich im Bedarfsfalle einer Fremdsprache zu befleißigen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sich angepasst an die Zielgruppe zu verhalten</li> <li>sich in ein bestehendes Gruppengefüge ein- und unterzuordnen</li> <li>die menschliche Vielfalt und deren Auswirkung zu beachten</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die wahrgenommenen Unterschiedlichkeiten zu reflektieren und in die Entwicklung der Persönlichkeit einfließen zu lassen</li> <li>ihre persönlich- fachliche Weiterentwicklung durch Verwendungsbreite eigenständig anzugehen und voranzubringen</li> </ul>
Semesterlage	1.- 6. Semester
Präsenzzeiten	1. Semester: 5 Wochen 2. Semester: 2 Wochen 3. Semester: 9 Wochen 4. Semester: 2 Wochen 5. Semester: 13 Wochen 6. Semester: 2 Wochen

Modul K1	Gewaltkriminalität
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten I</li> <li>2. Gewaltdelikte aus rechtsmedizinischer Perspektive I</li> <li>3. Strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Fragen der Gewaltkriminalität</li> <li>4. Gewaltdelikte aus rechtsmedizinischer Perspektive II</li> <li>5. Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten II</li> <li>6. Kriminaltechnik für die Bearbeitung von Gewaltdelikten</li> <li>7. Gewaltdelikte aus kriminologischer und psychologischer Perspektive</li> </ol>
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Rechtsmedizin oder Kriminalistik
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Fachübergreifende Kompetenzentwicklung in der Bearbeitung von Gewaltdelikten
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden kennen die zentralen Straftatbestände aus dem Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte sowie die Rechte von Zeugen und Verletzten im Strafverfahren. Die Studierenden verfügen über die für die praktische Bearbeitung (insbesondere die Sofortbearbeitung) von Todesermittlungssachen, Sexual- und Gewaltdelikten erforderlichen Kenntnisse der Kriminalistik, der Kriminaltechnik, der Kriminologie und Psychologie, sowie der Rechtsgrundlagen des Leichen- und Bestattungswesens, der Funktion des menschlichen Körpers sowie der häufigsten Verletzungs- und gewaltsamen Todesarten. Sie haben dieses Wissen und die Kenntnisse über Leichenerscheinungen, Leichenveränderungen und die Todeszeitbestimmung durch die Teilnahme an vorbereiteten, moderierten und entsprechend nachbearbeiteten Leichenschau und -öffnung vertieft und können dieses Wissen mit kriminaltaktischen und -technischen Erkenntnissen verknüpfen.</p> <p>Die Studierenden können dafür die besonderen rechtlichen, kriminaltaktischen und dienstkundlichen Anforderungen bei der Bearbeitung von Todesermittlungssachen, Sexual- und Gewaltdelikten in Verbindung mit den kriminaltechnischen und rechtsmedizinischen Kenntnissen verstehen und praxisgerecht anwenden. Sie besitzen rechtsmedizinische Grundkenntnisse über die Spuren von Gewalteinwirkung auf Personen, über Sterbeprozesse und Leichenerscheinungen für die anlassbezogene Beurteilung im Ersten Angriff und fallbezogen anwenden. Sie haben Grundkenntnisse über die Feststellung von Todesart, Todesursache und Todeszeitpunkt.</p> <p>Sie kennen die typischen Spuren unterschiedlicher Gewalteinwirkungen auf den Menschen und können diese mit Kenntnissen über die jeweiligen Deliktskategorien verknüpfen.</p> <p>Sie können die Zusammenarbeit der Polizei mit Rechtsmedizin und Staatsanwaltschaft bei kriminalistisch relevanten Todesfällen organisieren.</p> <p>Sie haben die ethischen Prinzipien im Umgang mit dem Tod, mit Verstorbenen und Hinterbliebenen verinnerlicht.</p> <p>Sie kennen Verletzungen und Todesursachen und können diese mit den entsprechenden kriminalistischen Maßnahmen verknüpfen und insgesamt in der Praxis anwenden.</p> <p>Sie haben die kriminalistischen und rechtsmedizinischen Möglichkeiten und Methoden der Identifizierung von Toten, unbekannter Leichen, von Leichenteilen oder Skeletten erlernt.</p> <p>Sie kennen die Rechtsgrundlagen und den Ablauf von Leichenschau und Leichenöffnung und besitzen durch die Teilnahme an Leichenschauen und Leichenöffnungen die erforderliche Sicherheit für die eigene Tätigkeit bei Todesermittlungen.</p> <p>Sie verfügen über die kriminologischen und psychologischen Voraussetzungen für die Analyse und Beurteilung von Gewaltdelikten im späteren Berufsfeld. Sie können</p>

	Hintergründe, Motive und Dynamiken, die zu Gewaltdelikten führen, unterscheiden. Insbesondere sind sie in der Lage, Hinweise auf politisch motivierte Delikte und Hassdelikte mit gruppenspezifischem Bezug zu erkennen und Ermittlungen entsprechend zu führen. Sie kennen die Grundlagen der polizeilichen Prävention in Bund und Ländern und die wichtigsten Institutionen außerhalb der Polizei. Sie können an Präventionsmaßnahmen als kompetenter Kooperationspartner mitwirken und diese im Einzelfall planen.
Modulkategorie	Pflichtmodul für Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes
Semesterlage	3. und 4. Semester
Fächer	Kriminalistik, Rechtsmedizin, Kriminaltechnik, Strafrecht und Strafprozessrecht, Psychologie/Kriminologie
Voraussetzungen	Teilnahme an: Modul 03 (Kriminalistik I) Modul 04 (Strafrechtliche Grundlagen) Modul 05 (Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit)
Präsenzzeiten	3. Semester*: 3 SWS 4. Semester: 8 SWS  <b>= 11 SWS</b>  * Veranstaltungen des 3. Semesters sind aufgrund der Praxiseinheiten während der Vorlesungszeit, statt auf 18 Wochen auf 13 Wochen zu verteilen.
Selbststudium	3. Semester: 49,5 h 4. Semester: 102 h <b>= 151,5 h</b>
Workload	3. Semester: 90 h 4. Semester: 210 h <b>= 300 h</b>
Leistungspunkte	<b>10 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulabschließende Prüfung: <b>(e)Klausur (Schwerpunkt Rechtsmedizin) in Verantwortung der Lehrkraft der 4. Lehrveranstaltung</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung K1.1</b>	<b>Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten I</b>
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten, kriminaltaktische und dienstkundliche Anforderungen bei der Bearbeitung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• polizeilichen Todesermittlungen</li> <li>• unbekanntem Toten</li> <li>• Tötungsdelikten</li> <li>• Vermisstensachen</li> <li>• Körperverletzungsdelikten</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht

Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung K1.2</b>	<b>Gewaltdelikte aus rechtsmedizinischer Perspektive I</b>
Fachgebiet	Rechtsmedizin
Kompetenz- und Prüfungsziele	Verfestigung und Vertiefung der Lerninhalte aus Modul 09. Übungen zur Befunddokumentation und Befundbeschreibung.
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung K1.3</b>	<b>Strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Fragen der Gewaltkriminalität</b>
Fachgebiet	Strafrecht und Strafprozessrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Straftatbestände aus dem Bereich der schweren Gewaltdelikte und der Sexualdelikte, jeweils unter Einbeziehung der relevanten Regeln des Allgemeinen Teils des Strafrechts, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB)</li> <li>• § 28 StGB</li> <li>• §§ 20, 21 StGB und actio libera in causa</li> <li>• Vollrausch (§ 323a StGB)</li> <li>• erfolgsqualifizierte Delikte (namentlich §§ 226, 227 StGB)</li> <li>• § 231 StGB</li> <li>• Qualifikationen zu Raub und raubähnlichen Delikten (§§ 250, 251 StGB)</li> <li>• Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239-239b StGB)</li> <li>• Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 I, 232, 232a StGB)</li> <li>• Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung K1.4</b>	<b>Gewaltdelikte aus rechtsmedizinischer Perspektive II</b>
Fachgebiet	Rechtsmedizin
Kompetenz- und Prüfungsziele	Der natürliche Tod unter besonderer Berücksichtigung der äußeren Leichenschau und häufige Erkrankungen im Fokus von polizeilichen Ermittlungen und anderen Arbeitsfeldern.

	<p>Aspekte verschiedener Gewaltarten, insbesondere der stumpfen und scharfen Gewalt sowie von Strangulationsformen.</p> <p>Der plötzliche Kindstod, Kindesmisshandlung, Kindstötung.</p> <p>Teilnahme an einer rechtsmedizinischen Sektion.</p> <p>Forensische Psychiatrie und Psychologie Grundlagen zur Handlungssicherheit bei der Ermittlungsarbeit unter Berücksichtigung insbesondere der Dokumentation von Wahrnehmungen; Zeugenvernehmung unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten.</p> <p>Bestattungsgesetz, II. Leichenschau, Kremierung, Identifizierung, Besuch des Krematoriums Ruhleben (optional).</p> <p>Forensische DNA – Übungen zur Tatortarbeit, wissenschaftliche Aspekte und Forschungsergebnisse, Aspekte der Qualitätssicherung.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung K1.5</b>	<b>Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten II</b>
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Kriminalistische Bearbeitung von speziellen Gewaltdelikten, kriminaltaktische und dienstkundliche Anforderungen bei der Bearbeitung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sexualdelikten</li> <li>• Kinderschutzdelikten</li> <li>• speziellen Raub- und Erpressungsdelikten</li> </ul> <p>Präventive Verbrechensbekämpfung bei Gewaltdelikten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präventionsarbeit der Polizeien im Bund und im jeweiligen Land, ProPK</li> <li>• Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Institutionen (z.B. Landeskommission gegen Gewalt)</li> <li>• kriminalistische Präventionsmaßnahmen</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung K1.6</b>	<b>Kriminaltechnik für die Bearbeitung von Gewaltdelikten</b>
Fachgebiet	Kriminaltechnik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zur speziellen Kriminaltechnik, insbesondere in den Bereichen, die für die Bearbeitung von Gewaltdelikten erforderlich</p>

	<p>sind (u.a. biologische, physikalische und chemische Kriminaltechnik einschließlich der Toxikologie, Waffen).</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen die Grundlagen des Ersten Angriffs gem. PDV 100 und können die Handlungen der Schutz- und Kriminalpolizei beim Sicherungs- und Auswerteangriff nachvollziehen.</li> <li>• können auf Grundlage der Beurteilung der Lage gem. PDV 100 Entscheidungen bzgl. erforderlicher kriminaltechnischer Maßnahmen sowie zur Erfordernis einer Zusammenarbeit mit weiteren Spezialkräften oder Fachdienststellen treffen.</li> <li>• sind in der Lage, grundlegende kriminaltechnische Einsatzmittel einzusetzen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen vertreten.</li> <li>• verstehen die interdisziplinäre und spartenübergreifende Zusammenarbeit von Schutz- und Kriminalpolizei und handeln entsprechend.</li> <li>• können das eigene Handeln in Bezug auf das polizeiliche Handeln und den dienstlichen Erfordernissen reflektieren und Positionen anderer in die Betrachtung einbeziehen und angemessen reagieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Entwicklungen und Fragestellungen der Kriminaltechnik anwenden und somit auf polizeirelevante Entwicklungen flexibel reagieren.</li> <li>• verfügen über eine Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich interdisziplinärer Problemanalysen und -handhabungen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht mit integrierten Übungen
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung K1.7</b>	<b>Gewaltdelikte aus kriminologischer und psychologischer Perspektive</b>
Fachgebiet	Kriminologie, Psychologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden erlangen aktuelles Wissen zur den folgenden Themen: Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiko- und Schutzfaktoren für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung</li> <li>• Folgen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung</li> <li>• Auftrag und Rolle der Polizei sowie der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</li> <li>• Polizei als Kooperationspartnerin im „Netzwerk Kinderschutz“</li> </ul> <p>Sexualstraftaten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriffsverständnis von Sexualität, sexueller und sexualisierter Gewalt</li> <li>• Zusammenhang von Sexualstraftaten und Persönlichkeitsstörungen</li> <li>• Problematik der Prognoseerstellung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sexueller Missbrauch von bzw. sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ursachen, Hintergründe und Dynamiken</li> <li>○ Folgen für die Opfer</li> <li>○ Umgang der Polizei mit sexuell missbrauchten Kindern und deren Bezugspersonen</li> <li>○ Prävention und Hilfe</li> </ul> </li> <li>• Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ursachen, Hintergründe und Dynamiken</li> <li>○ Folgen für die Opfer</li> <li>○ Umgang der Polizei mit Vergewaltigungsopfern</li> <li>○ Vortäuschung von sexueller Nötigung/ Vergewaltigung</li> <li>○ Prävention und Hilfe(möglichkeiten)</li> </ul> </li> </ul> <p>Mord/ Totschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tötungsdelikte in / aus Partnerschaften (Intimidid)</li> <li>• Kindstötung (Neonazid)</li> <li>• Gewalt- und Tötungsdelikte im Alter</li> <li>• Hasskriminalität</li> <li>• Serienmorde und Massentötungen</li> <li>• Genderspezifische Betrachtung der Tötungsdelikte</li> <li>• Kultursensitive Betrachtung der Tötungsdelikte („Ehrenmorde“)</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, Fälle aus der Praxis mit verschiedenen Erscheinungsformen gewalttätigen Handelns unter Bezugnahme auf kriminologische und psychologische Theorien sowie auf aktuelle Forschungsergebnisse zu analysieren und daraus Hypothesen für die Ermittlungsarbeit zu generieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage mit anderen Akteuren und Akteurinnen, die im Handlungsfeld der Gewalt- und Sexualdelikte tätig sind, zu kooperieren.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können die Perspektive der Täter und Täterinnen und Opfer übernehmen, ohne durch Vorurteile daran gehindert zu werden. Diese (vorwiegend kognitive) Empathie ermöglicht es ihnen, die Ermittlungsarbeit zielführend zu gestalten. Die Studierenden entwickeln durch gemeinsame Arbeit in Kleingruppen ihre Teamfähigkeit, eine wichtige Voraussetzung für das Arbeiten bei der Kriminalpolizei.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden setzen sich mit den eigenen Sexualvorstellungen und -einstellungen kritisch auseinander.</p> <p>Sie entwickeln ein vertieftes Verständnis für die Entstehungsbedingungen von Gewaltdelikten auch unter Bezugnahme auf eigene Erfahrungen.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Modul K2	Aufgaben und Handlungsfelder spezieller Kriminalistik
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kriminalistische Bearbeitung von OK und PMK</li> <li>2. Spezielle Kriminaltechnik zur Bearbeitung von Gewinnkriminalität</li> <li>3. Phänomenologie von OK, PMK, Wikri und Korruption</li> <li>4. Verdeckte Maßnahmen und Gewinnabschöpfung (StPO)</li> <li>5. Straftaten aus dem Bereich der nationalen und internationalen Gewinnkriminalität (StGB)</li> <li>6. Cybercrime und Beweissicherung (IT)</li> </ol>
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Kriminalistik
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur kriminalpolizeilichen Bekämpfung spezialisierter Formen schwerer, auch internationaler Kriminalität, namentlich Organisierter sowie Politisch motivierter Kriminalität (OK/ PMK), einschließlich der zugrundeliegenden Phänomenologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden kennen die besonderen Methoden und Verfahren zur Bekämpfung von Organisierter, aber auch Politisch motivierter Kriminalität, insbesondere mit überregionalen, nationalen und internationalen Bezügen, und können diese in strategische, taktische und dienstkundliche Maßnahmen umsetzen.</p> <p>Sie kennen dafür die Grundsätze der Geschichte, der Gegenwart und der Perspektiven der nationalen und internationalen kriminalpolizeilichen und sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit. Sie verstehen die Probleme dieser Zusammenarbeit, um in der Praxis die richtigen nationalen und internationalen Ansprechpartner zu finden. Sie kennen die rechtlichen, taktischen, technischen, personellen und dienstkundlichen Möglichkeiten und Grenzen verdeckter Maßnahmen und können diese nutzen. Sie wissen - ausgehend vom Kriminalpolizeilichen Meldedienst - um die Bedeutung von Statistiken, Lagebildern und Auswertesystemen für die Kriminalitätsbekämpfung und können die daraus gewonnenen Erkenntnisse situationsgerecht anwenden. Sie können Fragen zur kriminaltechnischen Auswertung und Begutachtung sachverhaltsbezogen formulieren.</p> <p>Die Studierenden können die Entwicklung von typischen Phänomenen der Organisierten und Politisch motivierten Kriminalität quantitativ und qualitativ darstellen und erklären.</p> <p>Sie kennen wesentliche Straftatbestände sowie strafprozessuale Eingriffsbefugnisse und Verfahrensweisen im Kontext national und international spezialisierter Kriminalität. Sie wissen um sog. Cybercrime und die Spurenentstehung bei Straftaten mittels Computer und Internet und beherrschen die Grundprinzipien der Suche, Sicherung und Auswertung kriminalistisch relevanter Hard- und Software.</p>
Modulkategorie	Pflichtmodul für Kriminalbeamtinnen und -beamte
Semesterlage	6. Semester
Fächer	Kriminalistik Kriminaltechnik Kriminologie Strafprozessrecht Strafrecht Informationstechnik
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen 3, 4, 5, 8 und 9
Präsenzzeiten	<b>11 SWS</b>

Selbststudium	<b>181,5 h</b>
Workload	<b>330 h</b>
Leistungspunkte	<b>11 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	Präsentation mit schriftlichem Anteil (Modulprüfung gemäß Fächerwahl)
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung K2.1</b>	<b>Kriminalistische Bearbeitung von OK und PMK</b>
Fachgebiet	Kriminalistik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Kriminalstrategische, -taktische und dienstkundliche Anforderungen bei der delikts- und täterorientierten Bearbeitung insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisierter Kriminalität (OK)</li> <li>• Betäubungsmittelkriminalität</li> <li>• Menschenhandel</li> <li>• Korruption</li> <li>• Politisch motivierter Kriminalität (PMK)</li> <li>• Hasskriminalität</li> </ul> <p>Dieser Katalog ist der aktuellen Kriminalitätsentwicklung anzupassen.</p> <p>Nationale und internationale Zusammenarbeit, Gremienarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern</li> <li>• Kooperationsformen sicherheitsbehördlicher Zusammenarbeit</li> <li>• Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit in der Kriminalitätsbekämpfung</li> <li>• nationale und internationale Gremien der Kriminalitätsbekämpfung</li> </ul> <p>Verdeckte Informationsbeschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern bzw. nicht offen ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vertrauenspersonen und Informanten</li> <li>• Möglichkeiten und Grenzen der Telekommunikationsüberwachung</li> <li>• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Observationen einschließlich der grundlegenden technischen Möglichkeiten</li> <li>• Polizeiliche Beobachtung (PB)</li> <li>• Einbringung der gewonnenen Erkenntnisse in den Beweisführungsprozess des Strafverfahrens</li> </ul> <p>Kriminalpolizeiliche Auswertung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bedeutung von Statistiken, Lagebildern und Auswertesystemen vor dem Hintergrund des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) für die Kriminalitätsbekämpfung erfassen, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse praxisgerecht nutzbar zu machen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	4 SWS

Lehrveranstaltung K2.2	Spezielle Kriminaltechnik zur Bearbeitung von Gewinnkriminalität
Fachgebiet	Kriminaltechnik
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden vertiefen die Lehrinhalte zur Kriminaltechnik aus den Modulen 03 und 09 für die kriminalpolizeiliche Verwendung. Ferner verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse zur speziellen Kriminaltechnik, die bei der Bearbeitung der Gewinnkriminalität erforderlich sind.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Erkenntnisse zur Kriminaltechnik sachverhaltsspezifisch zu verzahnen und kriminaltechnische Einsatzmittel einzusetzen. Sie sind ferner in der Lage, mit einem interdisziplinären Ansatz und spartenübergreifender Denkweise Problemanalysen systematisch vorzunehmen und diese handzuhaben.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen vertreten. Ferner können sie das eigene Agieren in Bezug auf das polizeiliche Handeln und den dienstlichen Erfordernissen reflektieren und Positionen anderer in die Betrachtung einbeziehen und angemessen reagieren.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden können erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Entwicklungen und Fragestellungen der Kriminalistik und Kriminaltechnik anwenden und somit auf polizeirelevante Entwicklungen flexibel reagieren.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Lehrveranstaltung K2.3	Phänomenologie von OK, PMK, Wikri und Korruption
Fachgebiet	Kriminologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Bearbeitung bestimmter Kriminalitätsphänomene, die insbesondere durch Gewinnorientierung gekennzeichnet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisierte Kriminalität (OK)</li> <li>• Herstellung, Schmuggel und Handel von BtMG-Substanzen</li> <li>• Korruption (öffentlicher und privatwirtschaftlicher Sektor)</li> <li>• Cybercrime</li> <li>• qualifizierte Betrugsformen/ Vermögensdelikte</li> <li>• Wirtschaftskriminalität (u. a. Beteiligungs-, Anlage- und Finanzbetrug, Betrug im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen)</li> <li>• Wettbewerbsdelikte, Urheberrechtsverletzungen</li> <li>• qualifizierte Umweltdelikte</li> </ul> <p>Der Katalog ist der aktuellen Kriminalitätsentwicklung anzupassen.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung K2.4</b>	<b>Verdeckte Maßnahmen und Gewinnabschöpfung (StPO)</b>
Fachgebiet	Strafprozessrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Besonderheiten von Strafverfahren mit Auslandsbezug einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Grundzüge des internationalen Strafrechts (§§ 3-9 StGB, 1 VStGB)</li> <li>• der internationalen Rechts- und Amtshilfe</li> </ul> <p>Verdeckte Ermittler, nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vertrauenspersonen und Vertraulichkeitszusagen (einschließlich der Einbringung der Ergebnisse in die Hauptverhandlung)</p> <p>Telekommunikationsüberwachung (einschließlich Maßnahmen nach §§ 100g und 100i StPO)</p> <p>Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung und zur Observation</p> <p>Raster- und Schleppnetzfehndung</p> <p>Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	1,5 SWS
<b>Lehrveranstaltung K2.5</b>	<b>Straftaten aus dem Bereich der nationalen und internationalen Gewinnkriminalität (StGB)</b>
Fachgebiet	Strafrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Straftatbestände von besonderer Bedeutung für nationale und internationale Kriminalität, so zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 266 StGB mit zivilrechtlichen Bezügen (Stellvertretung, Handeln für juristische Personen)</li> <li>• Urkundsdelikte (einschließlich § 348 StGB)</li> <li>• Bestechungsdelikte</li> <li>• Delikte nach dem BtMG</li> <li>• Delikte aus dem Bereich der Computerkriminalität und mit Hilfe des Internets</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung K2.6</b>	<b>Cybercrime und Beweissicherung (IT)</b>
Fachgebiet	Informationstechnik
Kompetenz- und Prüfungsziele	Cybercrime und die kriminalistische Untersuchung von Computerhard- und -software <ul style="list-style-type: none"><li>• wichtige Computer- und Internetbegriffe</li><li>• Cybercrime im engen und weiten Sinne einschließlich Überblick über die technischen Abläufe</li><li>• Suche und Sicherung von Hardwarebestandteilen und Datenträgern</li><li>• kriminaltechnische Untersuchungsmöglichkeiten an Hard- und Software</li></ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	1,5 SWS

<b>Modul K3</b>	<b>Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern</b>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatzmanagement besonderer polizeilicher Lagen</li> <li>2. Überblick über das Versammlungsrecht</li> <li>3. Ausgewählte Felder der Verkehrslehre für Kriminalbeamtinnen und -beamte</li> <li>4. Grundlagen des Verkehrsrechts für Kriminalbeamtinnen und -beamte</li> </ol>
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Einsatzlehre
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Studierenden erlangen die Kompetenzen, die konzeptionellen Ansätze zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen, insbesondere die kriminalpolizeilichen Handlungsfelder, nachvollziehen zu können. Sie sind in der Lage, besondere Einsatzlagen, insbesondere Versammlungslagen, interdisziplinär zu betrachten. Sie erlangen Rechtssicherheit. Im Bereich des Verkehrsrechts kennen die Studierenden die auch für die kriminalpolizeiliche Arbeit bedeutsamen Regeln des Straßenverkehrs. Die Vermittlung des integrativen und interdisziplinären Ansatzes steht im Vordergrund des Moduls.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden kennen die wesentlichen Merkmale für das polizeiliche Einsatzmanagement bei Einsätzen von herausragenden polizeilichen Lagen sowie anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen.</li> <li>• Die Studierenden kennen die Wesenszüge und die Regelungen des der Einsatztaktik zugrundeliegende Versammlungsrechts. Sie kennen wesentliche versammlungsrechtliche polizeiliche Maßnahmen gegenüber Störern sowie Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen stehen.</li> <li>• Die Studierenden können die taktische Bewältigung von Versammlungslagen insbesondere aus Sicht der kriminalpolizeilichen Aufgabenstellung nachvollziehen. Sie erkennen das polizeilich relevante Konfliktpotential und die Elemente eines professionellen Einsatzmanagements in diesen Maßnahmenfeldern und können diese wiedergeben. Hierbei stehen die Aspekte kriminalpolizeilicher Aufgaben bei den überwiegend schutzpolizeilichen Einsätzen im Vordergrund.</li> <li>• Die Studierenden kennen die auch für die kriminalpolizeiliche Arbeit bedeutsamen Regeln des Straßenverkehrs einschließlich der polizeilichen Sonderrechte und des polizeilichen Wegerechts. Sie kennen die für die Kriminalpolizei relevanten Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts.</li> <li>• Darüber hinaus wird der ganzheitliche Ansatz der polizeilichen Aufgabenbewältigung durch Vermittlung schutzpolizeilicher Kenntnisse mit Schwerpunkt in den Bereichen gestärkt, die sowohl für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sein können als auch im Rahmen des integrativen Ansatzes geboten erscheinen.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage das Instrument des Planungs- und Entscheidungsprozesses sowie die Einsatzkonzeptionen zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen handlungssicher anzuwenden. Ferner agieren sie mit einem interdisziplinären und integrativen Ansatz mit Rechtssicherheit.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, ihre eigene Aufgabe und Rolle bei der Einsatzbewältigung zu reflektieren und die Positionen anderer beteiligten Personen und Stellen einzunehmen.</li> </ul>

	<b>Selbstkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierende erlangen Handlungs-, Rechts- und Selbstsicherheit bei der Bewältigung kriminalpolizeilicher Aufgabenstellungen bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen sowie im Bereich des Straßenverkehrs im Rahmen des integrativen Ansatzes.</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes
Semesterlage	4. Semester
Fächer	Einsatzlehre Versammlungsrecht Verkehrslehre Verkehrsrecht
Voraussetzungen	Teilnahme an: Modul 02 (Wissenschaftliche Grundlagen des Einsatzmanagements) Modul 04 (Strafrechtliche Grundlagen) Modul 05 (Eingriffsrecht) Modul 06 (Polizei- und Ordnungsrecht I)
Präsenzzeiten	<b>4 SWS</b>
Selbststudium	<b>66 h</b>
Workload	<b>120 h</b>
Leistungspunkte	<b>4 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	Nach Entscheidung des Modulkoordinators: Modulabschließende Klausur in Verantwortung der Lehrkraft der 1. Lehrveranstaltung oder modulbegleitende Präsentation mit schriftlichem Anteil in der 1. Lehrveranstaltung. Die Prüfung kann in Kooperation mit Lehrkräften der anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Entscheidung soll den Studierenden spätestens in der zweiten Semesterwoche bekanntgegeben werden. Sie gilt auch für Studierende, die die Prüfungsleistung in diesem Semester zu wiederholen oder nachzuholen haben.
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung K3.1</b>	<b>Einsatzmanagement besonderer polizeilicher Lagen</b>
Fachgebiet	Einsatzlehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Einsatzwissenschaften. Sie kennen die Entstehungsbedingungen ausgewählter Ereignisse aus besonderem Anlass und deren Bedeutung für die Einsatzstrategie, -taktik und das Zusammenwirken mit anderen BOS (Hinweis: PDV 100, 131, 132, 133, 136) unter dem Aspekt der kriminalpolizeilichen Aufgabenstellung, insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>Überfälle auf Geldinstitute und vergleichbarer Einrichtungen, Verdacht Geisellage</li> <li>Bedrohungslagen einschließlich der Erscheinungsformen der häuslichen Gewalt</li> <li>größere Gefahren- und Schadenslagen</li> <li>Androhung von Anschlägen, insbesondere Bombendrohung und Auffinden</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)</li> <li>• Amoklagen</li> <li>• kriminalpolizeiliche Verbundeinsätze</li> <li>• Versammlungen</li> <li>• gewalttätige Aktionen</li> <li>• Veranstaltungen sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art</li> </ul> <p>Im Überblick sollen die Studierenden die Themen und deren Möglichkeiten der polizeilichen Einsatzbewältigung inhaltlich kennen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsbesuchen,</li> <li>• Arbeitskämpfen,</li> <li>• außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in JVA sowie</li> <li>• kriminalpolizeilichen Verbundeinsätze</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen den Planungs- und Entscheidungsprozess (Beurteilung der Lage, Entschlussfassung, Durchführungsplanung, graphischer Befehl, Befehl, Maßnahmenkatalog).</li> <li>• beherrschen allgemeine und polizeispezifische Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken.</li> <li>• kennen die wesentlichen Grundlagen der Führung und Führungskonzeptionen und können diese im beruflichen Kontext anwenden</li> <li>• können eigeninitiativ und selbst organisiert handeln, Prioritäten für das eigene Handeln setzen und Entscheidungen treffen, auch ohne den Besitz vollständiger Informationen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen durchsetzen.</li> <li>• haben ein Verständnis von der Rolle der Polizei und der Stellung in der Gesellschaft.</li> <li>• können das eigene Handeln in Bezug auf das polizeiliche Handeln und den dienstlichen Erfordernissen reflektieren und Positionen anderer in die Betrachtung einbeziehen und angemessen reagieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Entwicklungen und Fragestellungen anwenden und somit auf polizeirelevante Entwicklungen flexibel reagieren.</li> <li>• verfügen über eine Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich interdisziplinärer Problemanalysen und -handhabungen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

Lehrveranstaltung K3.2	Überblick über das Versammlungsrecht
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden können die Versammlungsfreiheit als wesentliches Grundrecht in einem Rechtsstaat einordnen und verfügen über Kenntnisse insbesondere in den Themenfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versammlungsfreiheit und Versammlungsbegriff</li> <li>• Versammlungsformen und versammlungsrechtliche Grundbegriffe</li> <li>• Gesetzliche Grundlagen: Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) und andere Gesetze mit Bezügen zum Versammlungsrecht</li> <li>• Aufgaben und Befugnisse der Polizei im versammlungsrechtlichen Geschehen</li> <li>• Rechtliche Voraussetzungen zur Ergreifung und Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen bei Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbot und Auflösung sowie weitere Maßnahmen</li> <li>Vorfeldmaßnahmen, insbesondere Kontrollstellen und „Vorkontrollen“</li> <li>Ausschluss von Teilnehmenden Bild-, Ton- sowie Übersichtsaufnahmen</li> </ul> </li> <li>• Straftatbestände im Zusammenhang mit Versammlungen, insbesondere: §§ 86a, 125, 125a, 130 StGB die sanktionsrechtlichen Normen des Versammlungsgesetzes und ihre Voraussetzungen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden kennen die Systematik der Rechtsordnung und können das VersFG BE in diese einordnen. Sie sind in der Lage, juristische Prüf-Methoden zur rechtlichen Einordnung und Bewertung von Lebenssachverhalten anzuwenden.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, mit Akteuren bei Versammlungen rechtssicher und kommunikativ zu interagieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden erlangen Rechts- und damit Handlungssicherheit bei der Bewältigung versammlungsrechtlicher Einsatzlagen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

Lehrveranstaltung K3.3	Ausgewählte Felder der Verkehrslehre für Kriminalbeamtinnen und -beamte
Fachgebiet	Verkehrslehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe der Mobilität zu erklären.</li> <li>• die Bedeutung des Straßenverkehrs in einer modernen Gesellschaft zu erkennen.</li> <li>• risikogruppenbezogene Problemstellungen im Straßenverkehr zu bewerten.</li> </ul>

	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verkehrssicherheitslagebilder der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Risikogruppen im Straßenverkehr.</li> <li>• die Relevanz der Risikogruppen im Straßenverkehr für die Kriminalitätskontrolle im öffentlichen Verkehrsraum.</li> <li>• die Bedeutung und Auswirkungen der Verbundstrategie der 3E+ÖA unter Berücksichtigung des integrativen und kooperativen Ansatzes.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkenntnisse zu einzelnen Risikogruppen im Straßenverkehr in den kriminalpolizeilichen Tätigkeitsfeldern zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Probleme des Straßenverkehrs mit anderen Studierenden fachgerecht zu diskutieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine eigene abwägende Wertvorstellung zur Bedeutung und den Risiken des Straßenverkehrs zu entwickeln.</li> <li>• Zusammenhänge und/oder Fehlkorrelationen zwischen Fehlverhalten im Straßenverkehr und Kriminalitätsverhalten zu reflektieren.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	0,5 SWS

<b>Lehrveranstaltung K3.4</b>	<b>Grundlagen des Verkehrsrechts für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte</b>
Fachgebiet	Verkehrsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden kennen die Systematik der verkehrsrechtlichen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Sie verfügen über einen Überblick über die im Straßenverkehr relevanten Straftaten.</li> <li>• Sie kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Struktur des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie Funktion und Ablauf von Bußgeld- und Verwarnungsverfahren (ohne Einzelheiten zum gerichtlichen Verfahren). Insbesondere ist ihnen die Regelung der damit verbundenen polizeilichen Aufgaben und Befugnisse bekannt.</li> <li>• Sie kennen und verstehen den Begriff des öffentlichen Verkehrsraums und dessen Bedeutung für das gesamte Verkehrsrecht.</li> <li>• Sie haben Grundkenntnisse über die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, die im Zusammenhang mit Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder sonst mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen stehen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie kennen und verstehen die wesentlichen Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 315b StGB wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.</li> <li>• Sie kennen die Funktion der polizeilichen Sonderrechte im Straßenverkehr und des Wegerechts nach § 38 Absatz 1 StVO und die Regeln über deren Inanspruchnahme.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden erkennen Verdachtsgründe für Straftaten im Kontext des Straßenverkehrs, um diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Grundlage rechtlich richtiger polizeilicher Maßnahmen machen zu können.</li> <li>• Sie können sachgerecht auf den Verdacht einer Verkehrsordnungswidrigkeit reagieren.</li> <li>• Sie können ihre verkehrsrechtlichen Sonderrechte und ihr Wegerecht nach § 38 Absatz 1 StVO rechtlich richtig ausüben.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können mit den anderen mit der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr befassten Personen wie auch mit Laien angemessen über verkehrsrechtliche Fragen kommunizieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden verstehen das Ziel, durch Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Fehlverhalten im Straßenverkehr zu bekämpfen und so die Verkehrssicherheit zu heben, als Teil der polizeilichen Aufgabe, der auch sie sich im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Zuständigkeit verpflichtet fühlen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	0,5 SWS

<b>Modul S1</b>	<b>Verkehr I</b>
Lehrveranstaltungen	1. Verkehrsrecht I 2. Grundfragen der Verkehrslehre 3. Verkehrsrecht II 4. Besprechung verkehrsrechtlicher Fälle
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Verkehrsrecht
Übergeordnetes Ziel des Moduls	Aufbauend auf den in den Modulen 01, 02, 04 und 05 gelegten Grundlagen auf den Gebieten der Rechtsmethodik, des Straf- und Strafverfahrensrechts und der Einsatzlehre vermittelt das Modul S1 gemeinsam mit dem im 6. Semester folgenden Modul S4 die für die Erfüllung der schutzpolizeilichen Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Der Schwerpunkt des Moduls S1 liegt dabei auf den Grundlagen, dem Verhaltensrecht und der Verfolgung von Verkehrsstraftaten.
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b>            Die Studierenden kennen und verstehen die Systematik des Straßenverkehrsrechts und dessen Zusammenspiel mit dem Straßenrecht. Sie kennen und verstehen die Regeln über das Verhalten im Straßenverkehr und über die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens einschließlich der Regeln über Alkohol im Straßenverkehr sowie der Voraussetzungen einer Bestrafung gefährlicher Eingriffe in den Straßenverkehr nach § 315b StGB. Sie kennen die zentralen Argumente zu den mit jenen Regeln verbundenen rechtlichen Problemen und die zentralen Aussagen der Rechtsprechung dazu. Dadurch sind sie mit den gängigen Argumentationsmustern zu solchen Problemen vertraut.            Nicht Gegenstand des Moduls S1 sind die Regeln des Fahrerlaubnis- und Zulassungsrechts; diese werden in Modul S4 erarbeitet.</p> <p>Die Studierenden erfassen die Bedeutung des verkehrsrechtlichen Wissens für die komplexe Aufgabe der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit. Sie verstehen die Verkehrslehre als eine interdisziplinäre Wissenschaft und ein wesentliches Handlungsinstrument für den täglichen Dienst der Schutzpolizei. Sie kennen die Grundlagen der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit, insbesondere die praktizierte Verbundstrategie (3E+ÖA = Enforcement, Engineering, Education und Öffentlichkeitsarbeit) im integrativen und kooperativen Ansatz.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b>            Die Studierenden können durch strukturierte, fachgerechte Subsumtion konkreter Sachverhalte im Straßenverkehr unter die relevanten Vorschriften in Anwendung der anerkannten Regeln juristischer Argumentationstechnik und unter Berücksichtigung der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Standpunkte von Rechtsprechung und Literatur feststellen, ob und welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in dem Sachverhalt vorliegen und welche Tatsachen zu deren Verfolgung beweissicher zu ermitteln sind. Sie können auf dieser Grundlage rechtlich richtige polizeiliche Maßnahmen ergreifen und insbesondere entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe Beteiligten eine Verwarnung anzubieten ist. Sie sind in der Lage, dabei auch Normen des Straf- oder Straßenverkehrsrechts aufzufinden und in rechtswissenschaftlich vertretbarer Weise anzuwenden, die nicht Gegenstand einer Lehrveranstaltung waren.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b>            Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu Sachverhalten im Straßenverkehr überzeugend begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b></p>

	Die Studierenden verstehen die Ahndung von Verstößen gegen das Verkehrsrecht nicht als Selbstzweck, sondern sind sich ihrer Verantwortung für die Erreichung der Zielsetzungen des Verkehrsrechts, vor allem der Verkehrssicherheit, in einem Rechtsstaat bewusst. Daran orientieren sie sich in ihrer täglichen Arbeit.
Modulkategorie	Pflichtmodul für Studierende der Schutzpolizei
Semesterlage	3. und 4. Semester
Fächer	Verkehrsrecht Verkehrslehre
Voraussetzungen	Teilnahme an: Modul 01 (Einführung in Studium und Beruf) Modul 02 (Wissenschaftliche Grundlagen des Einsatzmanagements) Modul 04 (Strafrechtliche Grundlagen) Modul 05 (Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit)
Präsenzzeiten	3. Semester*: 3 SWS 4. Semester: 4 SWS
	<b>= 7 SWS</b>  * Veranstaltungen des 3. Semesters sind aufgrund der Praxiseinheiten während der Vorlesungszeit, statt auf 18 Semesterwochen auf 13 Wochen zu verteilen.
Selbststudium	3. Semester: 49,5 h 4. Semester: 96 h <b>= 145,5 h</b>
Workload	3. Semester: 90 h 4. Semester: 150 h <b>= 240 h</b>
Leistungspunkte	<b>8 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulabschließende Prüfung: <b>Klausur (Schwerpunkt: Verkehrsrecht) in Verantwortung der Lehrkraft der Lehrveranstaltung S1.4</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung S1.1</b>	<b>Verkehrsrecht I</b>
Fachgebiet	Verkehrsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind mit dem Regelungsbereich des Straßenverkehrsrechts im Zusammenspiel mit dem Straßenrecht vertraut.</li> <li>• Sie kennen und verstehen die Systematik der Rechtsquellen des Verkehrsrechts und die innere Systematik der Straßenverkehrsordnung. Dabei ist ihnen der Unterschied zwischen Rechtsnormen und bloßen Verwaltungsvorschriften bekannt.</li> <li>• Sie kennen und verstehen die Regelungstechnik des Straßenverkehrsrechts und die Regeln über die Ahndung von</li> </ul>

Verkehrsordnungswidrigkeiten (einschließlich der Bemessung von Geldbußen und Verwarnungsgeldern).

- Sie kennen Funktion und Ablauf von Bußgeld- und Verwarnungsverfahren (ohne Einzelheiten zum gerichtlichen Verfahren) und sind mit den polizeilichen Aufgaben und Befugnissen darin vertraut.
- Sie kennen und verstehen den Begriff des öffentlichen Verkehrsraums und dessen Bedeutung für das gesamte Verkehrsrecht.
- Sie sind mit dem Begriff des Fahrzeugs und seiner Einschränkung durch § 24 I StVO vertraut.
- Sie können die verschiedenen Fahrzeugarten unterscheiden, soweit sie für die im Modul behandelten Vorschriften von Bedeutung sind.
- Sie sind mit dem Begriff des Führens eines Fahrzeugs vertraut.
- Sie kennen und verstehen den Vertrauensgrundsatz.
- Sie kennen und verstehen die in § 1 StVO niedergelegten Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr.
- Sie kennen und verstehen die Regeln über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.
- Sie verfügen über Einzelwissen zu den Verhaltensregeln der StVO und der eKFV über
  - Straßenbenutzung (einschließlich Fahrstreifenbenutzung),
  - Überholen und Vorbeifahren,
  - Geschwindigkeit,
  - Abstand,
  - Vorrang, Vorfahrt, Dauer- und Wechsellichtzeichen,
  - Einfahren, Anfahren,
  - Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren.
- Die Studierenden sind mit den wesentlichen rechtlichen Problemen, die mit den vorstehend aufgeführten Inhalten verbunden sind, und mit den zentralen Argumenten dazu vertraut. Sie kennen die zentralen Aussagen der Rechtsprechung dazu. Dadurch erkennen sie die gängigen Argumentationsmuster zu solchen Problemen.

#### **Methodenkompetenz**

- Die Studierenden können die vorstehend aufgeführten Fachkenntnisse auf konkrete Sachverhalte im Bereich des Straßenverkehrs anwenden. Sie können insbesondere durch fachgerechte Subsumtion solcher Sachverhalte unter die relevanten Vorschriften in korrekter juristischer Argumentation feststellen, ob und welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in dem Sachverhalt vorliegen und welche Tatsachen zu deren Verfolgung beweissicher zu ermitteln sind. Sie können auf dieser Grundlage rechtlich richtige polizeiliche Maßnahmen ergreifen und insbesondere entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe Beteiligten eine Verwarnung anzubieten ist. Sie sind in der Lage, dabei auch Normen des Straf- oder Straßenverkehrsrechts aufzufinden und in rechtswissenschaftlich vertretbarer Weise anzuwenden, die nicht Gegenstand der Lehrveranstaltung waren.

#### **Sozialkompetenz**

- Die Studierenden können die rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen in Sachverhalten im Straßenverkehr, zu denen die Lehrveranstaltung sie befähigt, sachgerecht begründen.

	<b>Selbstkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden verstehen die Ahndung von Verstößen gegen das Verkehrsrecht nicht als Selbstzweck, sondern sind sich ihrer Verantwortung für die Erreichung der Zielsetzungen des Verkehrsrechts, vor allem der Verkehrssicherheit, in einem Rechtsstaat bewusst. Daran orientieren sie sich in ihrer täglichen Arbeit.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	3. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung S1.2</b>	<b>Grundfragen der Verkehrslehre</b>
Fachgebiet	Verkehrslehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundbegriffe der Mobilität zu erklären.</li> <li>die Bedeutung des Straßenverkehrs in einer modernen Gesellschaft zu erkennen.</li> <li>Problemstellungen im Straßenverkehr zu bewerten.</li> </ul> <p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die verkehrspolitischen Grundsatzaussagen, Entscheidungen und Konzepte und deren Auswirkungen auf die polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit.</li> <li>die Bedeutung und Auswirkungen der Verbundstrategie der 3E+ÖA und des integrativen und kooperativen Ansatzes.</li> <li>die Verkehrssicherheitslagebilder der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Risikogruppen im Straßenverkehr.</li> <li>die gesellschaftliche Diskussion zur Privatisierung von Verkehrssicherheitsarbeit.</li> </ul> <p>Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu den Zielen der Verkehrsunfallaufnahme,</li> <li>deren rechtlichen und taktischen Grundlagen und</li> <li>zur statistischen Erfassung als Basis der Verkehrsunfallauswertung.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>straßenverkehrsbezogene und -unfallbezogene Daten zu ermitteln und zu interpretieren.</li> <li>grundlegende fahrphysikalische Basiswerte herzuleiten und zu berechnen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können grundlegende Probleme des Straßenverkehrs mit anderen Studierenden fachgerecht diskutieren und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind befähigt, eine eigene abwägende Wertvorstellung zur Bedeutung und den Risiken des Straßenverkehrs zu entwickeln.</p>

Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung S1.3</b>	<b>Verkehrsrecht II</b>
Fachgebiet	Verkehrsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden verfügen über Einzelwissen zu den Verhaltensregeln der StVO und der eKFV über <ul style="list-style-type: none"> <li>○ den ruhenden Verkehr und straßenrechtliche Aspekte des Abstellens von Fahrzeugen,</li> <li>○ Beleuchtung,</li> <li>○ Autobahnen und Kraftfahrstraßen,</li> <li>○ öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse,</li> <li>○ Fußgänger,</li> <li>○ Sicherheitsgurte und Schutzhelme,</li> <li>○ Pflichten gemäß § 23 StVO (ohne Absätze 1 und 2),</li> <li>○ Sonder- und Wegerechte.</li> </ul> </li> <li>• Sie kennen typische Anwendungsfälle und Problemstellungen der §§ 222, 229 und 240 StGB im Straßenverkehr und können dazu argumentieren.</li> <li>• Sie kennen und verstehen die Regeln über Alkohol im Straßenverkehr (insbesondere §§ 315c, 316 StGB; § 24a StVG; § 24c StVG; §§ 20, 21 StGB und § 12 II OWiG; § 323a StGB und § 122 OWiG; § 81a StPO).</li> <li>• Sie kennen und verstehen auch die Regeln zu den übrigen Fällen der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB.</li> <li>• Sie kennen und verstehen die Regeln über <ul style="list-style-type: none"> <li>○ verbotene Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB,</li> <li>○ gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,</li> <li>○ das Verhalten nach Verkehrsunfällen gemäß § 142 StGB und § 34 StVO.</li> </ul> </li> <li>• Sie kennen und verstehen die Regeln über Konkurrenzen mehrerer verkehrsrechtlicher Verstöße.</li> <li>• Die Studierenden sind mit den wesentlichen rechtlichen Problemen, die mit den vorstehend aufgeführten Inhalten verbunden sind, und mit den zentralen Argumenten dazu vertraut. Sie kennen die zentralen Aussagen der Rechtsprechung dazu. Sie haben ein Verständnis für die gängigen Argumentationsmuster zu solchen Problemen erworben.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <p>Die Studierenden können die vorstehend aufgeführten Fachkenntnisse auf konkrete Sachverhalte im Bereich des Straßenverkehrs anwenden. Sie können insbesondere durch fachgerechte Subsumtion solcher Sachverhalte unter die relevanten Vorschriften feststellen, ob und welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in dem Sachverhalt vorliegen und welche Tatsachen zu deren Verfolgung beweissicher zu ermitteln sind. Sie können auf dieser Grundlage rechtlich richtige polizeiliche Maßnahmen ergreifen und insbesondere entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe Beteiligten eine Verwarnung anzubieten ist. Sie sind in der Lage, dabei auch Normen des Straf- oder Straßenverkehrsrechts aufzufinden und in rechtswissenschaftlich vertretbarer Weise anzuwenden, die nicht Gegenstand einer Lehrveranstaltung waren.</p>

	<p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen bei Sachverhalten im Straßenverkehr überzeugend begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden festigen das in der Lehrveranstaltung Verkehrsrecht I erarbeitete Selbstverständnis von ihrer Verantwortung für die Erreichung der Zielsetzungen des Verkehrsrechts.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester  (Die Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen S1.3 und S1.4 sollen nach Möglichkeit so auf das Semester verteilt werden, dass die Lehrveranstaltung S1.3 ganz oder im Wesentlichen abgeschlossen ist, bevor die Lehrveranstaltung S1.4 beginnt.)
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung S1.4</b>	<b>Besprechung verkehrsrechtlicher Fälle</b>
Fachgebiet	Verkehrsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden festigen, vertiefen und ergänzen exemplarisch ihre in den Lehrveranstaltungen Verkehrsrecht I und II erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden festigen und vertiefen ihre in den Lehrveranstaltungen Verkehrsrecht I und II erworbenen methodischen Kompetenzen. Sie können auch bei umfangreichen Sachverhalten im Straßenverkehr durch sinnvolle Strukturierung und fachgerechte Subsumtion unter die relevanten Vorschriften in Anwendung der anerkannten Regeln juristischer Argumentationstechnik und unter Berücksichtigung der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Standpunkte von Rechtsprechung und Literatur feststellen, ob und welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in dem Sachverhalt vorliegen und welche Tatsachen zu deren Verfolgung beweissicher zu ermitteln sind. Sie können auf dieser Grundlage rechtlich richtige polizeiliche Maßnahmen ergreifen und insbesondere entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe Beteiligten eine Verwarnung anzubieten ist. Sie sind in der Lage, dabei auch Normen des Straf- oder Straßenverkehrsrechts aufzufinden und in rechtswissenschaftlich vertretbarer Weise anzuwenden, die nicht Gegenstand einer Lehrveranstaltung waren.</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu Sachverhalten im Straßenverkehr überzeugend begründen.</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden festigen das in den Lehrveranstaltungen Verkehrsrecht I und II erarbeitete Selbstverständnis von ihrer Verantwortung für die Erreichung der Zielsetzungen des Verkehrsrechts.</p>
Art der Lehrveranstaltung	Übung

Semesterlage	4. Semester  (Die Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen S1.3 und S1.4 sollen nach Möglichkeit so auf das Semester verteilt werden, dass die Lehrveranstaltung S1.3 ganz oder im Wesentlichen abgeschlossen ist, bevor die Lehrveranstaltung S1.4 beginnt.)
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Modul S2</b>	<b>Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen</b>
Lehrveranstaltungen	1. Maßnahmenfelder von Versammlungs- und Veranstaltungslagen 2. Versammlungsrecht und rechtliche Regeln in Bezug auf sonstige Veranstaltungen 3. Politische Beteiligung und politischer Protest
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Faches Einsatzwissenschaften
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden beherrschen die einzelnen Maßnahmenfelder für das polizeiliche Einsatzmanagement anlässlich und im Zusammenhang von Veranstaltungen und Versammlungen. Sie kennen die verschiedenen Formen und können diese rechtssicher voneinander abgrenzen. Sie erkennen die Bedeutung von Versammlungen und Veranstaltungen und das hiermit polizeilich relevante Handlungsfeld und lassen die wesentlichen Erkenntnisse in eine vorausschauende Einsatzvorbereitung und eine professionelle Einsatzbewältigung einfließen. Die Studierenden beherrschen die taktischen Zeichen und sind in der Lage, Einsatzkarten zu lesen und zu erstellen. Durch die modulinhärente interdisziplinäre Betrachtungsweise sind sie befähigt zu erkennen, dass es sich bei der Mehrzahl der Versammlungen und der polizeilich relevanten Veranstaltungen um ein vom Grundgedanken her konstruktives Element der politischen und sozial relevanten Meinungsbildung der Menschen in einem demokratischen Rechtsstaat handelt. Hierzu trägt bei, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Analyse insbesondere der politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen im Kontext ihrer polizeilichen Handlungsplanung einzubeziehen. Sie können unter diesen Voraussetzungen und der Einheit von Taktik und Recht die wesentlichen Elemente des Planungs- und Entscheidungsprozesses praxisorientiert, auf Grundlage der vorgeschriebenen Systematik erarbeiten und erforderliche Einsatzunterlagen fertigen. Dementsprechend beherrschen die Studierenden die wesentlichen Grundlagen und das Erstellen von Übungen für diese vielfältigen polizeilichen Anlässe.</p> <p><b>Methodenkompetenz</b> Siehe LV</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Siehe LV</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Siehe LV</p>
Modulkategorie	Pflichtmodul für Studierende der Schutzpolizei
Semesterlage	4. Semester
Fächer	Einsatzwissenschaften, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften
Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an: Modul 02 (Wissenschaftliche Grundlagen des Einsatzmanagements) Modul 06 (Polizei- und Ordnungsrecht I)
Präsenzzeiten	<b>7 SWS</b>

Selbststudium	<b>85,5 h</b>
Workload	<b>180 h</b>
Leistungspunkte	<b>6 ECTS-LP</b>
<b>Leistungsnachweis</b>	<p>modulbegleitende Prüfung: Präsentation mit schriftlichem Anteil (Planübung im Rahmen der 1. Lehrveranstaltung)</p> <p>Die Ausgabe der Aufgaben und die Bewertung erfolgen durch die Lehrkraft der 1. Lehrveranstaltung. Bei den Aufgaben, die einen rechtlichen Aspekt beinhalten, übernimmt die Lehrkraft der 2. Lehrveranstaltung die federführende Funktion.</p> <p>Im Falle der Prüfungswiederholung ist als Zweitprüferin oder Zweitprüfer gemäß § 20 Absatz 3 APOGDPol-B.A. eine weitere Lehrkraft des Faches Einsatzlehre zuzuziehen.</p>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung S2.1</b>	<b>Maßnahmenfelder von Versammlungs- und Veranstaltungslagen</b>
Fachgebiet	Einsatzwissenschaften
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über fundierte Kenntnisse der Einsatzwissenschaften. Sie beherrschen insbesondere die allgemeinen und besonderen Einsatzgrundsätze ebenso wie das polizeiliche Vorgehen im Zusammenhang mit den besonderen Einsatzanlässen Ansammlungen, Versammlungen, Veranstaltungen sowie gewalttätigen Aktionen.</li> <li>• verfügen über Kenntnisse des Einsatzes geschlossener Einheiten und können die Prinzipien der Stabsarbeit anwenden (einschließlich der PDV 102).</li> <li>• beherrschen aufgabenspezifische Methoden, Taktiken und Strategien zur polizeilichen Zielerreichung.</li> <li>• können Einsatzerfahrungen auf zukünftige Einsatzaufgaben übertragen und anwenden.</li> <li>• können selbstständig Planübungen gem. der PDV 230 für die Führungsebene des gehobenen Polizeivollzugsdienstes anlegen und durchführen.</li> <li>• beherrschen die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit der Polizei.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen den Planungs- und Entscheidungsprozess (Beurteilung der Lage, Entschlussfassung, Durchführungsplanung, graphischer Befehl, Befehl, Maßnahmenkatalog).</li> <li>• planen die Aufgabenerledigung in Bezug auf Planübungen zeit- und sachgerecht.</li> <li>• verfügen über Grundkenntnisse der polizeilichen Präsentations- und Moderationsmöglichkeiten (u.a. Lagevortrag zur Unterrichtung und Lagevortrag zur Entscheidung, Visualisierung in der Stabsarbeit, Entscheidungsmethoden).</li> </ul>

	<p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• identifizieren sich mit den Zielen der Gruppe und deren Aufgaben. Sie können sich in die Gruppe integrieren.</li> <li>• können getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen durchsetzen.</li> <li>• haben ein substantielles Verständnis von der Rolle der Polizei und der Stellung in der Gesellschaft.</li> <li>• verfügen über eine Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich interdisziplinärer Problemanalysen und -handhabungen.</li> <li>• können das eigene Handeln in Bezug auf das polizeiliche Handeln und den dienstlichen Erfordernissen reflektieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein hohes Problemlösungs- und Reflexionsvermögen. Sie können Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen trennen. Darüber hinaus können sie Sachverhalte und deren Zusammenhänge bewerten und für die polizeiliche Einsatzbewältigung die erforderlichen Schlüsse ziehen.</li> <li>• verfügen über eine ausgeprägte Urteilsfähigkeit, Kreativität und Innovation.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht/Team Teaching (Planübung)
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	4 SWS

<b>Lehrveranstaltung S2.2</b>	<b>Versammlungsrecht und rechtliche Regeln in Bezug auf sonstige Veranstaltungen</b>
Fachgebiet	Polizei- und Ordnungsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz:</b> Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelungen des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) und anderer Gesetze mit Bezügen zum Versammlungsrecht</li> <li>• die Abgrenzungen von Versammlungen und anderen Veranstaltungen</li> <li>• die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im versammlungsrechtlichen Geschehen</li> <li>• die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bei Veranstaltungen</li> <li>• Möglichkeit und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten</li> <li>• Versammlungsformen, -ablauf und versammlungsrechtliche Grundbegriffe</li> <li>• die einschlägige (auch aktuelle) Rechtsprechung zum Versammlungsrecht</li> <li>• die versammlungsrechtlichen (polizeilichen) Maßnahmen, die in die Versammlungsfreiheit eingreifen und sowie deren Voraussetzungen</li> <li>• die sanktionsrechtlichen Normen des Versammlungsgesetzes und ihre Voraussetzungen</li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Subsumtion und verhältnismäßigen Anwendung des Rechts in besonderen polizeilichen Lagebewältigungen</li> <li>• Herstellen einer Einheit von Recht und Taktik in polizeilichen Lagebewältigungen – Verknüpfung von einsatztaktischen und rechtlichen Grundlagen</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum rationalen, sachverhalts- und normbezogenen Diskurs</li> <li>• Arbeiten im Team bei der Erstellung einer Planübung</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung des Bewusstseins für rechtskonformes Handeln, insbesondere polizeiliches Handeln im Lichte der Bedeutung und Gewährleistung der Versammlungsfreiheit</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung S2.3</b>	<b>Politische Beteiligung und politischer Protest</b>
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formen der politischen Beteiligung in der Demokratie</li> <li>• Längsschnittentwicklungen der politischen Beteiligung</li> <li>• Formen und Strukturen des politischen Protests und des Demonstrationsgeschehens</li> <li>• politische Akteure: Parteien, Interessenverbände, Bürgerinitiativen, soziale Bewegungen</li> <li>• das Protestverhalten extremistischer Gruppen</li> <li>• Merkmale politisch motivierter Gewaltbereitschaft</li> <li>• gewaltfördernde und gewalthemmende Rahmenbedingungen</li> <li>• die Rolle von Medien und Innenpolitik beim Demonstrationsgeschehen</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln und bearbeiten eigenständig polizeirelevante Fragestellungen</li> <li>• entwickeln Fähigkeiten der fokussierten Analyse</li> <li>• können theoretische Definitionen für Analysen und Diskussionen nutzen</li> <li>• üben die Recherche und den Umgang mit Fachliteratur</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können eigene Arbeitsergebnisse vor einer großen Gruppe vortragen</li> <li>• üben die Entwicklung und den sachlichen Austausch von Argumenten</li> <li>• stärken Kooperationsfähigkeiten in großen und kleinen Gruppen</li> </ul>

	<b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden lernen <ul style="list-style-type: none"><li>• selbständiges Arbeiten und Zeitmanagement</li><li>• individuelle Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren</li><li>• ein Bewusstsein für ihre berufliche Rolle und Verantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln</li></ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	4. Semester
Präsenzzeiten/ Selbststudium	1 SWS

<b>Modul S3</b>	<b>Bewältigung besonderer Lagen</b>
Lehrveranstaltungen	1. Einsatzmanagement besonderer polizeilicher Lagen 2. Psychologie besonderer Einsatzlagen 3. Vertiefung der rechtlichen Voraussetzungen polizeilicher Maßnahmen
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Faches Einsatzwissenschaften
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erkennen die Erscheinungsformen herausragender polizeilicher Lagen und können deren taktische Bewältigung planerisch zeigen.</li> <li>• erfassen die taktische Problemstellung von ausgewählten polizeilichen Maßnahmen aus besonderem Anlass und herausragender Bedeutung sowie können diese in professionelle Einsatzmaßnahmen zur polizeilichen Lagebewältigung umsetzen.</li> <li>• Im Kontext dieser Maßnahmenfelder beziehen die Studierenden rechtliche und psychologische Phänomene bezüglich der polizeilichen Problemstellungen in die polizeiliche Einsatzbewältigung lageorientiert mit ein.</li> <li>• Sie sind in der Lage, über die Auswertung von Einsatznachbereitungen und vorgeschriebenen Inhalte der einschlägigen Dienstvorschriften (PDV100, etc.) zur Darstellung einer professionellen Lösung im Sinne einer effektiven und effizienten Lagebewältigung zu kommen.</li> <li>• Die Studierenden können die polizeiliche Lagebewältigung bewerten und die daraus resultierenden folgerichtigen Schlüsse ziehen.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Siehe LV</p> <p><b>Sozialkompetenz</b> Siehe LV</p> <p><b>Selbstkompetenz</b> Siehe LV</p>
Modulkategorie	Pflichtmodul für Studierende der Schutzpolizei
Semesterlage	6. Semester
Fächer	Einsatzwissenschaften, Rechtswissenschaften, Psychologie
Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an: Modul 02 (Wissenschaftliche Grundlagen des Einsatzmanagements) Modul S2 (Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen)
Präsenzzeiten	<b>5 SWS</b>
Selbststudium	<b>82,5 h</b>
Workload	<b>150 h</b>
Leistungspunkte	<b>5 ECTS-LP</b>

<b>Leistungsnachweis</b>	Nach Entscheidung der Modulkoordinatorin oder des Modulkoordinators: Modulabschließende Klausur in Verantwortung der Lehrkraft der 1. Lehrveranstaltung oder modulbegleitende Präsentation mit schriftlichem Anteil in der 1. Lehrveranstaltung. Die Prüfung kann in Kooperation mit Lehrkräften der anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Entscheidung soll den Studierenden spätestens in der zweiten Semesterwoche bekanntgegeben werden. Sie gilt auch für Studierende, die die Prüfungsleistung in diesem Semester zu wiederholen oder nachzuholen haben.
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung S3.1</b>	<b>Einsatzmanagement besonderer polizeilicher Lagen</b>
Fachgebiet	Einsatzwissenschaften
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über fundierte Kenntnisse der Einsatzwissenschaften. Sie kennen die Entstehungsbedingungen ausgewählter Ereignisse aus besonderem Anlass und deren Bedeutung für die Einsatzstrategie, -taktik und das Zusammenwirken mit anderen BOS (Hinweis: PDV 100, 131, 132, 133, 136). Sie beherrschen insbesondere die allgemeinen und besonderen Einsatzgrundsätze sowie das polizeiliche Vorgehen im Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen aus besonderem Anlass: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ LEBEL   Terrorlagen.</li> <li>○ Amoklagen.</li> <li>○ Bedrohungslagen einschließlich der Erscheinungsformen der häuslichen Gewalt.</li> <li>○ Androhung von Anschlägen, insbesondere Bombendrohungen und Auffinden unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).</li> <li>○ Größere Gefahren- und Schadenslagen (GGSK).</li> <li>○ Bewältigung von Geisellagen, Entführungen und herausragenden Erpressungen.</li> <li>○ Überfälle auf Geldinstitut (fliehender Täter sowie typische und atypische Fälle).</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Überblick sollen die Studierenden die Themen und deren Möglichkeiten der polizeilichen Einsatzbewältigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Staatsbesuche,</li> <li>○ Arbeitskämpfe,</li> <li>○ außergewöhnliche Sicherheitsstörungen in JVA sowie</li> <li>○ kriminalpolizeiliche Verbundeinsätze</li> </ul> <p>inhaltlich kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Zugriffsarten (geplanter Zugriff, Notzugriff, Zugriff bei günstiger Gelegenheit) und die Interventionsarten sowie die Meldeverpflichtungen.</li> <li>• können die allgemeinen und besonderen Einsatz- und Führungsgrundsätze hauptsächlich in der ersten Phase des Soforteinsatzes anlässlich von LEBEL, Geiselnahmen und Bedrohungslagen sowie AMOK-Taten analysieren und klassifizieren bzw. zuordnen.</li> <li>• beherrschen aufgabenspezifische Methoden, Taktiken und Strategien zur polizeilichen Zielerreichung.</li> <li>• kennen den Phasenverlauf von Einsätzen bis zum Übergang in die BAO.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• können die Sofortmaßnahmen und Maßnahmen innerhalb der BAO in der Phase 1 umsetzen.</li> <li>• können Einsatzerfahrungen auf zukünftige Einsatzaufgaben übertragen und anwenden.</li> <li>• beherrschen die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit der Polizei.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beherrschen den Planungs- und Entscheidungsprozess (Beurteilung der Lage, Entschlussfassung, Durchführungsplanung, graphischer Befehl, Befehl, Maßnahmenkatalog).</li> <li>• beherrscht allgemeine und polizeispezifische Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken.</li> <li>• kennen die wesentlichen Grundlagen der Führung und Führungskonzeptionen und können diese im beruflichen Kontext anwenden.</li> <li>• können eigeninitiativ und selbst organisiert handeln, Prioritäten für das eigene Handeln setzen und Entscheidungen treffen, auch ohne den Besitz vollständiger Informationen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen durchsetzen.</li> <li>• können erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Entwicklungen und Fragestellungen anwenden und somit auf polizeirelevante Entwicklungen flexibel reagieren.</li> <li>• haben ein substantielles Verständnis von der Rolle der Polizei und der Stellung in der Gesellschaft.</li> <li>• verfügen über eine Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich interdisziplinärer Problemanalysen und -handhabungen.</li> <li>• können das eigene Handeln in Bezug auf das polizeiliche Handeln und den dienstlichen Erfordernissen reflektieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein hohes Problemlösungs- und Reflexionsvermögen. Sie können Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen trennen. Darüber hinaus können sie Sachverhalte und deren Zusammenhänge bewerten und für die polizeiliche Einsatzbewältigung die erforderlichen Schlüsse ziehen.</li> <li>• verfügen über eine ausgeprägte Urteilsfähigkeit, Kreativität und Innovation.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	3 SWS

<b>Lehrveranstaltung S3.2</b>	<b>Psychologie besonderer Einsatzlagen</b>
Fachgebiet	Psychologie
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b>

- Die Studierenden bauen auf den bereits erworbenen psychologischen Kenntnissen des zweiten und vierten Semesters auf und erwerben neues Wissen über den aktuellen Forschungsstand zu den psychologischen Hintergründen der Entstehung und Bewältigung besonderer Einsatzlagen.
- Sie verstehen den Einfluss von internen personenbezogenen und externen situativen Einflüssen auf die Entstehung von aggressivem und prosozialem Verhalten, um daraus Ansatzpunkte für das Verhalten in Einsatzlagen abzuleiten (Prozessmodell).
- Sie kennen die aktuellen Forschungsergebnisse zur „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“. Dies umfasst auch die wichtigen Auslösebedingungen für gegen sie gerichtete Gewalthandlungen. Sie wissen auch um die Bedeutung der Interaktion in der konkreten Einsatzlage durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit den Bürgerinnen und Bürgern, um darauf aufbauend auf die Gewaltentstehung bzw. Gewaltentwicklung Einfluss nehmen zu können.
- Sie verstehen die typischen Konstellationen und Hintergründe für die Entstehung der für alle Beteiligten hoch emotional aufgeladenen Einsatzlage „Häusliche Gewalt“. Bei „H.G.“ handelt es sich um eine sehr häufige polizeiliche Einsatzlage, die sich allerdings auch zu einer besonderen Einsatzlage („Bedrohungslage“) entwickeln kann. Aus dem Verständnis der hohen Bedeutung der Interaktion der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Täterin oder Täter und Opfer (auch Kinder) werden u.a. auf der Basis der bestehenden Geschäftsanweisungen konkrete Handlungsoptionen abgeleitet.
- Sie verstehen die psychologischen Hintergründe für die Phänomene „Geiselnahme“ und „Amok“, um auf dieser Grundlage Handlungsoptionen auszuwählen und zu gestalten, die den Erfolg der polizeilichen Intervention erhöhen.
- Die Studierenden verstehen die Dynamik des Verhaltens von Menschen in Menschenmengen. Überlieferte vereinfachende Erklärungen über die Entstehung von Massenpanik und Massenverhalten werden durch differenziertere Erkenntnisse (aus v.a. sozialpsychologischer Forschung) ersetzt und daraus wichtige Folgerungen für das polizeiliche Handeln, u.a. auch für die Gestaltung der einsatzbegleitenden Kommunikation (Risiko- und Krisenkommunikation) abgeleitet.

#### **Methodenkompetenz**

- Sie sind in der Lage, selbstständig psychologische Texte zu lesen, zu verstehen und sich kritisch damit auseinanderzusetzen, um sich auch zukünftig selbstständig psychologisches Wissen anzueignen;
- Sie können die psychologische Perspektive auf die Analyse und Bewältigung unterschiedlicher Einsatzlagen konstruktiv anwenden.

#### **Sozialkompetenz**

- Sie können psychologische Kenntnisse für die Bewältigung von Einsatzlagen in konstruktive Handlungen umsetzen, z.B. in der Gestaltung der Kommunikation mit Täterinnen und Täter und Opfern Häuslicher Gewalt oder zur Steuerung des Verhaltens von Personen in größeren Menschenmengen.

#### **Selbstkompetenz**

- Sie können das psychologische Wissen auf sich selbst als Akteurin oder Akteur in Einsatzlagen anwenden und dadurch Handlungssicherheit gewinnen.

Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht (mit Online-Lehranteilen für alle Studierenden der Schutzpolizei des 5. Semesters mit Übungselementen: 2 x 4 LVS für jeweils 15 Studierende)
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

<b>Lehrveranstaltung S3.3</b>	<b>Vertiefung der rechtlichen Voraussetzungen polizeilicher Maßnahmen</b>
Fachgebiet	Rechtswissenschaft: Öffentliches Recht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden verstehen die Bedeutung der rechtlichen Steuerung der Polizei bei der Ausübung und Anwendung staatlichen Gewalt, auch im Hinblick auf ihre dienstrechtliche Stellung als Beamtinnen und Beamte. Sie sind in der Lage, die rechtlichen Anforderungen und Probleme bei der Bewältigung besonderer Lagen zu erkennen und bei der Entwicklung polizeilich-taktischer Lösungen angemessen zu berücksichtigen.</li> <li>• Die Studierenden erkennen die einschlägigen Handlungsbefugnisse aus dem Bereich des Gefahrenabwehrrechts und die mit diesen verbundenen rechtlichen Grenzen. Sie erkennen die Spielräume für taktische Überlegungen, auch aus einer rechtsgebietsübergreifenden Perspektive des polizeilichen Eingriffsrechts.</li> <li>• Die Studierenden kennen insbesondere die gesetzlichen Befugnisse und Grenzen bei – präventiven wie repressiven – <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Personenkontrollen insbes. an sog. kriminalitätsbelasteten Orten, auch im Hinblick auf die Begrenzung durch das Verbot des Racial Profiling,</li> <li>○ Wohnungsbetretungen und -durchsuchungen; sie kennen insbes. die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der gerichtlichen Anordnungscompetenz,</li> <li>○ Freiheitsentziehungen (Gewahrsam, Festnahme, Unterbringung),</li> <li>○ Fällen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs insbes. gegen Menschen, auch und gerade im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung der Maßnahme und die Notwehr.</li> </ul> </li> <li>• Die Studierenden sind mit den gesetzlichen Vorgaben zur Eigensicherung im Rahmen der Gefahrenabwehr vertraut. Sie kennen die rechtlichen Voraussetzungen von Schutzmaßnahmen, etwa auch gegenüber Bild- und Tonaufnahmen bei Polizeieinsätzen, oder beim Einsatz der Bodycam. Sie können das mit dem Polizeiberuf verbundene Risiko rechtlich einordnen und es in ein Verhältnis mit ihrer Loyalitäts- und Gehorsamspflicht und dem Schutz- und Fürsorgeanspruch gegenüber ihrem Dienstherrn bringen.</li> <li>• Die Studierenden kennen die institutionellen und individuellen Folgen von rechtswidrigem Polizeihandeln (straf- und disziplinarrechtliche Sanktionen, Schadensersatz etc.).</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind zu vernetztem, juristischen Denken in der Lage. Sie erkennen die taktischen und rechtlichen Anteile an ihren Entscheidungen.</li> <li>• Die Studierenden beherrschen die Methoden der Rechtsanwendung, können juristische Texte (Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Fachliteratur, etc.) lesen und verstehen und sind mit den Regeln der Subsumtion und der juristischen Argumentation vertraut.</li> </ul>

	<p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, sich am rationalen, sachverhalts- und normbezogenen rechtlichen Diskurs zu beteiligen.</li> <li>• Die Studierenden können getroffene Entscheidungen gegenüber Einwänden und Widerständen durchsetzen.</li> <li>• Die Studierenden können erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Entwicklungen und Fragestellungen anwenden und somit auf polizeirelevante Entwicklungen flexibel reagieren.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden können die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen ihres polizeilichen Handelns selbständig erkennen und die Handlungsspielräume für polizeilich-taktische Überlegungen bei der Bewältigung besonderer Lagen bestimmen.</li> <li>• Das Bewusstsein der Studierenden für rechtskonformes polizeiliches Handeln, das die Vorgaben der Grund- und Menschenrechte wie auch des einfach-gesetzlichen Polizeirechts beachtet, ist gestärkt und sie haben eine hohe Handlungssicherheit im Einsatz.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten/ Selbststudium	1 SWS

Modul S4	Verkehr II
Lehrveranstaltungen	1. Verkehrssicherheitsarbeit 2. Verkehrsrecht III 3. Besprechung verkehrspolizeilicher Lagen
Modulkoordination	Vertreterin oder Vertreter des Fachs Verkehrslehre
Übergeordnetes Ziel des Moduls	<p>Die Studierenden sind in der Lage, wirksame Verkehrssicherheitsarbeit zu leisten, indem sie die hierfür relevanten rechtlichen und taktischen Problemstellungen erfassen und daraus professionelle Einsatzmaßnahmen ableiten.</p> <p>Hierzu gehören neben lageangepasster und rechtlich korrekt durchgeführter Verkehrsüberwachung, -regelung und -lenkung auch die Fähigkeit, die Kriminalitätsbekämpfung bei der Verkehrsüberwachung zu berücksichtigen und Konzeptionen für die Verkehrsunfallbekämpfung zu erarbeiten.</p>
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden erlangen die für eine nachhaltige Verkehrsunfallprävention notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen der Verkehrssicherheitslage und werden befähigt, die polizeilichen Interventionsmaßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen oder einer spezifischen Verkehrssicherheitslage effektiv anzuwenden.</li> <li>• Die Studierenden kennen und verstehen die Regeln über die Zuständigkeiten und speziellen polizeilichen Eingriffsbefugnisse im Bereich des Straßenverkehrs sowie die für die polizeiliche Arbeit wesentlichen Regeln des Fahrerlaubnisrechts und die Grundzüge des Zulassungsrechts.</li> <li>• Sie können zudem im Verkehrsraum unerwartet auftretende Störungen des Verkehrsflusses durch lageangepasste und angemessene Verkehrslenkungsmaßnahmen kompensieren.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden können polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung, -regelung und -lenkung lageangepasst und rechtlich korrekt erfüllen, bei der Verkehrsüberwachung auch die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung einbeziehen und strukturierte Konzeptionen für die polizeiliche Verkehrsunfallbekämpfung erarbeiten.</li> <li>• Sie werden befähigt, im Zusammenhang mit Sofortlagen erforderliche Verkehrslenkungslagen im Rahmen einer Beurteilung der Lage inhaltlich zu begründen und in einem erweiterten Sperrplan räumlich orientiert wiederzugeben.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Themen der Verkehrsunfallprävention und der Verkehrslenkung mit anderen Studierenden fachgerecht zu diskutieren und gemeinsame Lösungen zu entwickeln.</li> <li>• mit anderen Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit in Kontakt zu treten, gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln und in einzelnen Interventionsbereichen zusammenzuwirken.</li> </ul>

	<p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre eigene Wertvorstellung zur Bedeutung und den Risiken des Straßenverkehrs zu entwickeln.</li> <li>• aus einem reflektierten Problembewusstsein heraus eigenständige Lösungsstrategien zu entwickeln und diese in die Verkehrssicherheitsarbeit einzubringen.</li> </ul>
Modulkategorie	Pflichtmodul für Studierende der Schutzpolizei
Semesterlage	6. Semester (evtl. ganz oder teilweise konzentriert auf die 2. Hälfte der Vorlesungszeit: vgl. §15 Absatz 7 Satz 2 StudO/Pol B.A.)
Fächer	Verkehrslehre, Verkehrsrecht
Voraussetzungen	Teilnahme an: Modul S1 (Verkehr I)
Präsenzzeiten	<b>7 SWS</b>
Selbststudium	<b>85,5 h</b>
Workload	<b>180 h</b>
Leistungspunkte	<b>6 ECTS-LP</b>
Leistungsnachweis	modulabschließende Prüfung: <b>Klausur (Schwerpunkt: Verkehrslehre) in Verantwortung der Lehrkraft der Lehrveranstaltung S4.3</b>
Häufigkeit des Modulangebots	jedes Semester

<b>Lehrveranstaltung S4.1</b>	<b>Verkehrssicherheitsarbeit</b>
Fachgebiet	Verkehrslehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b> Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilität als eine der grundlegenden Anforderungen an eine räumlich differenzierte Lebensweise in einer modernen Gesellschaft.</li> <li>• Problemstellungen des Straßenverkehrs unter Berücksichtigung sozialer, insbesondere demographischer und technischer Veränderungsprozesse.</li> <li>• die Umwelt-, Gesundheits- und Verkehrssicherheitsziele als integrativen Teil des Berliner Mobilitätsgesetzes.</li> <li>• die der Verkehrssicherheitsarbeit zugrundeliegenden Konzeptionen, Richtlinien, Zielvorgaben und Zielvereinbarungen.</li> <li>• deviantes Verhalten im Straßenverkehr, insbesondere Erklärungsansätze zu gruppen-, schicht- und milieubedingten Verhaltensweisen, sowie die Entwicklung der Verkehrsmoral unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Differenzierungen.</li> <li>• Teilgebiete der Verkehrspsychologie, insbesondere unter Berücksichtigung der Themen abweichendes Verhalten als Risikofaktor im Straßenverkehr und verkehrsbezogene Aggression.</li> <li>• die der Verkehrslenkung zugrundeliegenden Begriffe, deren Ziele und die Abgrenzung zur Verkehrsregelung.</li> </ul>

- den Wert von Verkehrsleit- und Informationssystemen, besonders der Telematik und der Bedeutung von Livedaten der Verkehrslage.
- die verschiedenen Sperrarten der PDV 100, die Grundsätze des Sperrrens und den erweiterten Sperrplan.

Die Studierenden vertiefen Kenntnisse

- über das aktuelle Verkehrslage- und Verkehrssicherheitslagebild für den europäischen, den gesamtdeutschen und den Berliner Raumbezug.
- zur polizeilichen Mitwirkung an Engineeringmaßnahmen, insbesondere zur Arbeit der Verkehrsunfallkommission Berlin, zur sicheren Gestaltung des Verkehrsraumes und der Verkehrsmittel, zu Verhaltensvorschriften als Steuerungselement in der Verkehrssicherheitsarbeit sowie zur polizeilichen Gremienarbeit im Bereich der Rechtssetzung.
- zur polizeilichen Verkehrsüberwachung, hauptsächlich zu deren Zielen, Objekten und Mitteln unter besonderer Beachtung der Hauptunfallursachen und Risikogruppen.
- zur polizeilichen Verkehrssicherheitsberatung, vorzugsweise zur praktischen Umsetzung altersadäquater Lehr- und Lernkonzepte in der Verkehrserziehung und -aufklärung, zur sozialen Kompetenz als Basis der Präventionskonzepte sowie zur Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Education und der Öffentlichkeitsarbeit.
- zur polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit als unterstützendes Element der anderen polizeilichen Interventionsmaßnahmen.

Die Studierenden werden befähigt,

- die Wirksamkeit polizeilicher Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu evaluieren.

#### **Methodenkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- straßenverkehrsbezogene und -unfallbezogene Daten zu ermitteln, zu bewerten und zu prognostizieren.
- Verkehrsunfallursachen anhand der Unfallkennzahlen zu analysieren.
- den Einfluss exogener Faktoren auf die Verkehrssicherheitslage zu erkennen.
- Themen der Verkehrsunfallprävention strukturiert aufzuarbeiten und gegenüber einem Auditorium vorzustellen.
- negative Entwicklungen in der Verkehrssicherheitslage zu erkennen, die Verkehrssicherheitslage hinsichtlich ursächlicher Zusammenhänge zu analysieren und in einer Verkehrssicherheitskonzeption Lösungsansätze im Rahmen der polizeilichen Interventionsmaßnahmen zu entwickeln.
- eine Beurteilung der Lage, insbesondere in den für Verkehrslagen relevanten Feldern Raum und Verkehr vorzunehmen.
- Verkehrslenkungslagen im Rahmen eines erweiterten Sperrplanes strukturiert und räumlich orientiert zu bewältigen.
- digitales Kartenmaterial für die Vorbereitung und Bewältigung von Verkehrslenkungslagen zu verwenden.

#### **Sozialkompetenz**

Die Studierenden sind in der Lage,

- Problematiken des Straßenverkehrs mit anderen Studierenden fachgerecht zu diskutieren und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln.

	<b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>ihre eigene Wertvorstellung zur Bedeutung und den Risiken des Straßenverkehrs zu vertiefen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	4 SWS

<b>Lehrveranstaltung S4.2</b>	<b>Verkehrsrecht III</b>
Fachgebiet	Verkehrsrecht
Kompetenz- und Prüfungsziele	<b>Fachkompetenz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden kennen und verstehen die für die polizeiliche Arbeit wesentlichen Regeln des Fahrerlaubnisrechts, insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> <li>den Grundsatz der Verkehrsfreiheit und seine Einschränkung durch § 2 I FeV,</li> <li>die Fahrerlaubnispflicht,</li> <li>das Erfordernis einer Prüfung nach § 5 FeV,</li> <li>die Fahrerlaubnisklassen,</li> <li>Befristungen, Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis,</li> <li>Fahrerlaubnisse alten Rechts,</li> <li>das Mindestalter zum Führen von Kfz,</li> <li>das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung (§ 6e StVG, § 48a FeV),</li> <li>ausländische Fahrerlaubnisse,</li> <li>Dienstfahrerlaubnisse,</li> <li>die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,</li> <li>die Entziehung der Fahrerlaubnis,</li> <li>Sicherstellung und Beschlagnahme des Führerscheins,</li> <li>Einschränkung und Entziehung des Rechts, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen, gemäß § 3 FeV,</li> <li>Fahrverbote nach § 25 StVG und § 44 StGB,</li> <li>§ 21 StVG.</li> </ul> </li> <li>Die Studierenden kennen und verstehen Strukturen, Instrumente und Funktionsweise des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen gemäß FZV, StVZO und eKFV, auch ohne über Einzelwissen zu einzelnen Regeln zu verfügen.</li> <li>Sie kennen und verstehen die §§ 23 I, II StVO und § 31 StVZO und ihre Funktionen.</li> <li>Sie kennen und verstehen die Besonderheiten, die beim Schleppen und Abschleppen fahrerlaubnisrechtlich, zulassungsrechtlich und mit Blick auf die Folgen von Alkoholeinfluss zu beachten sind.</li> <li>Sie kennen die Bedeutung des Pflichtversicherungsgesetzes.</li> <li>Sie kennen und verstehen das System der Zuständigkeiten im Straßenverkehrsrecht und die speziellen polizeilichen Eingriffsbefugnisse auf diesem Gebiet, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Zuständigkeiten und Befugnisse zur Verkehrsregelung und -lenkung (einschließlich §§ 36 I-IV, 44-45 StVO),</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Zuständigkeiten und Befugnisse zur Umsetzung rechtswidrig abgestellter Fahrzeuge (einschließlich § 8 I 3 VwVfG Bln, § 23 BerlMobG und § 37a ASOG Bln),</li> <li>○ die Rechtsgrundlagen der Verkehrsüberwachung (einschließlich § 36 V StVO),</li> <li>○ die Datenübermittlung nach § 2 XII StVG.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie kennen und verstehen die im Straßenverkehr geltenden Regeln über andere berauschende Mittel als Alkohol und die Grundzüge des Betäubungsmittelrechts.</li> <li>• Sie kennen für den Straßenverkehr typische Anwendungsfälle der Urkundsdelikte und damit verwandte Straftaten (§§ 22-22b StVG) mit ihren Voraussetzungen.</li> <li>• Die Studierenden sind mit den wesentlichen rechtlichen Problemen, die mit den vorstehend aufgeführten Inhalten verbunden sind, und mit den zentralen Argumenten dazu vertraut. Sie kennen die zentralen Aussagen der Rechtsprechung dazu.</li> </ul> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden können die vorstehend aufgeführten Fachkenntnisse auf konkrete Sachverhalte im Bereich des Straßenverkehrs anwenden und so, z.B. bei einer Verkehrskontrolle, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erkennen und rechtlich richtige Maßnahmen treffen. Sie können auch zu Fragen des Fahrerlaubnis- oder Zulassungsrechts, die in der Lehrveranstaltung nicht behandelt wurden, die einschlägigen Vorschriften auffinden und auf dieser Basis eine rechtlich vertretbare Entscheidung entwickeln.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden können ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen bei Sachverhalten im Straßenverkehr sachgerecht begründen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	2 SWS

<b>Lehrveranstaltung S4.3</b>	<b>Besprechung verkehrspolizeilicher Lagen</b>
Fachgebiet	Verkehrslehre
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p><b>Fachkompetenz</b></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionen zur örtlichen oder risikogruppenbezogenen Verkehrsunfallbekämpfung zu erstellen und dabei</li> <li>• aktuelle Problemstellungen im Straßenverkehr (neue Verkehrsmittel, neu auftretende Verhaltensweisen) zu berücksichtigen und verkehrssoziologische und verkehrspsychologische Aspekte in eine Konzeption einzubinden.</li> </ul> <p>Die Studierenden werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrslenkungslagen im Zusammenhang mit Schadensereignissen, Veranstaltungen oder Versammlungen zu bewältigen.</li> </ul>

	<p><b>Methodenkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Problemstellungen der Verkehrsunfallbekämpfung in einer Verkehrssicherheitskonzeption zu bearbeiten und eigenständige Lösungen in den Interventionsfeldern zu entwickeln.</li> <li>• die Beurteilung der Lage, vorrangig in den Feldern Raum und Verkehr, systematisch und räumlich orientiert abzuarbeiten und die Einzelmaßnahmen zur Bewältigung einer Verkehrslenkungslage im Rahmen eines erweiterten Sperrplanes strukturiert darzustellen.</li> </ul> <p><b>Sozialkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in einem Arbeitsprozess zur Erstellung einer Verkehrssicherheitskonzeption oder zur Bewältigung einer Verkehrslenkungslage mit anderen Studierenden konstruktiv einzubringen.</li> </ul> <p><b>Selbstkompetenz</b> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Ideen zur positiven Veränderung einer Verkehrssicherheitslage im Rahmen der Interventionsfelder zu entwickeln und diese in den konzeptionellen Prozess einzubringen.</li> </ul>
Art der Lehrveranstaltung	Übung
Semesterlage	6. Semester
Präsenzzeiten	1 SWS

**Anlage 3****Formular Vertiefungsmodule****Formular für die Modulbeschreibung der Vertiefungsmodule**

Hinweis: Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 APOgDPol-B.A. sind zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zwei Vertiefungsmodule zu absolvieren, regelmäßig je eines im 5. und eines im 6. Semester.

<b>Vertiefungsmodul</b>	<b>Hier ist der jeweils individuelle Name des Moduls einzusetzen.</b>
Modulkoordination	Studiengangsbeauftragte oder Studiengangsbeauftragter
Lehrkraft/Lehrkräfte	Angaben zur Person der das Modul anbietenden Lehrkraft/Lehrkräfte
Kompetenz- und Prüfungsziele	<p>Die Studierenden sollen sich, aufbauend auf dem in den Pflichtmodulen Erlernten, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Interessenschwerpunkte vertieft mit einer Materie von Relevanz für die polizeiliche Berufspraxis beschäftigen und dadurch die in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen festigen und erweitern.</p> <p>Die Lernziele des jeweiligen Vertiefungsmoduls sind hier von der anbietenden Lehrkraft genauer darzulegen und unterliegen der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Zulassung des Moduls.</p> <p><b>Fachkompetenz</b></p> <p><b>Methodenkompetenz</b></p> <p><b>Sozialkompetenz</b></p> <p><b>Selbstkompetenz</b></p>
Modulkategorie	<p>Wahlpflichtmodul für alle Studierenden  <i>oder: nur Studierende der Schutzpolizei</i>  <i>oder: nur Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes</i></p>
Semesterlage	<p>5. oder 6. Semester  <i>(Im 6. Semester evtl. ganz oder teilweise konzentriert auf die 2. Hälfte der Vorlesungszeit, vgl. § 15 Absatz 7 Satz 2 StudO/Pol B.A.).</i></p>
Voraussetzungen	<i>ggf. individuell von der anbietenden Lehrkraft vorzuschlagen; unterliegt der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Zulassung des gesamten Moduls</i>
Präsenzzeiten	<p><b>5. Semester: 3 SWS = 54 LVS = 40,5 h</b> <i>[Das ist der Regelfall. Abweichende Präsenzzeiten sind im Rahmen des Gesamtworkloads von 90 h zulässig.]</i></p> <p><b>6. Semester: 4 SWS = 72 LVS = 54 h</b> <i>[Das ist der Regelfall. Abweichende Präsenzzeiten sind im Rahmen des Gesamtworkloads von 120 h zulässig.]</i></p>
Selbststudium	<p><b>5. Semester: 49,5 h</b> <i>[Das ist der Regelfall. Ein abweichender Zeitansatz für das Selbststudium ist im Rahmen des Gesamtworkloads von 90 h zulässig.]</i></p> <p><b>6. Semester: 66 h</b> <i>[Das ist der Regelfall. Ein abweichender Zeitansatz für das Selbststudium ist im Rahmen des Gesamtworkloads von 120 h zulässig.]</i></p>
Workload	<b>90 h bzw. 120 h</b>

Leistungspunkte	<b>5. Semester: 3 LP</b> <b>6. Semester: 4 LP</b>
Leistungsnachweis	<i>Die Form des Leistungsnachweises (z.B. Präsentation oder Klausur) ist von der anbietenden Lehrkraft vorzuschlagen und unterliegt der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Zulassung des gesamten Moduls.</i>
Lehrveranstaltung	<b><i>In der Regel wird das Vertiefungsmodul aus nur einer Lehrveranstaltung bestehen, deren Name dann mit dem des Moduls identisch sein wird. Eine Aufteilung auf mehrere Lehrveranstaltungen ist aber nicht prinzipiell ausgeschlossen; dann ist dieser Formularteil entsprechend mehrfach auszufüllen und anzuhängen.</i></b>
Fach	<i>Hier ist eine Fachzuordnung vorzunehmen.</i>
Lerninhalte	<i>Die Lerninhalte des jeweiligen Vertiefungsmoduls sind hier von der anbietenden Lehrkraft genauer darzulegen und unterliegen der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Zulassung des Moduls.</i>
Art der Lehrveranstaltung	Seminar <i>[Abweichende Veranstaltungsformen sind zulässig.]</i>
Semesterlage	5. oder 6. Semester
Präsenzzeiten	<b>5. Semester: 3 SWS</b> <i>[Das ist der Regelfall. Abweichende Präsenzzeiten sind im Rahmen des Gesamtworkloads des Moduls zulässig.]</i> <b>6. Semester: 4 SWS</b> <i>[Das ist der Regelfall. Abweichende Präsenzzeiten sind im Rahmen des Gesamtworkloads des Moduls zulässig.]</i>

**Anlage 4**

**Muster Bachelorurkunde**



# Bachelorurkunde

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag» in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

## Bachelorstudiengang Gehobener Polizeivollzugsdienst

– Laufbahnzweig Schutzpolizei/Kriminalpolizei/Gewerbeaufsichtsdienst –

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird «Vorname» «Nachname» der akademische Grad

## Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Berlin, den «Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung»

Prof. Dr. «Vorname» «Nachname»

Die Präsidentin/Der Präsident  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin



**Anlage 5**  
**Muster Abschlusszeugnisse**



# Abschlusszeugnis

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag» in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

**Bachelorstudiengang**  
**Gehobener Polizeivollzugsdienst**  
– Laufbahnzweig Schutzpolizei –

bestanden.

**Gesamtprädikat »Prädikat« (X,X Punkte)**

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wurde die Laufbahnbefähigung  
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Berlin, den «Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung»



Prof. Dr. «Vorname» «Nachname

Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement

Prof. Dr. «Vorname» «Nachname

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

**Abschlusszeugnis**

für «Vorname» «Nachname»

**Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

<b>Module</b>	<b>ECTS- Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung in Punkten</b>
<b>Pflichtmodule</b>		
Einführung in Studium und Beruf	7,5	
Wissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Einsatzmanagements	5	
Kriminalistik I	9	
Strafrechtliche Grundlagen	8	
Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit	7	
Polizei- und Ordnungsrecht I	7	
Grund- und Menschenrechte und Öffentliches Dienstrecht	5	
Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf	4	
Kriminalistik II (Alltagskriminalität)	8	
Polizei- und Ordnungsrecht II	6	
Die Polizei in Staat und Gesellschaft	6	
Führung und Personalmanagement	6	
Kriminalität im Lebenslauf	3	
Verkehr I	8	
Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs-und Veranstaltungslagen	6	
Bewältigung besonderer Lagen	5	
Verkehr II	6	
<b>Wahlpflichtmodul</b>		
Vertiefungsmodul I	3	
Vertiefungsmodul II	4	
<b>Summe der ECTS-Leistungspunkte und gewichtetes Mittel der Bewertungspunkte</b>	<b>113,5</b>	<b>X,XXX</b>
<b>Studienpraktika</b>	<b>57</b>	
<b>Bachelorprüfung</b>		
Bachelorarbeit zum Thema: «Bachelorthema»	6,5	
Mündliche Bachelorprüfung	3	
<b>Summe der ECTS-Leistungspunkte und Mittel der Bewertungspunkte</b>	<b>180</b>	<b>X,XX</b>

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Beurteilung der Bachelorprüfung (20%), der Studienpraktika (20 %) und der gewichteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen (60%). Mögliches Gesamtprädikat: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«.

Die Bewertung in Punkten entsprechen folgenden Noten: „sehr gut“: 14-15 Punkte; „gut“: 11-13 Punkte; „befriedigend“: 8-10 Punkte; „ausreichend“: 5-7 Punkte; „mangelhaft“: 2-4 Punkte; „ungenügend“: 0-1 Punkte.

Die Bachelorprüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst vom 04.07.2023, veröffentlicht im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin 43/2023, abgelegt.



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Abschlusszeugnis

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag» in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

## Bachelorstudiengang

## Gehobener Polizeivollzugsdienst

– Laufbahnzweig Kriminalpolizei/Gewerbeaufsichtsdienst –

bestanden.

## Gesamtprädikat »Prädikat« (X,X Punkte)

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wurde die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Berlin, den «Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung»



Prof. Dr. «Vorname» «Nachname»

Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement

Prof. Dr. «Vorname» «Nachname»

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

**Abschlusszeugnis**

für «Vorname» «Nachname»

**Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

<b>Module</b>	<b>ECTS- Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung in Punkten</b>
<b>Pflichtmodule</b>		
Einführung in Studium und Beruf	7,5	
Wissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Einsatzmanagements	5	
Kriminalistik I	9	
Strafrechtliche Grundlagen	8	
Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit	7	
Polizei- und Ordnungsrecht I	7	
Grund- und Menschenrechte und Öffentliches Dienstrecht	5	
Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf	4	
Kriminalistik II (Alltagskriminalität)	8	
Polizei- und Ordnungsrecht II	6	
Die Polizei in Staat und Gesellschaft	6	
Führung und Personalmanagement	6	
Kriminalität im Lebenslauf	3	
Gewaltkriminalität	10	
Aufgaben und Handlungsfelder spezieller Kriminalistik	11	
Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern	4	
<b>Wahlpflichtmodul</b>		
Vertiefungsmodul I	3	
Vertiefungsmodul II	4	
<b>Summe der ECTS-Leistungspunkte und gewichtetes Mittel der Bewertungspunkte</b>	<b>113,5</b>	<b>X,XXX</b>
<b>Studienpraktika</b>	<b>57</b>	
<b>Bachelorprüfung</b>		
Bachelorarbeit zum Thema: «Bachelorthema»	6,5	
Mündliche Bachelorprüfung	3	
<b>Summe der ECTS-Leistungspunkte und Mittel der Bewertungspunkte</b>	<b>180</b>	<b>X,XX</b>

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Beurteilung der Bachelorprüfung (20%), der Studienpraktika (20 %) und der gewichteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen (60%). Mögliches Gesamtpredikat: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«. Die Bewertung in Punkten entsprechen folgenden Noten: „sehr gut“: 14-15 Punkte; „gut“: 11-13 Punkte; „befriedigend“: 8-10 Punkte; „ausreichend“: 5-7 Punkte; „mangelhaft“: 2-4 Punkte; „ungenügend“: 0-1 Punkte.

Die Bachelorprüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst vom 04.07.2023, veröffentlicht im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin 43/2023, abgelegt.

**Anlage 6****Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache**

Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

**1. Angaben zum Inhaber / zur Inhaberin der Qualifikation**

- 1.1 Familienname(n)
- 1.2 Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

**2. Angaben zur Qualifikation**

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)  
Bachelor of Arts (B.A.) gehobener Polizeivollzugsdienst – Laufbahnzweig Schutzpolizei
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
Polizei-, Rechts- und Sozialwissenschaften
- 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)  
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) (Hochschule (FH)/staatlich)
- 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)  
wie zu 2.3
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
Deutsch

### 3. **Angaben zu Ebene und Zeitdauer der Qualifikation**

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Hochschulabschluss der 1. Stufe

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3 Jahre Vollzeitstudium (180 ECTS-Leistungspunkte) einschließlich mehrerer Praktika (im Gesamtumfang von ca. 1 Jahr)

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder berufliche Qualifikation gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (siehe 8.7)

### 4. **Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen**

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Das Ziel des Studiums liegt in der Vermittlung fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen, die Studierende zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung der polizeilichen Aufgaben in der jeweiligen Laufbahnrichtung des gehobenen Dienstes befähigen.

#### **Fachkompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen

- weisen ein breites Grund- und Spezialwissen der zum Studium zugehörigen Wissenschaftsdisziplinen auf und können dieses Wissen kritisch auf Basis wissenschaftlicher Prinzipien reflektieren und es dann situationsgerecht anwenden.
- beherrschen anwendungssicher grundlegende und aufgabenspezifische (sowohl einsatztaktische als auch fachpraktische) Kenntnisse, Methoden und Strategien zur polizeilichen Zielerreichung.

#### **Methodische Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen

- können die im Studium erworbenen Fähigkeiten zur Problemanalyse und zum Wissenstransfer auf Basis von abstraktem und vernetztem Denken auf den Polizeiberuf anwenden und Lösungen eigenständig entwickeln.
- können berufliche Gesprächssituationen in englischer Sprache angemessen gestalten.
- können zur erfolgreichen Bewältigung polizeilicher Arbeitsaufgaben relevante Standardsoftware und Informationstechnologien effektiv nutzen.

#### **Sozialkompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage sich in sozialen Situationen empathisch und sensibel auf das Gegenüber einzustellen und situationsangemessen zu kommunizieren.
- können kooperativ mit Kolleginnen und Kollegen, in geführter wie in führender Funktion, zusammenarbeiten, um Gruppenziele und –aufgaben gemeinsam zu verfolgen.
- können in Konflikten, deren Ursachen erkennen und unter Reflektion der Interessen aller Konfliktparteien effektive Konfliktvermeidungs- und Lösungsstrategien nutzen.

#### **Selbstkompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen

- betreiben ein effektives und professionelles Selbstmanagement, das sich an Anforderungen, Zielen und Standards polizeilichen Handelns orientiert.
- reflektieren kontinuierlich ihre individuellen Einstellungen und Wahrnehmungen, um ein berufliches Selbstbild zu entwickeln, welches sich unerschütterlich einer ethischen und demokratisch geteilten Grundhaltung verpflichtet.
- wissen um die Bedeutung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und psychischen Gesundheit und halten diese aufrecht.

Der Studiengang umfasst Unterricht in den folgenden Fächern: Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Rechtsmedizin, Verkehrslehre, Grund- und Menschenrechte, Polizei- und Ordnungsrecht, Strafrecht (einschließlich hierfür relevanter Grundkenntnisse des Privatrechts), Strafverfahrensrecht, Verkehrsrecht, Waffenrecht, Umweltrecht, öffentliches Dienstrecht, Soziologie, Kriminologie, Psychologie, Führungslehre, Politikwissenschaft, Informationstechnik und Englisch. Es besteht aus 20 Modulen. Viele davon umfassen Lehrveranstaltungen in zwei oder mehr der genannten Fächer. Eine Liste der Module findet sich im Abschlusszeugnis und im Transcript of Records.

Besonderer Wert wird auf die praktische Ausbildung der Studierenden gelegt, die vornehmlich bei der Berliner Polizei durchgeführt wird. Die meisten Praktikumseinheiten (zu denen auch Sport gehört) sind in Modul 15 zusammengefasst, das sich vom ersten bis zum letzten Semester erstreckt und dessen studentische Arbeitsbelastung (Workload) 57 ECTS-Leistungspunkten entspricht. Ein weiteres Praktikum ist im Modul 03 (zwei Wochen) enthalten.

In Modul 14 haben die Studierenden eine Bachelorarbeit zu schreiben und zu verteidigen.

Während die Module 01 bis 14 für alle Studierenden der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes identisch sind, sind die Module 15 sowie S1 bis S4 auf die besonderen Bedürfnisse der Schutzpolizei zugeschnitten. Alle vorgenannten Module sind Pflichtmodule für alle Studierenden der Schutzpolizei. Darüber hinaus sind zwei Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule aus einem Angebot von Modulen mit wechselnden Themen auszuwählen.

Der Bachelorgrad wird nur verliehen, wenn alle Module bestanden wurden. Zu Einzelheiten siehe unten 4.4.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Eine Liste der Module und der darin erzielten Noten sowie das Thema der Bachelorarbeit findet sich im Abschlusszeugnis und im Transcript of Records.

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Gemäß § 28 des Laufbahngesetzes des Landes Berlin weicht das Notensystem leicht von dem unter 8.6 beschriebenen ab.

Folgende Noten werden verwendet:

„sehr gut“	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
„gut“	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
„befriedigend“	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
„ausreichend“	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
„mangelhaft“	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
„ungenügend“	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Um eine weitere Differenzierung in der Bewertung zu ermöglichen, werden folgende Punktzahlen verwendet:

„sehr gut“	14 – 15 Punkte
„gut“	11 – 13 Punkte
„befriedigend“	8 – 10 Punkte

„ausreichend“	5 – 7 Punkte
„mangelhaft“	2 – 4 Punkte
„ungenügend“	0 – 1 Punkt

Zum Bestehen ist eine Mindestbewertung als „ausreichend“ (5 Punkte) erforderlich.

Die Schießleistungsnachweise (in Modul 15) werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Modul 01 beinhaltet zwei Prüfungen. Das Modul als Ganzes ist bestanden, wenn beide Prüfungen bestanden wurden.

Modul 14 ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch ihre Verteidigung bestanden wurden. Die Punktzahl des Moduls 14 wird als der auf zwei Dezimalstellen berechnete gewichtete arithmetische Mittelwert aus den Punktzahlen für die Bachelorarbeit (zwei Drittel) und für die Verteidigung (ein Drittel) ermittelt; die nachfolgenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

Modul 15 umfasst mehrere Bewertungen der Leistung der Studierenden während ihrer Praktika. Das Modul als Ganzes ist nur bestanden, wenn in jeder dieser Bewertungen eine Bestehensnote erzielt wurde.

Der Bachelorgrad wird verliehen, wenn die oder der Studierende alle Module bestanden hat.

Die Gesamtnote und -punktzahl wird bestimmt als der gewichtete arithmetische Mittelwert aus

- der im Modul 14 (Bachelorarbeit und Verteidigung) erzielten Punktzahl: 20 %;
- der im Modul 15 (Studienpraktika) erzielten Punktzahl: 20 %;
- dem arithmetischen Mittelwert der in den übrigen Modulen erzielten Punktzahlen, gewichtet gemäß der Zahl der Leistungspunkte, die jedem Modul zugewiesen sind: 60 %.

Die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die nachfolgenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

ECTS-Einstufungstabelle gemäß Abschnitt 4.3 des ECTS-Leitfadens von 2015:

Noten (Verwendete Noten von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)		Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
Note	Punktzahl			
„sehr gut“	14,00 bis 15,00			
„gut“	13,00 bis 13,99			
	12,00 bis 12,99			
	11,00 bis 11,99			
„befriedigend“	10,00 bis 10,99			
	9,00 bis 9,99			
	8,00 bis 8,99			
„ausreichend“	7,00 bis 7,99			
	6,00 bis 6,99			
	5,00 bis 5,99			
	Gesamtsumme:		100 %	100%

Die Referenzgruppe umfasst alle Studierenden der Schutzpolizei, die zu demselben Graduierungstermin oder innerhalb der beiden vorangegangenen Jahre denselben Abschluss erworben haben.

## 4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Siehe das Gesamtprädikat im Abschlusszeugnis.

**Angaben zur Berechtigung der Qualifikation****5.**

## 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorgrad eröffnet den Zugang zu Masterstudiengängen.

## 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs hat die/der Studierende – neben dem Bachelorgrad – die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

**6. Weitere Angaben**

## 6.1 Weitere Angaben

Während des Studiums war die/der Studierende Beamtin/Beamter auf Widerruf des Landes Berlin. Der Studiengang ist durch eine Verordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und durch eine von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft genehmigte Studienordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin geregelt (zu Einzelheiten siehe 6.2). Er wurde vom Akkreditierungsrat akkreditiert.

## 6.2 Weitere Informationsquellen

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – (APOgDPol-B.A.) vom 16.02.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2016, Seite 62), geändert durch Verordnung vom 05.04.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2023, S. 182)

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „gehobener Polizeivollzugsdienst“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (StudO/Pol B.A.) vom 04.07.2023 (Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin 43/2023), die auch einen Katalog der Pflichtmodule enthält

Weitere Informationen über die HWR Berlin und ihre Studiengänge: [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de)

**7. Zertifizierung des DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelorurkunde vom [Datum]

Abschlusszeugnis vom [Datum]

Offizieller Stempel/Siegel

Prof. Dr. «Vorname» «Nachname»  
Vorsitzende / Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

Datum der Zertifizierung

## 8. Angaben zum Hochschulsystem in Deutschland<sup>2</sup>

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>3</sup>

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>4</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>5</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>6</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tabelle 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

<sup>2</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

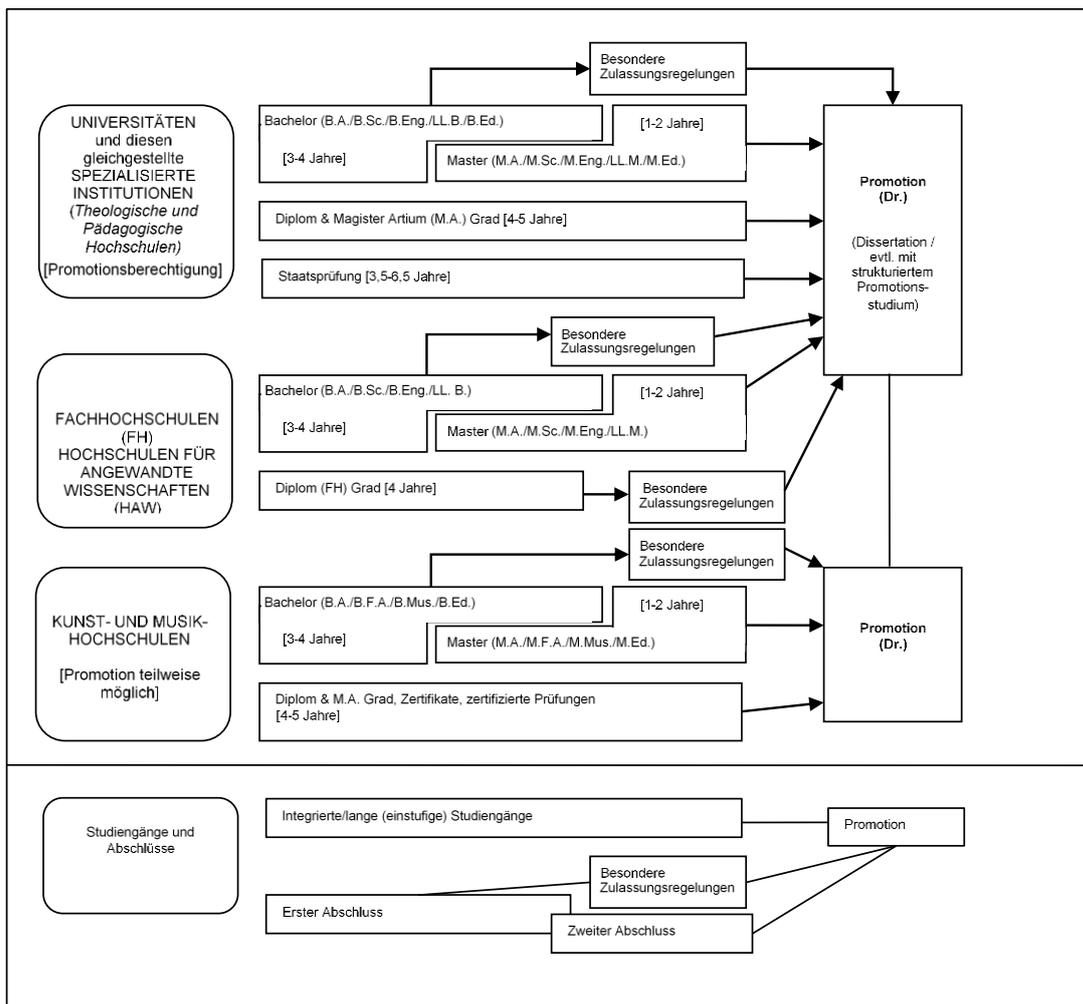
<sup>3</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

<sup>4</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

<sup>5</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).

<sup>6</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

**Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>7</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>8</sup>

**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

<sup>7</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

<sup>8</sup> Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>10</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

<sup>9</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

<sup>10</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

## 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>11</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

<sup>11</sup> Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studienängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))



# Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

## 1. Angaben zum Inhaber / zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Familienname(n)
- 1.2 Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

## 2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)  
Bachelor of Arts (B.A.) gehobener Polizeivollzugsdienst – Laufbahnzweig Kriminalpolizei  
[oder: Laufbahnzweig Gewerbeaufsichtsdienst]
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
Polizei-, Rechts- und Sozialwissenschaften
- 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)  
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) (Hochschule (FH)/staatlich)
- 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)  
wie zu 2.3
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
Deutsch

### 3. Angaben zu Ebene und Zeitdauer der Qualifikation

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Hochschulabschluss der 1. Stufe

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3 Jahre Vollzeitstudium (180 ECTS-Leistungspunkte) einschließlich mehrerer Praktika (im Gesamtumfang von ca. 1 Jahr)

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder berufliche Qualifikation gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (siehe 8.7)

### 4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Das Ziel des Studiums liegt in der Vermittlung fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen, die Studierende zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung der polizeilichen Aufgaben in der jeweiligen Laufbahnrichtung des gehobenen Dienstes befähigen.

#### Fachkompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- weisen ein breites Grund- und Spezialwissen der zum Studium zugehörigen Wissenschaftsdisziplinen auf und können dieses Wissen kritisch auf Basis wissenschaftlicher Prinzipien reflektieren und es dann situationsgerecht anwenden.
- beherrschen anwendungssicher grundlegende und aufgabenspezifische (sowohl einsatztaktische als auch fachpraktische) Kenntnisse, Methoden und Strategien zur polizeilichen Zielerreichung.

#### Methodische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- können die im Studium erworbenen Fähigkeiten zur Problemanalyse und zum Wissenstransfer auf Basis von abstraktem und vernetztem Denken auf den Polizeiberuf anwenden und Lösungen eigenständig entwickeln.
- können berufliche Gesprächssituationen in englischer Sprache angemessen gestalten.
- können zur erfolgreichen Bewältigung polizeilicher Arbeitsaufgaben relevante Standardsoftware und Informationstechnologien effektiv nutzen.

#### Sozialkompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage sich in sozialen Situationen empathisch und sensibel auf das Gegenüber einzustellen und situationsangemessen zu kommunizieren.
- können kooperativ mit Kolleg:innen, in geführter wie in führender Funktion, zusammenarbeiten, um Gruppenziele und –aufgaben gemeinsam zu verfolgen.
- können in Konflikten, deren Ursachen erkennen und unter Reflektion der Interessen aller Konfliktparteien effektive Konfliktvermeidungs- und Lösungsstrategien nutzen.

#### Selbstkompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- betreiben ein effektives und professionelles Selbstmanagement, das sich an Anforderungen, Zielen und Standards polizeilichen Handelns orientiert.
- reflektieren kontinuierlich ihre individuellen Einstellungen und Wahrnehmungen, um ein berufliches Selbstbild zu entwickeln, welches sich unerschütterlich einer ethischen und demokratisch geteilten Grundhaltung verpflichtet.
- wissen um die Bedeutung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und psychischen Gesundheit und halten diese aufrecht.

Der Studiengang umfasst Unterricht in den folgenden Fächern: Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Rechtsmedizin, Verkehrslehre, Grund- und Menschenrechte, Polizei- und Ordnungsrecht, Strafrecht (einschließlich hierfür relevanter Grundkenntnisse des Privatrechts),

Strafverfahrensrecht, Verkehrsrecht, Waffenrecht, Umweltrecht, öffentliches Dienstrecht, Soziologie, Kriminologie, Psychologie, Führungslehre, Politikwissenschaft, Informationstechnik und Englisch. Es besteht aus 19 Modulen. Viele davon umfassen Lehrveranstaltungen in zwei oder mehr der genannten Fächer. Eine Liste der Module findet sich im Abschlusszeugnis und im Transcript of Records.

Besonderer Wert wird auf die praktische Ausbildung der Studierenden gelegt, die vornehmlich bei der Berliner Polizei durchgeführt wird. Die meisten Praktikumseinheiten (zu denen auch Sport gehört) sind in Modul 15 zusammengefasst, das sich vom ersten bis zum letzten Semester erstreckt und dessen studentische Arbeitsbelastung (Workload) 57 ECTS-Leistungspunkten entspricht. Ein weiteres Praktikum ist im Modul 03 (zwei Wochen) enthalten.

In Modul 14 haben die Studierenden eine Bachelorarbeit zu schreiben und zu verteidigen.

Während die Module 01 bis 14 für alle Studierenden der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes identisch sind, sind die Module 15 sowie K1 bis K3 auf die besonderen Bedürfnisse der Kriminalpolizei bzw. des Gewerbeaußendienstes zugeschnitten. Alle vorgenannten Module sind Pflichtmodule für alle Studierenden der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes. Darüber hinaus sind zwei Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule aus einem Angebot von Modulen mit wechselnden Themen auszuwählen.

Der Bachelorgrad wird nur verliehen, wenn alle Module bestanden wurden. Zu Einzelheiten siehe unten 4.4.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Eine Liste der Module und der darin erzielten Noten sowie das Thema der Bachelorarbeit findet sich im Abschlusszeugnis und im Transcript of Records.

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Gemäß § 28 des Laufbahngesetzes des Landes Berlin weicht das Notensystem leicht von dem unter 8.6 beschriebenen ab.

Folgende Noten werden verwendet:

„sehr gut“	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
„gut“	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
„befriedigend“	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
„ausreichend“	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
„mangelhaft“	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
„ungenügend“	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Um eine weitere Differenzierung in der Bewertung zu ermöglichen, werden folgende Punktzahlen verwendet:

„sehr gut“	14 – 15 Punkte
„gut“	11 – 13 Punkte
„befriedigend“	8 – 10 Punkte
„ausreichend“	5 – 7 Punkte

„mangelhaft“ 2 – 4 Punkte

„ungenügend“ 0 – 1 Punkt

Zum Bestehen ist eine Mindestbewertung als „ausreichend“ (5 Punkte) erforderlich.

Die Schießleistungsnachweise (in Modul 15) werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Modul 01 beinhaltet zwei Prüfungen. Das Modul als Ganzes ist bestanden, wenn beide Prüfungen bestanden wurden.

Modul 14 ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch ihre Verteidigung bestanden wurden. Die Punktzahl des Moduls 14 wird als der auf zwei Dezimalstellen berechnete gewichtete arithmetische Mittelwert aus den Punktzahlen für die Bachelorarbeit (zwei Drittel) und für die Verteidigung (ein Drittel) ermittelt; die nachfolgenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

Modul 15 umfasst mehrere Bewertungen der Leistung der Studierenden während ihrer Praktika. Das Modul als Ganzes ist nur bestanden, wenn in jeder dieser Bewertungen eine Bestehensnote erzielt wurde.

Der Bachelorgrad wird verliehen, wenn die oder der Studierende alle Module bestanden hat.

Die Gesamtnote und -punktzahl wird bestimmt als der gewichtete arithmetische Mittelwert aus

- der im Modul 14 (Bachelorarbeit und Verteidigung) erzielten Punktzahl: 20 %;
- der im Modul 15 (Studienpraktika) erzielten Punktzahl: 20 %;
- dem arithmetischen Mittelwert der in den übrigen Modulen erzielten Punktzahlen, gewichtet gemäß der Zahl der Leistungspunkte, die jedem Modul zugewiesen sind: 60 %.

Die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die nachfolgenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

ECTS-Einstufungstabelle gemäß Abschnitt 4.3 des ECTS-Leitfadens von 2015:

Noten (Verwendete Noten von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)		Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
Note	Punktzahl			
„sehr gut“	14,00 bis 15,00			
„gut“	13,00 bis 13,99			
	12,00 bis 12,99			
	11,00 bis 11,99			
„befriedigend“	10,00 bis 10,99			
	9,00 bis 9,99			
	8,00 bis 8,99			
„ausreichend“	7,00 bis 7,99			
	6,00 bis 6,99			
	5,00 bis 5,99			
Gesamtsumme:			100 %	100%

Die Referenzgruppe umfasst alle Studierenden der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes, die zu demselben Graduierungstermin oder innerhalb der beiden vorangegangenen Jahre denselben Abschluss erworben haben.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Siehe das Gesamtprädikat im Abschlusszeugnis.

## 5. **Angaben zur Berechtigung der Qualifikation**

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorgrad eröffnet den Zugang zu Masterstudiengängen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs hat die/der Studierende – neben dem Bachelorgrad – die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

## 6. **Weitere Angaben**

6.1 Weitere Angaben

Während des Studiums war die/der Studierende Beamtin/Beamter auf Widerruf des Landes Berlin. Der Studiengang ist durch eine Verordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und durch eine von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft genehmigte Studienordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin geregelt (zu Einzelheiten siehe 6.2). Er wurde vom Akkreditierungsrat akkreditiert.

6.2 Weitere Informationsquellen

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – (APOgDPol-B.A.) vom 16.02.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2016, Seite 62), geändert durch Verordnung vom 05.04.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2023, S. 182)

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „gehobener Polizeivollzugsdienst“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (StudO/Pol B.A.) vom 04.07.2023 (Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin 43/2023), die auch einen Katalog der Pflichtmodule enthält

Weitere Informationen über die HWR Berlin und ihre Studiengänge: [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de)

## 7. **Zertifizierung des DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelorurkunde vom [Datum]

Abschlusszeugnis vom [Datum]

Offizieller Stempel/Siegel

Prof. Dr. «Vorname» «Nachname

Vorsitzende / Vorsitzender

des Prüfungsausschusses

Datum der Zertifizierung

## 8. Angaben zum Hochschulsystem in Deutschland<sup>12</sup>

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>13</sup>

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>14</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>15</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>16</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tabelle 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

<sup>12</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

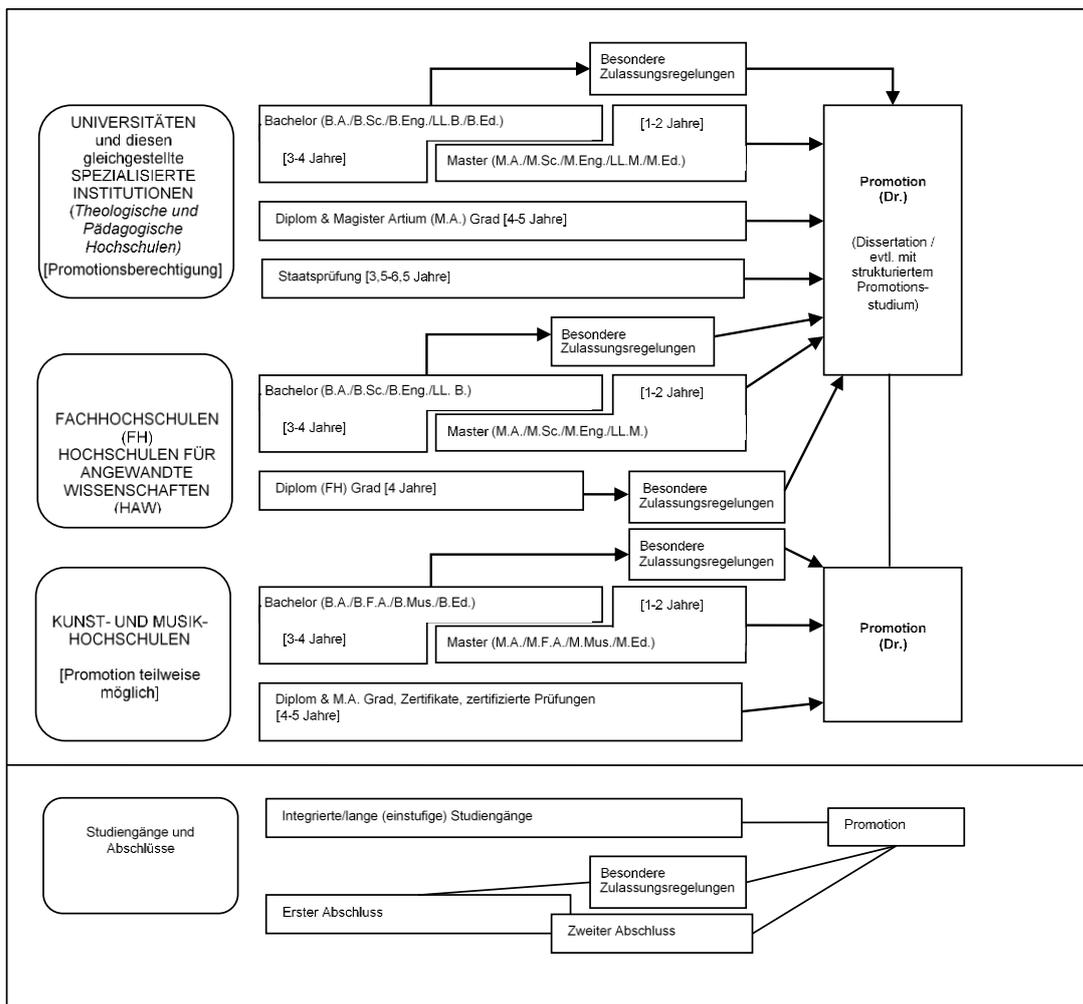
<sup>13</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

<sup>14</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

<sup>15</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).

<sup>16</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

**Tabelle 2: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>17</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>18</sup>

**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

<sup>17</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

<sup>18</sup> Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

## 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>19</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

## 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>20</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

## 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

<sup>19</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

<sup>20</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

## 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>21</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

---

<sup>21</sup> Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studienängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

**Anlage 7**  
**Muster Diploma Supplement in englischer Sprache**



Hochschule für  
 Wirtschaft und Recht Berlin  
 Berlin School of Economics and Law

# Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. Information identifying the holder of the qualification**

- 1.1 Family name(s)
- 1.2 First name(s)
- 1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)
- 1.4 Student identification number or code (if applicable)

**2. Information identifying the qualification**

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)  
 Bachelor of Arts (B.A.) gehobener Polizeivollzugsdienst – Laufbahnzweig Schutzpolizei
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification  
 Police science, law, social sciences
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)  
 Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) (University of Applied Sciences / public)
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)  
 Same as 2.3
- 2.5 Language(s) of instruction/examination  
 German

### 3. Information on the level and duration of the qualification

#### 3.1 Level of the qualification

First level degree (undergraduate)

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three years of full-time study (180 ECTS credits) including several periods of practical training (amounting to approximately one year)

#### 3.3 Access requirement(s)

- Allgemeine Hochschulreife or Fachhochschulreife or professional qualification pursuant to Berliner Hochschulgesetz, § 11 (see 8.7)

### 4. Information on the programme completed and the results obtained

#### 4.1 Mode of study

Full-time

#### 4.2 Programme learning outcomes

The degree programme seeks to teach the professional, methodological, social and personal skills required for the independent discharge of duties in a range of areas of higher public service policing.

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Professional skills</b>      | <p>Graduates of the programme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Will have developed broad-based basic and specialist knowledge of the academic disciplines associated with the degree programme and will be able to apply academic principles to reflect critically on this knowledge and then apply it in a contextually-appropriate fashion.</li> <li>• Will have developed a sound command of basic and task-specific knowledge, both tactical and practical, and be able to apply it together with a range of methods and strategies in the achievement of police objectives.</li> </ul> |
| <b>Methodological skills</b>    | <p>Graduates of the programme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Are able to apply the problem analysis and knowledge transfer skills acquired during their studies to the police profession on the basis of abstract and networked thinking and to work independently to develop solutions.</li> <li>• Are able to conduct professional conversations in the English language.</li> <li>• Are able to work effectively to apply relevant standard software and information technologies to complete policing tasks successfully.</li> </ul>  |
| <b>Social skills</b>            | <p>Graduates of the programme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Are able to act empathically and sensitively to adjust to others in social situations and to engage in contextually appropriate communication.</li> <li>• Are able to work with colleagues in a collaborative manner in both a subordinate and a leadership capacity, to pursue shared goals and complete tasks.</li> <li>• Are equipped to recognize the causes of conflicts and deploy effective conflict prevention and resolution strategies that incorporate the interests of all relevant parties.</li> </ul>          |
| <b>Self-development skills:</b> | <p>Graduates of the programme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Are able to deploy effective, professional self-management skills tailored to the requirements, goals and standards of policing.</li> <li>• Are able to engage in continuous reflection on their own attitudes and perceptions in order to develop, maintain and refine a high level of commitment to ethical and democratic principles.</li> <li>• Are able to understand the importance of their physical performance and mental health and adopt effective strategies for their maintenance.</li> </ul>                   |

The programme encompasses instruction in the following subjects: Operation science, criminalistics, forensic science, forensic medicine, road traffic science, fundamental and human

rights, police and administrative law, criminal law (including relevant basics of private law), criminal procedure, traffic law, law concerning weapons, environmental law, public services law, sociology, criminology, psychology, leadership management, political science, information technology, and English. It consists of 20 modules, many of which are composed of classes on two or more of the said subjects. For a list of the modules see "Abschlusszeugnis" and Transcript of Records. Special emphasis is placed on the practical training of the students, carried out mainly with the Berlin police. Most of the practical training units (which include also physical training) are concentrated in module 15, which extends from the first to the last semester and whose workload is equivalent to 57 ECTS credits. Additional practical training units are included in module 03 (two weeks).

In module 14, students have to write and defend a bachelor thesis.

While modules 01 to 14 are common to students of uniformed police, criminal police, and trade inspection, modules 15 and S1 to S4 are tailored to the special needs of uniformed police. All of these modules are compulsory for all students of the uniformed police. Two additional modules have to be chosen among a number of modules with varying subject matters ("Vertiefungsmodule").

The bachelor degree is awarded only if the student has earned a passing grade in each module. For details see 4.4, below.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Abschlusszeugnis" and Transcript of Records for a list of modules, grades and topic of thesis.

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

In pursuance of Laufbahngesetz, § 28, the grading scheme slightly differs from the one described in 8.6, below.

The following grades are used:

"sehr gut":	performance meets the requirements to an exceptional extent;
"gut":	performance fully meets the requirements;
"befriedigend":	performance in general meets the requirements;
"ausreichend":	in spite of deficiencies, overall performance still meets the requirements;
"mangelhaft":	performance does not meet the requirements, but shows that the necessary basic knowledge has been acquired and the deficiencies can be remedied in the foreseeable future;
"ungenügend":	performance does not meet the requirements, and shows that even basic knowledge is so incomplete that the deficiencies cannot be remedied in the foreseeable future.

To allow differentiation in the assessment, the following grade points are used:

"sehr gut":	14 – 15 points
"gut":	11 – 13 points
"befriedigend":	8 – 10 points
"ausreichend":	5 – 7 points
"mangelhaft":	2 – 4 points
"ungenügend":	0 – 1 points

A minimum assessment of "ausreichend" (5 points) is required for a passing grade.

Tests in shooting (in module 15) are only assessed as "passed" or "not passed".

Module 01 comprises two examinations. The module as a whole is passed if both of these examinations have been passed.

Module 14 is passed if the bachelor thesis as well as its defence have been passed. The number of grade points awarded in module 14 is determined by the weighted arithmetic means of the grade points received for the bachelor thesis (two thirds) and for the defence (one third), calculated to two decimal places; any subsequent digits are disregarded.

Module 15 comprises several assessments of the student's performance during his or her practical training. The module as a whole is passed only if the student has received a passing grade in each of these assessments.

The bachelor degree is conferred if a student has passed all modules.

The overall classification is determined by the weighted arithmetic means of

- the grade points received in module 14 (bachelor thesis and defence): 20 %;
- the grade points received in module 15 (practical training): 20 %;
- the arithmetic means of the grade points received in the other modules, weighted according to the number of credits assigned to each module: 60 %.

The overall classification is calculated to two decimal places; any subsequent digits are disregarded.

ECTS Grading Table according to the ECTS User's Guide 2015, Section 4.3:

Grades (Grades used in institution from highest to lowest passing grade)		Number of passing grades awarded to the reference group	Percentage of each grade with respect to the total passing grades awarded	Cumulative percentage of passing grades awarded
Note	Punktzahl			
„sehr gut“	14,00 to 15,00			
„gut“	13,00 to 13,99			
	12,00 to 12,99			
	11,00 to 11,99			
„befriedigend“	10,00 to 10,99			
	9,00 to 9,99			
	8,00 to 8,99			
„ausreichend“	7,00 to 7,99			
	6,00 to 6,99			
	5,00 to 5,99			
Total:			100 %	100%

The reference group comprises all students of uniformed police to whom the same degree was conferred at the same time or within the two preceding years.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

See "Gesamtpredikat" in the document "Abschlusszeugnis".

## 5. Information on the function of the qualification

5.1 Access to further study

The bachelor degree gives access to master degree programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

By successfully finishing the course of studies, the student has acquired – in addition to the bachelor degree – the "Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst" (qualification for the career of a law enforcement officer in the elevated class of the civil service).

**6. Additional Information**

## 6.1 Additional information

During the course of studies, the student held the status of a "Beamter/Beamtin auf Widerruf" (public official on recall) of the Land Berlin. The programme is regulated by an ordinance issued by the Senatsverwaltung für Inneres und Sport of the Land Berlin and by study regulations issued by the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin with approval of the Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (for details see 6.2). It has been accredited by the "Akkreditierungsrat".

## 6.2 Further information sources

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – (APOgDPol-B.A.) of 16.02.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin [= legal gazette of the Land Berlin] 2016, page 62), amended on 05.04.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2023. page. 182).

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „gehobener Polizeivollzugsdienst“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (StudO/Pol - BA) of 04.07.2023 (Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin 43/2023). It includes a catalogue of the compulsory modules.

Further information about the HWR Berlin and its study programmes: [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de).

**7. Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor's Degree Certificate from [Date]

Bachelor's Degree Grade Transcript [Date]

Certifying Official

Official Post

Seal/Signature

Prof. Dr. «Vorname» «Nachname

Chairperson Examination Board

Certification Date:

## 8. Information on the German higher education system<sup>22</sup>

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>23</sup>

- Universitäten (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>24</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>25</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>26</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

<sup>22</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

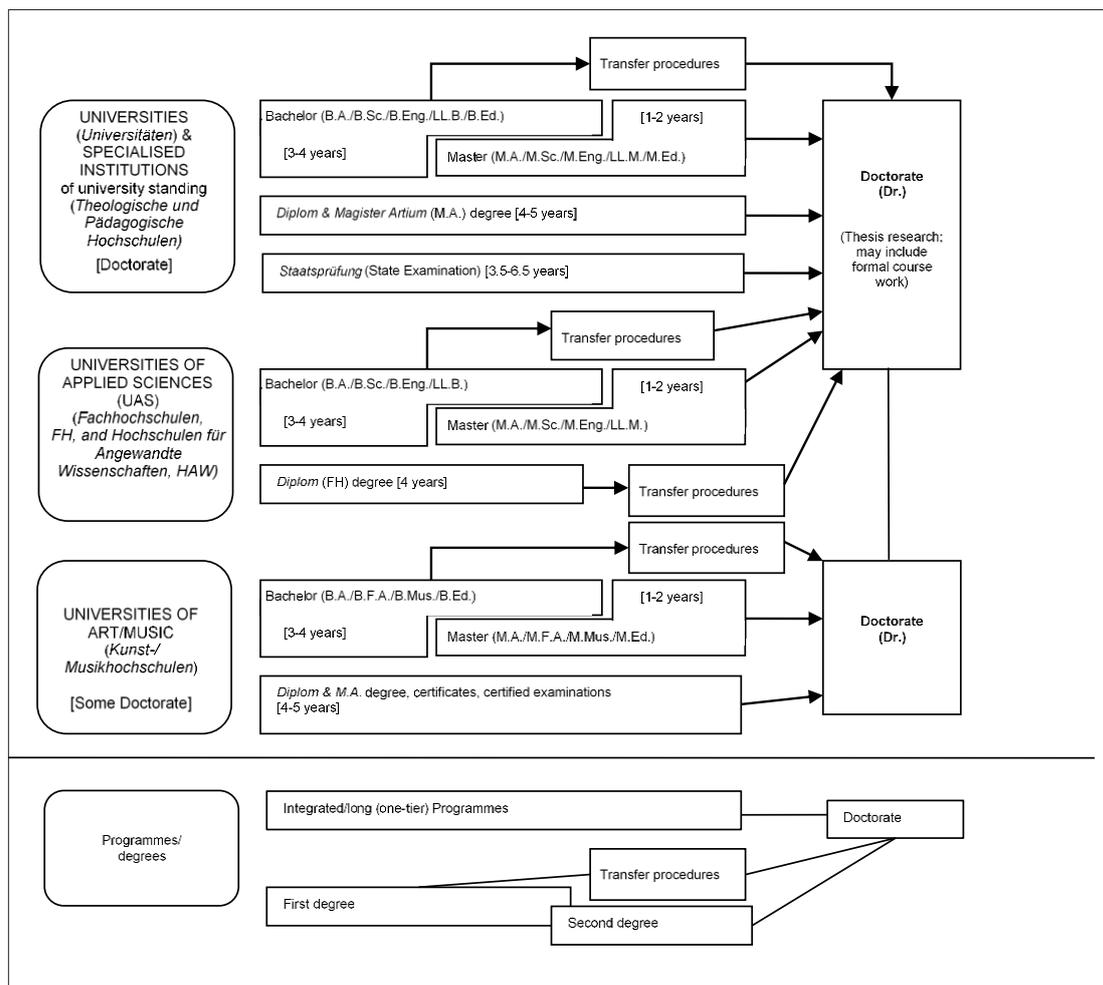
<sup>23</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>24</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

<sup>25</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)

<sup>26</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

**Table 3: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>27</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>28</sup>

**8.4 Organisation and Structure of Studies**

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

<sup>27</sup> Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

<sup>28</sup> Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

## 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>29</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

## 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>30</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

## 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most pro-grammes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to

<sup>29</sup> See note No. 7.

<sup>30</sup> See note No. 7.

Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), uni-versities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>31</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

<sup>31</sup> Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))



# Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## 1. Information identifying the holder of the qualification

- 1.1 Family name(s)
- 1.2 First name(s)
- 1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)
- 1.4 Student identification number or code (if applicable)

## 2. Information identifying the qualification

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)  
Bachelor of Arts (B.A.) gehobener Polizeivollzugsdienst – Laufbahnzweig Kriminalpolizei [*or: Laufbahnzweig Gewerbeaufsichtsdienst*]
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification  
Police science, law, social sciences
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)  
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) (University of Applied Sciences / public)
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)  
Same as 2.3
- 2.5 Language(s) of instruction/examination  
German

### 3. Information on the level and duration of the qualification

#### 3.1 Level of the qualification

First level degree (undergraduate)

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three years of full-time study (180 ECTS credits) including several periods of practical training (amounting to approximately one year)

#### 3.3 Access requirement(s)

- Allgemeine Hochschulreife or Fachhochschulreife or professional qualification pursuant to Berliner Hochschulgesetz, § 11 (see 8.7)

### 4. Information on the programme completed and the results obtained

#### 4.1 Mode of study

Full-time

#### 4.2 Programme learning outcomes

The degree programme seeks to teach the professional, methodological, social and personal skills required for the independent discharge of duties in a range of areas of higher public service policing.

##### Professional skills

Graduates of the programme

- Will have developed broad-based basic and specialist knowledge of the academic disciplines associated with the degree programme and will be able to apply academic principles to reflect critically on this knowledge and then apply it in a contextually-appropriate fashion.
- Will have developed a sound command of basic and task-specific knowledge, both tactical and practical, and be able to apply it together with a range of methods and strategies in the achievement of police objectives.

##### Methodological skills

Graduates of the programme

- Are able to apply the problem analysis and knowledge transfer skills acquired during their studies to the police profession on the basis of abstract and networked thinking and to work independently to develop solutions.
- Are able to conduct professional conversations in the English language.
- Are able to work effectively to apply relevant standard software and information technologies to complete policing tasks successfully.

##### Social skills

Graduates of the programme

- Are able to act empathically and sensitively to adjust to others in social situations and to engage in contextually appropriate communication.
- Are able to work with colleagues in a collaborative manner in both a subordinate and a leadership capacity, to pursue shared goals and complete tasks.
- Are equipped to recognize the causes of conflicts and deploy effective conflict prevention and resolution strategies that incorporate the interests of all relevant parties.

##### Self-development skills:

Graduates of the programme

- Are able to deploy effective, professional self-management skills tailored to the requirements, goals and standards of policing.
- Are able to engage in continuous reflection on their own attitudes and perceptions in order to develop, maintain and refine a high level of commitment to ethical and democratic principles.
- Are able to understand the importance of their physical performance and mental health and adopt effective strategies for their maintenance.

The programme encompasses instruction in the following subjects: Operation science, criminalistics, forensic science, forensic medicine, road traffic science, fundamental and human rights, police and administrative law, criminal law (including relevant basics of private law), criminal

procedure, traffic law, law concerning weapons, environmental law, public services law, sociology, criminology, psychology, leadership management, political science, information technology, and English. It consists of 19 modules, many of which are composed of classes on two or more of the said subjects. For a list of the modules see "Abschlusszeugnis" and Transcript of Records. Special emphasis is placed on the practical training of the students, carried out mainly with the Berlin police. Most of the practical training units (which include also physical training) are concentrated in module 15, which extends from the first to the last semester and whose workload is equivalent to 57 ECTS credits. Additional practical training units are included in module 03 (two weeks).

In module 14, students have to write and defend a bachelor thesis.

While modules 01-14 are common to students of uniformed police, criminal police and trade inspection, modules 15 and K1-K3 are tailored to the special needs of criminal police and trade inspection. All of these modules are compulsory for all students of criminal police and trade inspection. Two additional modules have to be chosen among a number of modules with varying subject matters ("Vertiefungsmodule").

The bachelor degree is awarded only if the student has earned a passing grade in each module. For details see 4.4, below.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Abschlusszeugnis" and Transcript of Records for a list of modules, grades and topic of thesis.

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

In pursuance of Laufbahngesetz, § 28, the grading scheme slightly differs from the one described in 8.6, below.

The following grades are used:

"sehr gut":	performance meets the requirements to an exceptional extent;
"gut":	performance fully meets the requirements;
"befriedigend":	performance in general meets the requirements;
"ausreichend":	in spite of deficiencies, overall performance still meets the requirements;
"mangelhaft":	performance does not meet the requirements, but shows that the necessary basic knowledge has been acquired and the deficiencies can be remedied in the foreseeable future;
"ungenügend":	performance does not meet the requirements, and shows that even basic knowledge is so incomplete that the deficiencies cannot be remedied in the foreseeable future.

To allow differentiation in the assessment, the following grade points are used:

"sehr gut":	14 – 15 points
"gut":	11 – 13 points
"befriedigend":	8 – 10 points
"ausreichend":	5 – 7 points
"mangelhaft":	2 – 4 points
"ungenügend":	0 – 1 points

A minimum assessment of "ausreichend" (5 points) is required for a passing grade.

Tests in shooting (in module 15) are only assessed as "passed" or "not passed".

Module 01 comprises two examinations. The module as a whole is passed if both of these examinations have been passed.

Module 14 is passed if the bachelor thesis as well as its defence have been passed. The number of grade points awarded in module 14 is determined by the weighted arithmetic means of the grade points received for the bachelor thesis (two thirds) and for the defence (one third), calculated to two decimal places; any subsequent digits are disregarded.

Module 15 comprises several assessments of the student's performance during his or her practical training. The module as a whole is passed only if the student has received a passing grade in each of these assessments.

The bachelor degree is conferred if a student has passed all modules.

The overall classification is determined by the weighted arithmetic means of

- the grade points received in module 14 (bachelor thesis and defence): 20 %;
- the grade points received in module 15 (practical training): 20 %;
- the arithmetic means of the grade points received in the other modules, weighted according to the number of credits assigned to each module: 60 %.

The overall classification is calculated to two decimal places; any subsequent digits are disregarded.

ECTS Grading Table according to the ECTS User's Guide 2015, Section 4.3:

Grades (Grades used in institution from highest to lowest passing grade)		Number of passing grades awarded to the reference group	Percentage of each grade with respect to the total passing grades awarded	Cumulative percentage of passing grades awarded
<b>Note</b>	<b>Punktzahl</b>			
„sehr gut“	14,00 to 15,00			
„gut“	13,00 to 13,99			
	12,00 to 12,99			
	11,00 to 11,99			
„befriedigend“	10,00 to 10,99			
	9,00 to 9,99			
	8,00 to 8,99			
„ausreichend“	7,00 to 7,99			
	6,00 to 6,99			
	5,00 to 5,99			
	Total:		100 %	100%

The reference group comprises all students of criminal police and trade investigation to whom the same degree was conferred at the same time or within the two preceding years.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

See “Gesamtpredikat” in the document “Abschlusszeugnis”.

## 5. Information on the function of the qualification

5.1 Access to further study

The bachelor degree gives access to master degree programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

By successfully finishing the course of studies, the student has acquired – in addition to the bachelor degree – the “Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst” (qualification for the career of a law enforcement officer in the elevated class of the civil service).

## 6. Additional Information

6.1 Additional information

During the course of studies, the student held the status of a “Beamter/Beamtin auf Widerruf” (public official on recall) of the Land Berlin. The programme is regulated by an ordinance issued by the Senatsverwaltung für Inneres und Sport of the Land Berlin and by study regulations issued by the

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin with approval of the Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (for details see 6.2). It has been accredited by the "Akkreditierungsrat".

6.2 Further information sources

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – (APOgDPol-B.A.) of 16.02.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin [= legal gazette of the Land Berlin] 2016, page 62), amended on 05.04.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2023. page. 182).

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „gehobener Polizeivollzugsdienst“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (StudO/Pol - BA) of 04.07.2023 (Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin 43/2023). It includes a catalogue of the compulsory modules.

Further information about the HWR Berlin and its study programmes: [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de).

7. **Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor's Degree Certificate from [Date]

Bachelor's Degree Grade Transcript [Date]

Certifying Official

Official Post

Seal/Signature

Prof. Dr. «Vorname» «Nachname

Chairperson Examination Board

Certification Date:

## 8. Information on the German higher education system<sup>32</sup>

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>33</sup>

- Universitäten (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>34</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>35</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>36</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

<sup>32</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

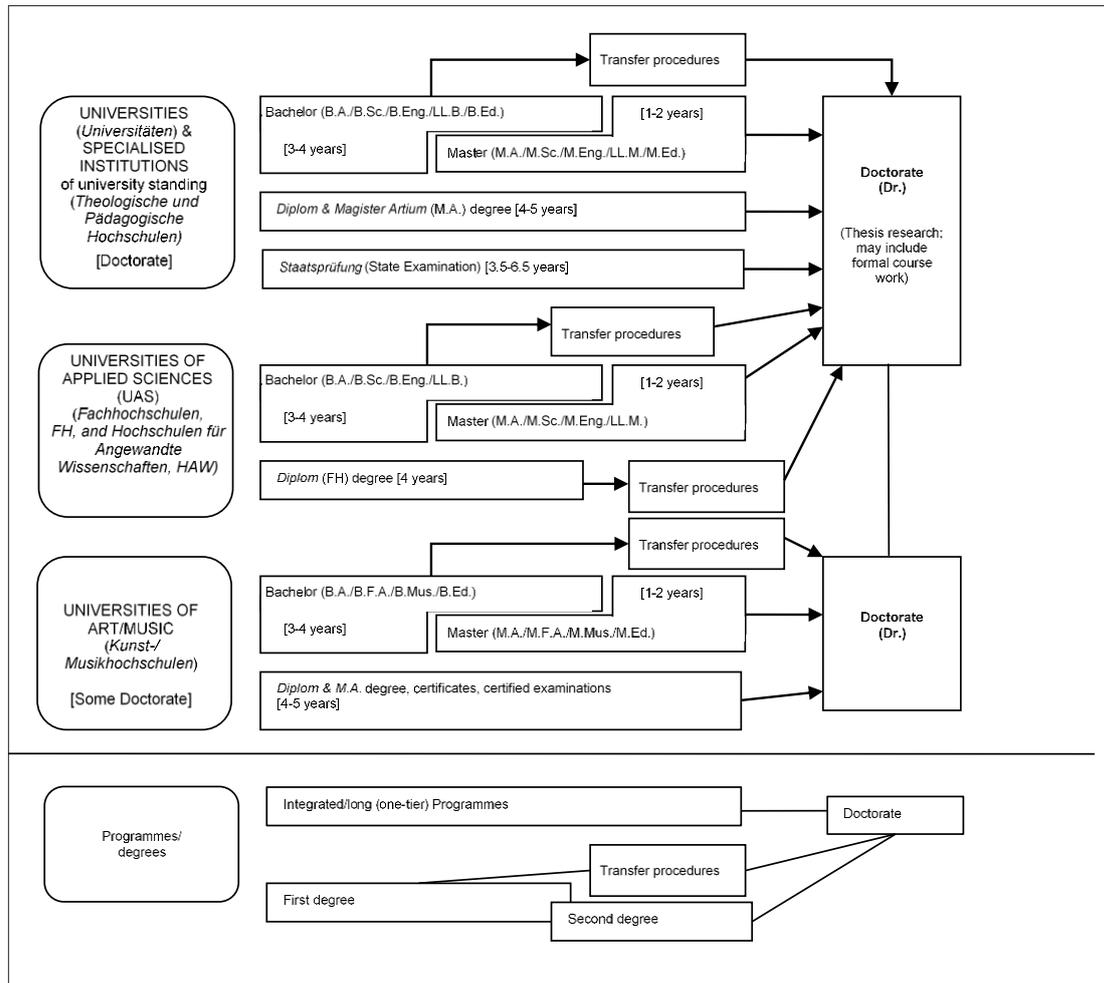
<sup>33</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>34</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

<sup>35</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)

<sup>36</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

**Table 4: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>37</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>38</sup>

**8.4 Organisation and Structure of Studies**

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

<sup>37</sup> Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

<sup>38</sup> Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

## 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>39</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

## 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>40</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

## 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most pro-grammes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to

<sup>39</sup> See note No. 7.

<sup>40</sup> See note No. 7.

Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), uni-versities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>41</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

<sup>41</sup> Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))